

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Dienstag, dem 23. Februar 2016, 19:30 Uhr, in Riede, Gasthaus Scholvin-Ortmann, Bremer Str. 68, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 19.11.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. R.1.17.M196 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Östlich der Bremer Straße“.
-DS-Nr. R.4.17.186
(Ausschuss für Bau, Planung und Ökologie 07.01.2016, TOP 9)
6. Beratung und empf. Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Felder Dorfstraße/Wittenstraße“
-DS-Nr. R.4.17.185
(Ausschuss für Bau, Planung und Ökologie 07.01.2016, TOP 10)
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden.
(DS-Nr. R.4.17.192 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Riede nördlich der Straße Kuhdamm.
(DS-Nr. R.4.17.197 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Erhöhung des Erdwalls im Bereich Neubaugebiet/NP-Markt.
(Ausschuss für Bau, Planung und Ökologie 07.01.2016, TOP 6;
DS-Nr. R.4.17.M201 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung in Riede.
(Ausschuss für Bau, Planung und Ökologie 07.01.2016, TOP 7)
11. Beratung und empf. Beschlussfassung über die mögliche Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Straße An der Holzseite.
(Ausschuss für Bau, Planung und Ökologie 07.01.2016, TOP 8)

12. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der „Elisabeth-Wendt-Straße“ nebst Verbindungsweg.
(DS-Nr. R.4.17.188 ist beigelegt.)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Parkplatzsituation beim Kindergarten Riede.
(DS-Nr. R.4.17.198 und R.4.17.200 sind beigelegt.)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Schützenvereins Felde e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung eines Lichtpunktsystems.
(DS-Nr. R.1.17.193 ist beigelegt.)
15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf finanzielle Beteiligung beim Einkauf von Fischen zur Aufstockung des Fischbestandes im Rieder Landesgraben.
(DS-Nr. R.1.17.199 ist beigelegt.)
16. Beratung und Beschlussfassung über den Auszug aus dem Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen für die Mitgliedsgemeinde Riede.
(DS-Nr. R.1.17.190 ist beigelegt.)
17. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 11. September 2016.
(DS-Nr. R.3.17.191 ist beigelegt.)
18. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2016 einschl. –plan.
-DS-Nrn. R.2.17.185 u. R.2.17.185.M1.
(Ausschuss f. Bau, Planung u. Ökologie 07.01.2016, TOP 11;
Ausschuss f. Jugend, Sport u. Soziales 12.01.2016, TOP 4;
DS-Nr. R.2.17.185.M2 ist beigelegt.)
19. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
20. Mitteilungen und Anfragen.
21. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/4/621-20	Datum 26.01.2016	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 192
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	23.02.2016	7				

Betreff: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden
Anhörungsverfahren, 2. Entwurf

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die seinerzeit zum 1. Entwurf abgegebene Stellungnahme vom 27.09.2013 (siehe Anlage) aufrechtzuerhalten.

Die Nummer 1 und 2 werden wie folgt konkretisiert:

1. Gegen die Ausweisung des Gebietes Th_02 Westlich Riede als Vorranggebiet Windenergiegewinnung mit einer Größe von 72 ha spricht die starke Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG-VER 53 (Heckenlandschaft bei Riede). Das LSG_VER 53 ist vom Vorranggebiet Westlich Riede ca. 1.000 m entfernt. Im gültigen RROP von 1997 ist für den betroffenen Bereich ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Festsetzung macht im Hinblick auf das LSG-VER 53 Sinn. Schutzzweck vom LSG-VER 53 ist u. a. folgendes:

1. die Erhaltung der für die Weserniederung ehemals typischen Nutzungsform einer Kulturlandschaft, die aus der früher weit verbreiteten Beweidung der Aue und der damit einhergehenden Entstehung von viehkehrenden Dornenhecken hervorgegangen ist, auch wenn die ehemaligen Weideflächen heute vielfach durch Ackerflächen ersetzt sind,
2. die Erhaltung des Landschaftsbildes, das maßgeblich durch das weitgehend erhaltene und die Nutzungsflächen gliedernde Heckensystem geprägt wird und nicht durch landschaftsfremde Anlagen beeinträchtigt ist.

Ein Heranrücken eines Windparks mit Anlagen bis 200 m Höhe würde das LSG-VER 53 stark beeinträchtigen und mindestens ½ des 845 ha großen Gebietes in seiner Wertigkeit

herabstufen, was eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr rechtfertigen würde. Die Gemeinde Riede sieht aus diesen Gründen die Ausweisung des Vorranggebietes Westlich Riede als abwägungsfehlerhaft an. Vielmehr sollte der Landkreis Verden überlegen, den Bereich rund um das Vorranggebiet Westlich Riede stärker zu schützen, weil es sich als potentiell Landschaftsschutzgebiet darstellt, was durch die Nähe zum LSG-VER 53 auch Sinn macht.

2. Die Aussagen vom Landschaftswart Heinfried Jäger in meiner Stellungnahme vom 27.09.2013 behalten Gültigkeit. Weiterhin werden noch folgende Bedenken geltend gemacht:

Der Landkreis Verden hat als fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten für die Wiesenweihe einen Mindestabstand von 1.000 m (Prüfbereich 3.000 m) und für die Rohrweihe einen Mindestabstand von 1.000 m festgelegt. Diese beiden Arten stehen unter dem Artenschutz des BNatSchG und sind streng geschützt. Weiterhin sind beide Arten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfasst. Die Wiesen- und Rohrweihe steht auf der Roten Liste Niedersachsen/Bremen. Die Wiesenweihe steht zudem noch auf der Roten Liste Deutschland. **Im Faunistischen Gutachten (Brutvögel 2014)** zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Windstrom ist unmittelbar angrenzend an das Vorranggebiet Westlich Riede im Bereich des vorhandenen Windparks Okel ein Rohrweihengelege festgestellt worden (siehe anliegende Karte Brutvögel – Greifvögel und Eulen). Der Mindestabstand von 1.000 m ist damit deutlich unterschritten. Das Gelege ist bereits im Bereich von Windkraftanlagen angelegt. Es sollte aber nicht noch das Tötungsrisiko der streng geschützten Art weiter stark erhöht werden. Ein Wiesenweihengelege ist in ca. 2.000 m Abstand zum Vorranggebiet Westlich Riede in dem besagten Faunistischen Gutachten festgestellt worden. Der Mindestabstand von 1.000 m ist zwar eingehalten. Aber der Prüfbereich ist damit deutlich unterschritten. Wie in der Stellungnahme vom Landschaftswart Heinfried Jäger bereits angedeutet worden ist, ist eine eindeutige Tendenz der Brutstandorte der Wiesenweihe in Richtung Riede zu erkennen. Das würde das Tötungsrisiko der streng geschützten Art weiter stark erhöhen, da sie ihr Jagdrevier im Bereich des Windparks hat. Von daher kann eine sachgerechte Abwägung nur zugunsten der Weihe ausfallen, was in Konsequenz keine Ausweisung als Vorranggebiet Westlich Riede mit sich bringen würde.

Im Faunistischen Gutachten (Vorkommen von Rohr- und Wiesenweihe 2015) zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Windstrom ist wieder ein Rohrweihengelege festgestellt worden (siehe anliegende Karte über die Raumnutzung von Rohr- und Wiesenweihe an 8 Terminen in 2015). Das Rohrweihennest hat demnach einen Abstand von 1.200 m zum Vorranggebiet Westlich Riede. Es zeigt deutlich, dass die Rohrweihe den Brutstandort wechselt, aber dieses Gebiet als Lebensraum anerkannt hat. Von daher ist auf das Vorranggebiet Westlich Riede zu verzichten, da das Tötungsrisiko der streng geschützten Art weiter stark erhöht werden würde.

Das Gelege der Wiesenweihe ist unverändert geblieben. Von daher gelten die gemachten Aussagen zur Wiesenweihe unverändert fort.

Auch in Bezug auf das faunistische Gutachten (Vorkommen von Rohr- und Wiesenweihe 2015) zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Windstrom kann eine sachgerechte Abwägung nur zugunsten der Weihe ausfallen, was in Konsequenz keine Ausweisung als Vorranggebiet Westlich Riede mit sich bringen würde.

Sachverhalt:

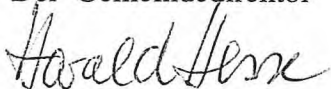
Der Landkreis Verden hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Der Landkreis Verden hat nunmehr den 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet und in einer gemeinsamen Versammlung der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden am 18.01.2016 im MSC Morsum vorgestellt. Es ist vorgesehen, dass die Gremien noch über den Entwurf beraten. Deshalb ist zur Unterrichtung aller Mitglieder der beigefügte Aktenvermerk mit der Präsentation des Landkreises beigefügt.

Das Hauptthema in Riede ist der geplante neue Windpark. Gegenüber dem 1. Entwurf hat sich nicht viel verändert. Die Fläche für den Windpark ist im Süden etwas verkleinert worden. Aber ansonsten hält der Landkreis Verden an der Ausweisung fest.

Die Stellungnahmen zum Entwurf 2013 wurden vom Landkreis Verden noch nicht fachplanerisch abgewogen. Dies wird noch geschehen. Die Gemeinde Riede kann daher ihre Stellungnahme aus dem Jahre 2013 aufrechterhalten. Alles Weitere ist dem Vermerk zu entnehmen. Die Punkte 1 und 2 aus der Stellungnahme zum Entwurf 2013 sind aufgrund der neuesten Erkenntnisse insbesondere zu den Rohr- und Wiesenweihen konkretisiert worden.

Sollten die Mitglieder des Gemeinderates noch weitere Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms haben, kann dies während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden.

Der Gemeindedirektor





LEGENDE

Brutvögel – Greifvögel und Eulen

- | | | | |
|-----|--------------|----|-------------|
| Mb | Mäusebussard | Tf | Turmfalke |
| Row | Rohrweihe | Ww | Wiesenweihe |
| Wo | Waldohreule | Wz | Waldkauz |

- Brutzeitfeststellung
- Brutverdacht
- Brutnachweis
- Untersuchungsgebiet Brutvögel
- Teilgebiete mit Bewertung nach Behm und Krüger (2013)
- Lokale Bedeutung
- Regionale Bedeutung
- Nationale Bedeutung
- Windenergieanlage vorhanden
- Windenergieanlage geplant

Gemeinde Riede
Samtgemeinde Thedinghausen

Faunistisches Gutachten
zum geplanten Windpark Riede

Karte 1 : Brutvögel - Greifvögel und Eulen

M 1 : 15.000

Stand: November 2015

NWP Planungsgesellschaft mbH Gesellschaft für Raumliche Planung und Flächung
Escherweg 1 26121 Odenburg
Postfach 3507 26228 Odenburg
Telefax 0441 97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



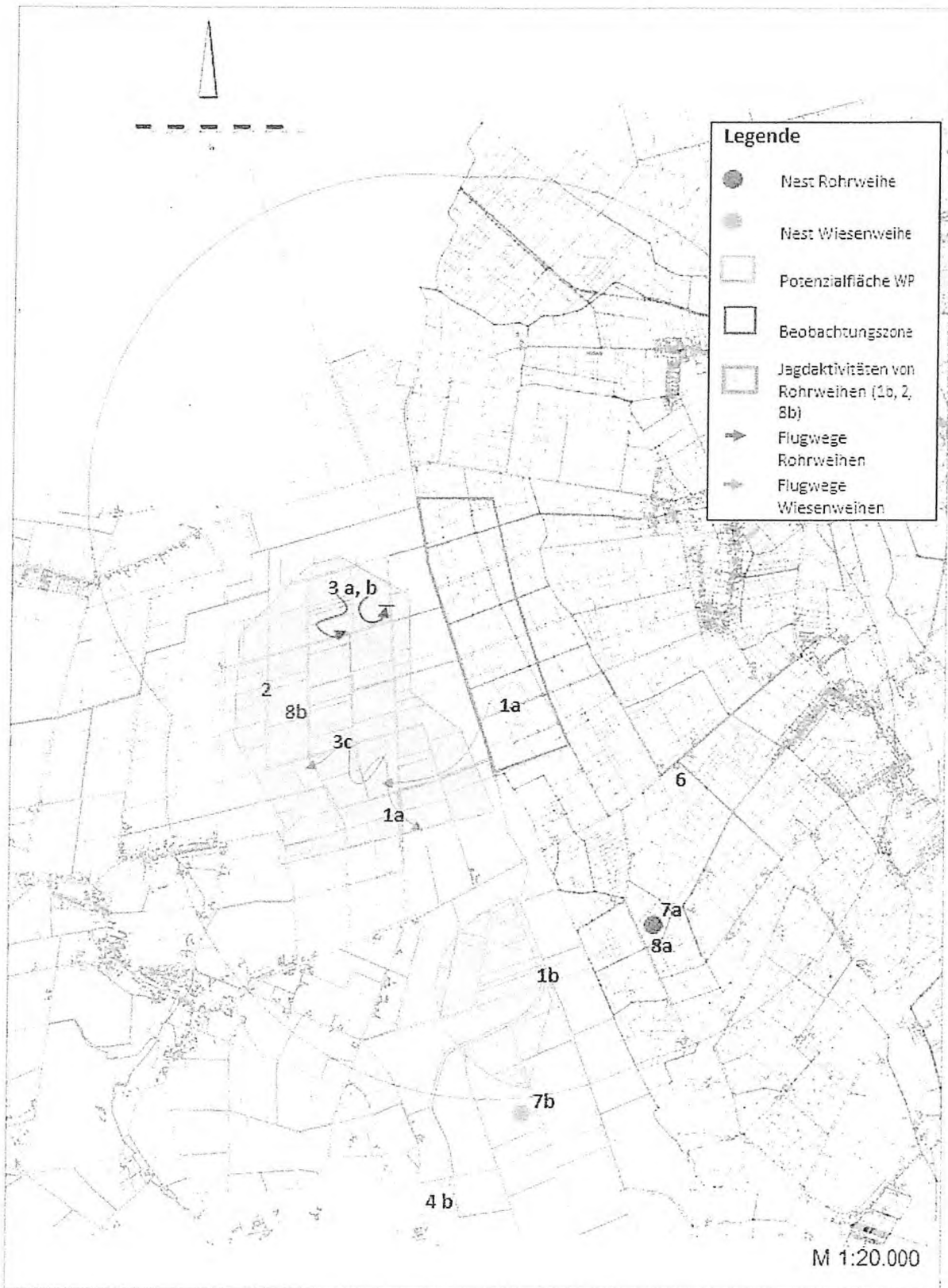
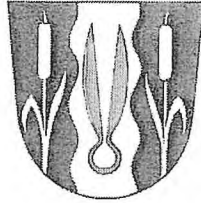


Abb. 1: Überblick über die Raumnutzung von Rohr- und Wiesenweihe an 8 Terminen 2015



Gemeinde Riede, Postfach 12 40, 27319 Thedinghausen

1. Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67

27283 Verden

(E)

Örtliches Bürgerbüro:

Am Landesgraben 1
27339 Riede
Tel.: 0 42 94 / 280

Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Di. 08.00 – 12.00 Uhr und
15.00 – 17.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Aktenzeichen
(bitte stets angeben):

R/4/621-20

Auskunft erteilt:

Herr Link

Telefon:

0 42 04 / 88-30

Email:

Link@Thedinghausen.de

Datum:

al 27.09.2013

Stellungnahme der Gemeinde Riede zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Riede hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 folgende Stellungnahme beschlossen und spricht sich aus den folgenden genannten Gründen gegen den Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus:

1. Gegen die Ausweisung des Windparks spricht, dass das Landschaftsbild sehr negativ betroffen ist. Es handelt sich um eine Landschaftsbildeinheit mit einer hohen Bedeutung. Auch ist dieser ganze Bereich als potenzielles Landschaftsschutzgebiet einzustufen. Es handelt sich um einen avifaunistisch wertvollen Bereich. Es wird für nicht nachvollziehbar gehalten, dass das Freiraumkonzept hier vom Kreis verlassen wurde.

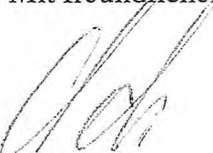
2. Nach Aussage des ehrenamtlichen Landschaftswartes Herrn Heinfried Jäger aus Riede konnte im vergangenen Jahr erstmalig die Wiesenweihenbrut in Bahlum/Gödestorf und Riede-Felde (Rövekamp) festgestellt und geschützt werden. In der Nähe des Beppener Windparks wurde die vorhandene Ansiedlung gestört. Danach konnten dort, trotz intensivem Monitoring, keine Wiesenweihen mehr festgestellt werden. In diesem Jahr konnten im Bereich Holschenböhle/Bahlum/ Felde/ Okel (überwiegend in der Nähe zum Süstedter Bach) allein drei Wiesenweihenbrutvorkommen nachweislich festgestellt und umzäunt werden. Somit ist eine Tendenz in diesem Bereich in Richtung Riede zu beobachten. Auch Rohrweihengelege wurden dieses Jahr am verlängerten Denkmalsdamm gefunden und konnten gesichert werden. Es ist somit auf jeden Fall ein Weihenmonitoring als Auflage nötig, besser zusätzlich noch ein Fledermaus-Monitoring.

3. Da die geplanten Windräder in der Hauptwindrichtung zur Wohnbebauung stehen sollen, wird die Lebensqualität aufgrund der Geräuschkulisse stark beeinträchtigt.

4. Die Samtgemeinde Thedinghausen weist bereits ein hohes Potenzial im Bereich Energiegewinnung durch Windkraft auf. In der Samtgemeinde Thedinghausen wird flächendeckend mehr Strom durch Windkraftanlagen produziert als flächendeckend im gesamten Landkreis Verden in anderen Kommunen. Die Akzeptanzbereitschaft für die weitere Ausweisung von Windkraftstandorten in der Samtgemeinde ist in der Bevölkerung immer weniger bzw. kaum noch vorhanden.

5. Der geplante Windpark Riede liegt im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Bremen (BMN-DMEI) sowie der zivilen Radaranlage Bremen (BRE-PRAD). Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage und betrifft den Windpark Riede. Das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung empfiehlt, dass Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung grundsätzlich nur festgelegt werden sollten, wenn keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, spricht sich die Gemeinde Riede innerhalb dieses Anlagenschutzbereiches gegen eine Ausweisung von Windkraftflächen aus.

Mit freundlichen Grüßen



(Schröder)



2. 2. 19

HEINFRIED JÄGER OKELER DAMM 4 27339 RIEDE
Telefon: 04294/1335 Fax: 04294/444939 E-Mail: heinfried.jaeger@ewetel.net

Als ehrenamtlicher Landschaftswart für die Samtgemeinde Thedinghausen beim Landkreis Verden sowie als NABU- und BUND-Mitglied möchte ich wie folgt einen Artenschutzhinweis zur Aufnahme in die Stellungnahme zum RROP der Gemeinde Riede geben.

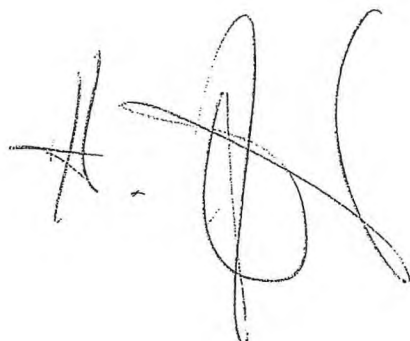
Seit einigen Jahren bin ich mit zwei NABU-Mitstreitern sowie einem Dipl.-Biologen aus Oldenburg, der ebenfalls auf das entsprechende Monitoring spezialisiert ist, recht erfolgreich im Weihenschutz tätig. Vorrangig handelt es sich dabei um den Schutz der sehr seltenen Wiesenweihe (Rote-Liste-Art). Anfänglich haben wir diese überwiegend im Bereich Beppener/Schwarmer Bruch und bei Holschenböhl festgestellt. Im letzten Jahr konnten wir erstmalig Wiesenweihenbruten in Bahlum/Gödestorf und Riede-Felde (Rövekamp) feststellen und schützen. In der Nähe des Beppener Windparks wurde die vorhandene Ansiedlung gestört. Danach konnten dort, trotz intensiven Monitoring, keine Wiesenweihen mehr festgestellt werden.

In diesem Jahr haben wir im Bereich Holschenböhl/Bahlum/Felde/Okel (überwiegend in der Nähe zum Süstedter Bach) allein drei Wiesenweihenbrutvorkommen nachweislich festgestellt und umzäunt. Somit ist eine Tendenz in diesem Bereich in Richtung Riede zu beobachten. Damit geht das Problem einher, dass es im Bereich des geplanten Windkraftvorranggebietes in Riede Heiligenbruch zu entsprechenden Konflikten kommen kann, die bis zur vorübergehenden Abschaltung der Anlagen führen kann, wie es bereits im Friesland der Fall war und es dazu ein Gerichtsurteil gibt, dass diese Maßnahme als erforderlich bestätigt hat.

In diesem Jahr haben wir übrigens am verlängerten Denkmalsdamm (in der Nähe der illegalen Verbrennungsstelle) in einem Getreideschlag von Heinz-Dieter Siemers ein Rohrweihengelege gefunden und gesichert.

Hier ist also auf jeden Fall ein Weihenmonitoring als Auflage nötig! Besser zusätzlich noch ein Fledermausmonitoring, da es dazu neuerdings erschreckende Tötungszahlen durch Windräder gibt.

Als Betroffener wünsche ich mir, wenn es sich schon nicht verhindern lassen sollte, Anlagen, die nicht größer als auf Okeler Seite sind. Auch sollte sichergestellt sein, dass es für die erzeugte Energie auch entsprechenden regionalen Bedarf gibt bzw. wirklich geeignete Leitungstrassen vorhanden sind. Ein Park aus Bürgerwindrädern wäre auch eine Alternative.



05.09.13

Aktenvermerk

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden Anhörungsverfahren 2. Entwurf

1. Der Landkreis Verden hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Der Entwurf 2013 ist insbesondere wegen der Probleme bei der Windkraft durch die Regierungsvertretung nicht genehmigt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.10.2015 dem 2. Entwurf des neuen RROP zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen angeordnet. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte vom 30.11.-30.12.2015. Die Gemeinden haben Zeit, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bis zum 22.02.2016 abzugeben.

Als Service hat der Landkreis Verden angeboten, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms den politischen Gremien vorzustellen. Hierzu hat am 18.01.2016 um 19:00 Uhr im Morsumer Schützencentrum, Thedinghausen-Morsum, Tietjenstr. 13, eine Versammlung stattgefunden. Die Teilnehmer sind der beigefügten Anwesenheitsliste zu entnehmen. Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Frau Vesper, Landkreis Verden
Herr Lück, Landkreis Verden
Herr Schubert, Landkreis Verden
Herr Hesse, Samtgemeinde Thedinghausen
Herr Link, Samtgemeinde Thedinghausen
Herr Stechow, Samtgemeinde Thedinghausen

Herr Hesse begrüßt alle Anwesenden und geht kurz auf die Probleme ein, die im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms in der Samtgemeinde Thedinghausen diskutiert werden.

Frau Vesper hält anhand der beigefügten Power-Point-Präsentation einen ausführlichen Vortrag und stellt die Inhalte des RROP-Entwurfs 2015 vor. Sie weist darauf hin, dass bis Ende Februar der Link des Landkreises Verden noch geschaltet ist, so dass sich alle auch im Internet den Entwurf detailliert ansehen können.

Seitens der Räte in der Samtgemeinde Thedinghausen wurden zum Entwurf 2013 umfangreiche und auch negative Stellungnahmen abgegeben. Sie betont, dass diese Stellungnahmen noch nicht endgültig abgewogen worden sind. Die Stellungnahmen müssen deshalb nicht wiederholt werden, da sie noch 2016 bearbeitet und abgewogen werden.

Sie betont, dass Thedinghausen Grundzentrum und zentraler Ort ist. Blender, Emtinghausen und Riede sind Strukturstandorte, weil sie die Mindestvoraussetzungen nach dem RROP-Entwurf erfüllen. Deshalb ist dort auch eine entsprechende Entwicklung möglich. Anschließend wird noch kurz über die Rohstoffgewinnung gesprochen. Dabei geht es insbesondere um das Krinke-Abbaugelände binnendeichs.

Herr Mensen kündigt an, hier eine entsprechende Stellungnahme seitens des Rates noch einzubringen.

Anschließend geht Frau Vesper detailliert auf die Windkraftplanung für das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen ein. Danach wird sich in Beppen und Blender nicht viel verändern. Neu hinzugekommen ist der Windpark in Riede. Dieser war auch im Entwurf 2013 enthalten.

Herr Otten weist darauf hin, dass sich aus seiner Sicht das Gebiet nach Norden gegenüber dem alten Entwurf vergrößert hat. Dieses wird von Frau Vesper verneint. Sie hat am 19.01.16 noch eine GIS-Karte (siehe Anlage) geschickt. Daraus wird deutlich, dass die einzige Änderung hinsichtlich der Abgrenzung darin besteht, dass das Vorranggebiet im Süden etwas kleiner geworden ist (im Vergleich zum RROP-Entwurf 2013). Im Norden, Osten und Westen sind die Abgrenzungen gleichgeblieben.

Herr Link geht darauf ein, dass in Blender noch Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanverfahren laufen. Darüber hinaus wird dort nichts Neues entstehen. In Beppen sind die Bauleitplanungen abgeschlossen.

Herr Bremer aus Emtinghausen geht auf die Situation bzw. den Konflikt Landwirtschaft/Vorranggebiet für Natur und Landschaft entlang der Dorfstraße ein. Hier hatte der Rat auch 2013 schon erhebliche Bedenken geäußert. Sie befürchten, dass langfristig die dort tätigen Betriebe und Grundstückseigentümer Nachteile erfahren. Dies kann sowohl beim Bauen als auch bei der Förderung passieren. Deshalb sind sie strikt dagegen, dort ein entsprechendes Gebiet auszuweisen. Im Beppener Bruch können sie das gut nachvollziehen, aber in dem Bereich in Emtinghausen nicht.

Frau Vesper ergänzt, dass Bodenrecht und Eigentum dadurch nicht berührt werden. Sie sieht das nicht so negativ.

Herr Stechow schlägt vor, vor der Ratssitzung in Emtinghausen ein Treffen mit Herrn Saalfeld von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. In diesem Gespräch, an dem auch Herr Bremer teilnehmen sollte, kann die Untere Naturschutzbehörde konkret die Belange benennen, wieso hier ein entsprechendes Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Frau Vesper hatte geäußert, dass sie diese Vorgabe von der Unteren Naturschutzbehörde übernommen hat. Danach kann eine detaillierte Stellungnahme durch die Gemeinde Emtinghausen erfolgen.

Herr Winkelmann aus Riede geht auf den geplanten Windpark in Riede ein. Der Gemeinderat hat sich ja mehrheitlich gegen diesen Windpark ausgesprochen. Er persönlich sieht es auch sehr kritisch. Er hat Spekulationen gehört, dass der Standort Syke-Okel wegfällt. Deshalb kann er nicht verstehen, wieso der Windpark in Riede nach Norden noch um so viel erweitert wird. Im Übrigen bestehe im Norden ein entsprechendes Vorranggebiet für Natur und Landschaft und dies würde dem Windpark widersprechen.

Frau Vesper ergänzt, dass im Norden kein Vorranggebiet geplant ist, sondern nur ein Vorbehaltsgebiet. Deshalb sieht sie in diesem Gebiet den Naturschutz nicht so streng.

Herr Lück weist zum Verfahren darauf hin, dass der Kreistag noch in dieser Legislaturperiode das Regionale Raumordnungsprogramm beschließen will. Am liebsten würde er es noch vor der Sommerpause beschließen.

Dies geht jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht. Deshalb wird es nach den Sommerferien angestrebt. Er betont auch noch, dass im Hinblick auf die Genehmigung von neuen Windkraftanlagen der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen Ausschlusswirkung hat.

Der Entwurf 2015 soll nunmehr nochmal in die Gremien gebracht werden. Sitzungsablauf ist: SGA 04.02, Rat Thedinghausen 09.02., Rat Blender 11.02., Rat Emtinghausen 18.02., Rat Riede 23.02.


Die Samtgemeinde beantragt Fristverlängerung, da eigentlich bis zum 22.02.2016 die Stellungnahme abgegeben werden sollte.

Die Verwaltung wird diesen Gesprächsvermerk mit der Power-Point-Präsentation und einer kurzen Drucksache den Räten zur Verfügung stellen.

Herr Hesse bedankt sich bei allen Beteiligten für ihr Kommen und schließt die Versammlung.

2. Fristverlängerung beim Landkreis förmlich schriftlich beantragen.
3. Vorlagen für die Gremien erstellen.
4. Herrn Hesse zur Mitzeichnung. *Harald Hesse, 22.1.16*
5. Herrn Link zur Mitzeichnung. *Ri 22.01.16*

Im Auftrag

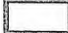
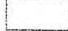
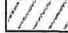
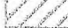

(Stechow)

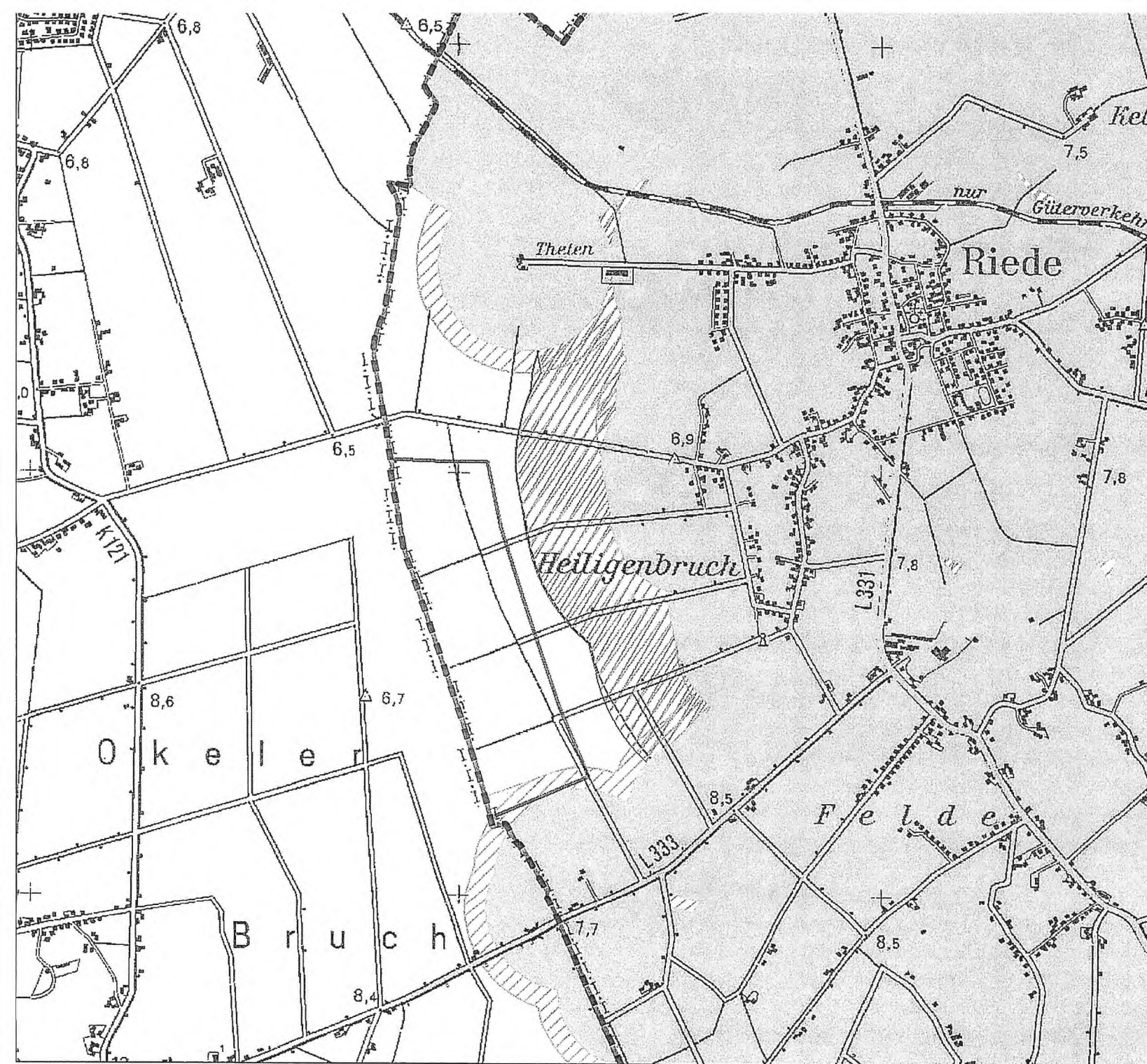
Anwesenheitsliste

Vorgang: Info-Veranstaltung RROP
18.01.2016 MSC Museum

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Bergmann, Kevin	Rat + SG Rat
2	Mensen, Dieter	" "
3	von Felten, Heide	" - f. "
4	Schneider, Klaus-Dieter	" TH
5	Metz, Thomas	Rat + SG
6	Dobrowenig, Hans-Michael	Rat + SGR
7	Fahrenholz, Auke	Rat TH + SGR
8	Ehlers, Diethelm	bekannt
9	von Hollen, Angela	Rat Theedinghausen + SGR
10	Born & Gerold	Rat Eutingh. SGR
11	Bretsch, Wolfgang	" "
12	Jansen, Ute	Rat Eutinghausen
13	Schünemann, Jörg	" " / SGR
14	Wondt, Johann	Rat Eutinghausen
15	Lasch, Jens	" Blender
16	Jürgen Winkelman	Rat Blende
17	Rolf Türes	Rat Blender / SGR
18	Häblich, Holger	Rat Blender / SGR
19	Roselius, Peter	Rat Theedinghausen
20	Günther, Roselind	SGR
21	Gierme, Rolf	Rat Theedinghausen
22	Röpke, Matthias	"
23	Otten, Joachim	Rat Blende

**RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Westlich Riede Th_02
LK 01/2016**

-  Vorrang_Wind_Entw2013
-  Vorrang_Wind_Entw2015
-  Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
-  Puffer Siedlung 800m
-  Puffer Einzelhäuser 500m



Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des LK Verden – Entwurf 2015

Präsentation für die Samtgemeinde Thedinghausen
Dezember 2015

1. Allgemeines
2. Auszug Inhalt

Im Internet abrufbare Dokumente

RROP

- Beschreibende Darstellung
- Zeichnerische Darstellung
- Beikarte 1 Einzelhandel – Versorgungskerne
- Begründung
- Umweltbericht
- Windenergiekonzept Gebietsblätter

Avifauna-Gutachten

Teil 1: Erläuterungsbericht, Teil 2: Protokolle, Teile 3.1 und 3.2 Kartendarstellungen

Windenergie

Karten mit harten und weichen Ausschlusskriterien

Stellungnahmen

RROP-Entwurf 2013

- **Stellungnahmen sind eingegangen und registriert**
Abwägung der Stellungnahmen (Synopsis) aus der Beteiligung 2013 erfolgt 2016, zusammen mit der jetzt laufenden Beteiligung

RROP-Entwurf 2015

- **Öffentliche Auslegung**
bis zum 30.12.2015, Stellungnahmen können bis zum 13.01.2016 abgegeben werden
- **Stellungnahmen Städte, Gemeinden, Samtgemeinde und TÖB**
bis zum 22. Februar 2016

Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge

▣ Bevölkerung

➤ Bevölkerung LK

2005	134.084	EW
2010	133.368	EW
2013	132.459	EW

Bevölkerungszahl im LK stagniert
in Gemeinden differenzierte Entwicklung seit 2004

➤ Bevölkerung SG Thedinghausen

2013 14.780 EW (2005 = 15.052 EW, 2010 = 14.692 EW)

SG Thedinghausen seit 2004 leichte Bevölkerungsabnahme, seit 2011 stagnierend

Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge

▪ Bevölkerung

➤ Bevölkerungsprognosen

Bevölkerungsrückgang im Kreisgebiet

Bsp. Prognose Kommunalverbund: LK Verden 129.364 EW im Jahr 2030

Alters- gruppen	31.12.2013 (LSKN)		Prognose Kommunalverbund Bremen			
	2013	Anteil	2020	Anteil	2030	Anteil
0-17	23.624	18	21.526	16	20.355	16
18-64	81.220	61	79.208	60	70.254	54
65-79	21.081	16	22.160	17	27.681	21
80 und mehr	6.534	5	9.490	7	11.074	9
Gesamt	132.459	100	132.384	100	129.364	100

Tabelle: Zukünftige Altersstruktur

Quelle: LSKN-online: Tabelle K1020111; Kommunalverbund Bremen: www-demografie-monitoring.de, eigene Berechnungen

Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge

▪ Siedlungsentwicklung

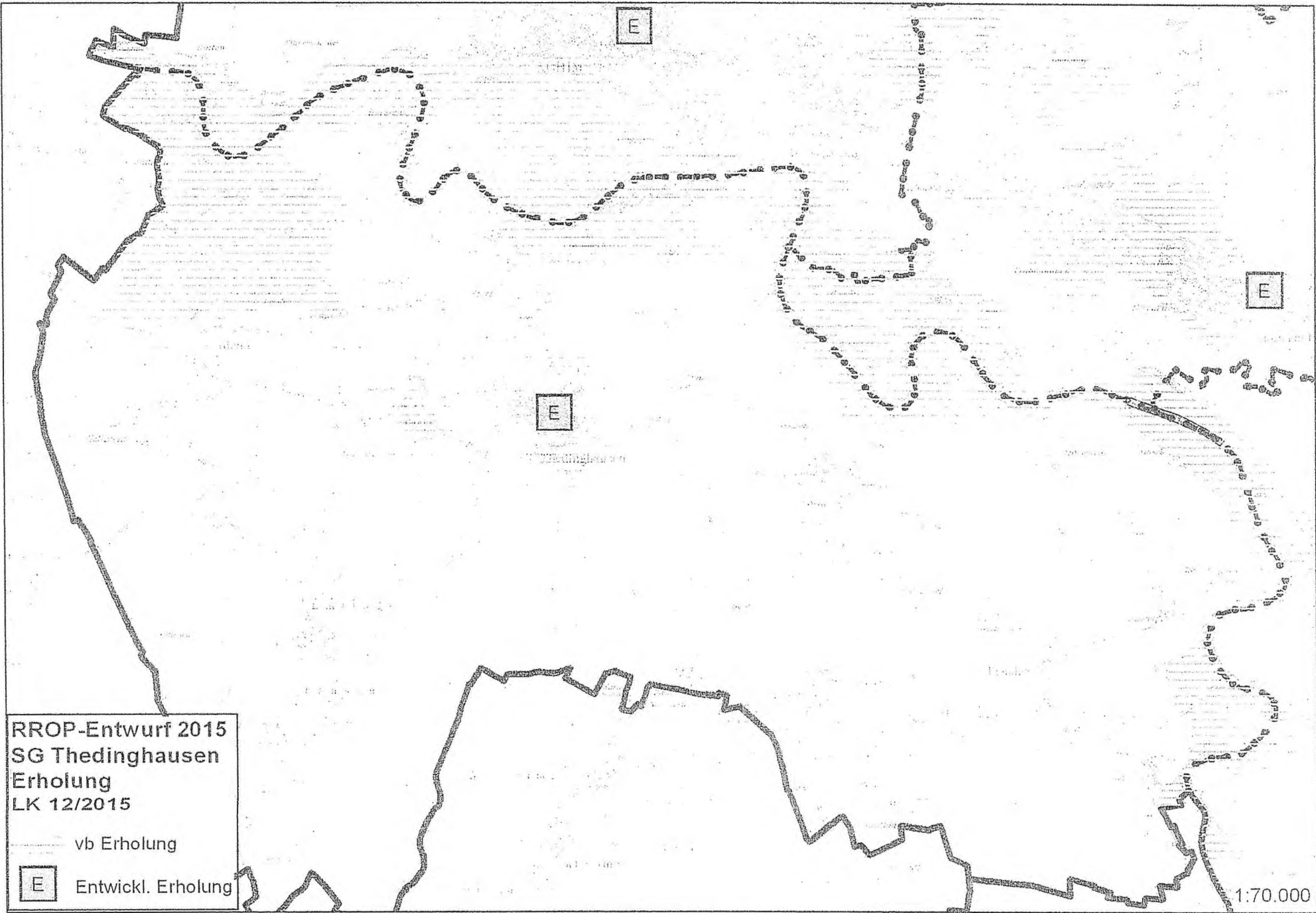
- Infrastrukturstandorte (Beschreibende Darstellung 2.1 02)
neu: Festlegung nicht mehr durch LK, sondern durch Gemeinden

Kriterium: ÖPNV-Anbindung
sowie weitere Auswahlkriterien

Vorrang zentraler Orte ist zu beachten.

- Wald (Kap. 3.2.1 06)
 - Erhöhung Waldanteil jetzt 10 % (Grenze Einstufung „waldarm“ und nicht mehr „extrem waldarm“
Formulierung nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz

- Erholung/Tourismus (Kap. 2.1 10 und 3.2.3)
 - Vorbehaltsgebiete Erholung überarbeitet
 - Neu zu 2013: SG Thedinghausen hat Entwicklungsfunktion Erholung
Funktion ist der Samtgemeinde zugewiesen, nicht einzelnen Mitgliedsgemeinden oder Gemeindeteilen – Konkretisierung auf kommunaler Ebene



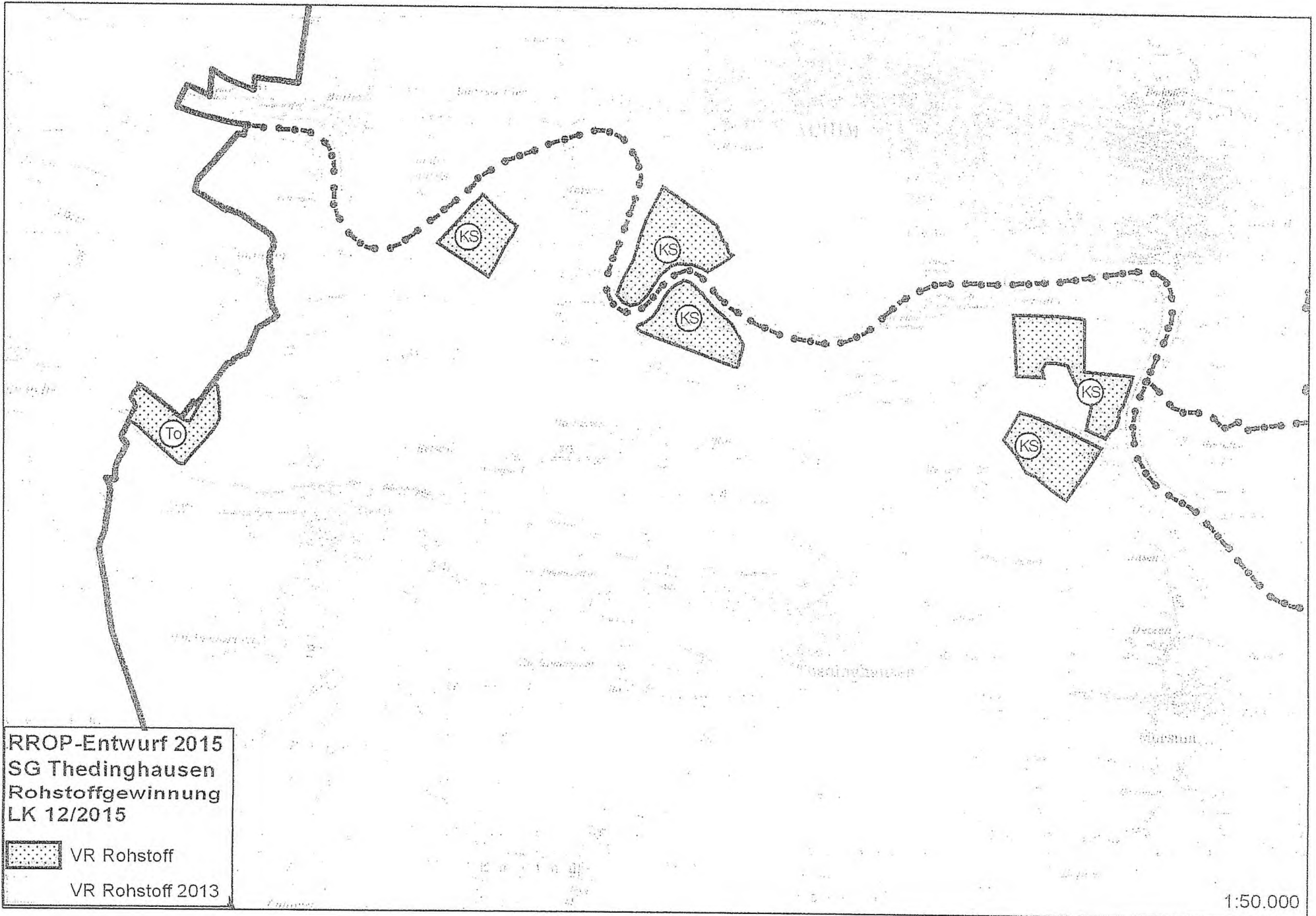
RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Erholung
LK 12/2015

vb Erholung
E Entwickl. Erholung

1:70.000

- Hochwasserschutz (Kap. 3.2.4 10)
 - Vorranggebiet Hochwasserschutz:
vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Weser, 9.10.2013

- Rohstoffgewinnung (Kap. 3.2.2)
 - Neu zu 2013: Zielaussage zu Ueserhütte-Ost durch LROP-Vorgabe (3.2.3 02)
 - Gebiet Ueserhütte-Süd vergrößert aufgrund neuer Datengrundlagen des LBEG (Begründung Tabelle 25, S. 76), 55 ha



RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Rohstoffgewinnung
LK 12/2015

VR Rohstoff
VR Rohstoff 2013

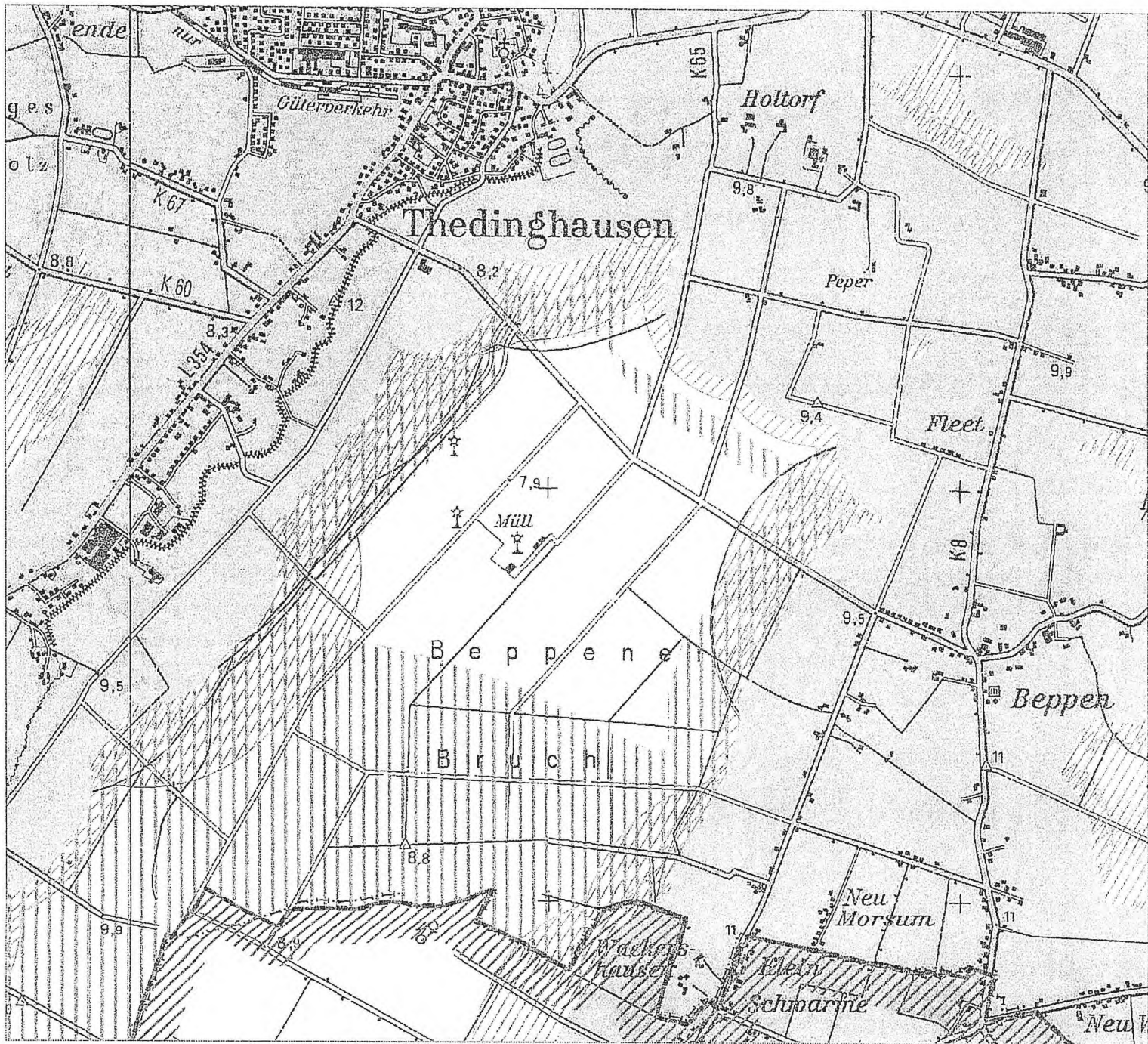
1:50.000

Verkehr


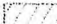

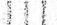
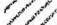
- Straße (Kap. 4.1.3)
 - Hochwasserfreier Weserübergang als Textziel enthalten (4.1.3 04) – wie im Entwurf 2013.

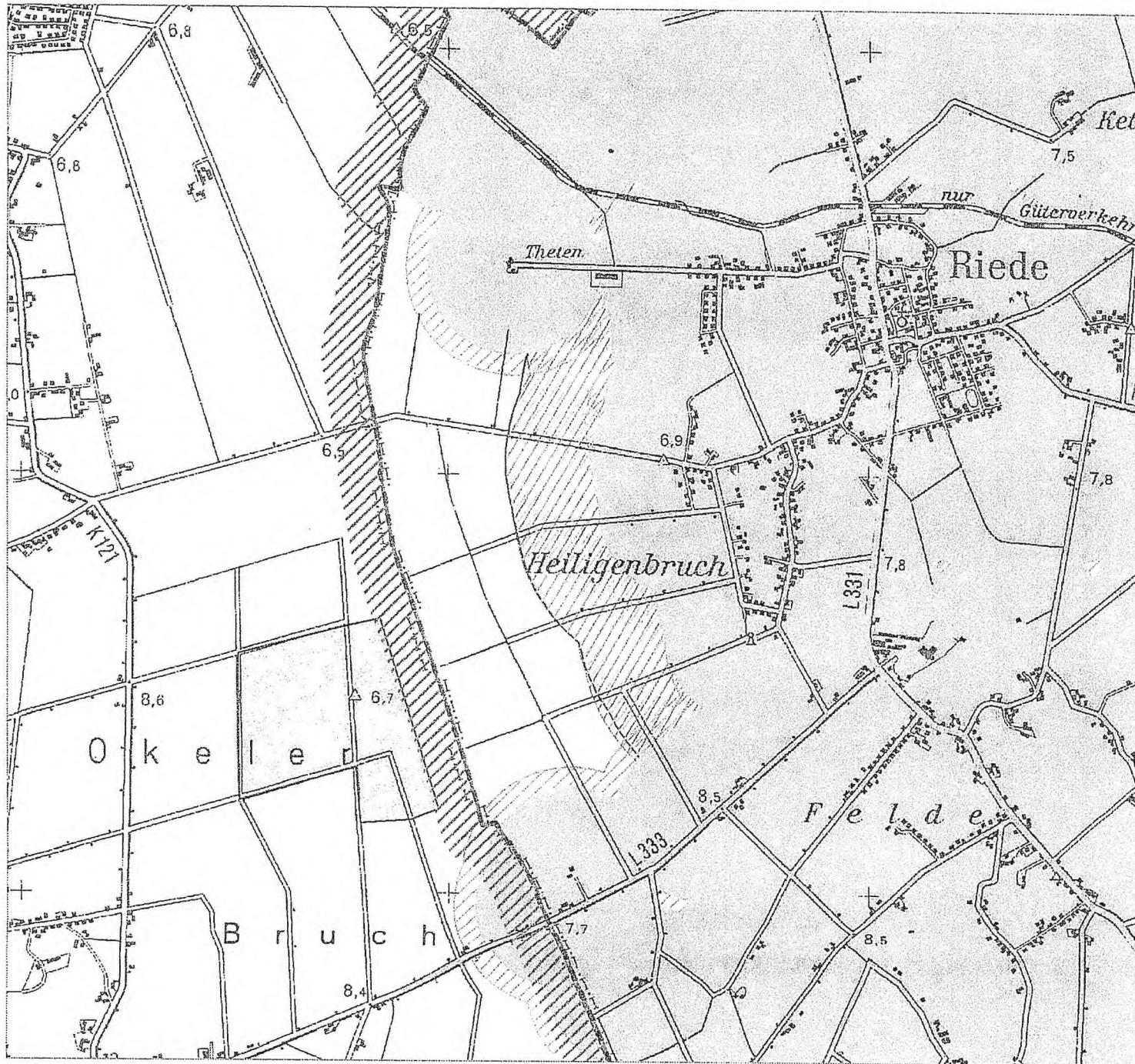
- Energie (Kap. 4.2)
 - Vorranggebiet Leitungstrasse (4.2 03)
220-kV-Leitung bei Blender (P 24 = Ertüchtigung auf 380-kV):
Bisher noch alte Trasse enthalten (wie im RROP-Entwurf 2013).
Raumordnungsverfahren zur Trassenfestlegung für 2016 zu erwarten.

- Windenergie (Kap. 4.2 02)
 - Vorranggebiete Windenergienutzung
 - 10 Potenzialflächen
 - 3 Vorranggebiete Windenergienutzung:
Th_02 Westlich Riede, Th_04 Thedinghausen-Beppen und Th_09
Thedinghausen-Blender
 - Viele Änderungen zu 2013. U.a. weiches Ausschlusskriterium
Siedlungsflächenabstand jetzt 800m (2013 = 700m), Abwägungs-
kriterium Windparkabstand 3 km (2013 = 4 km)
Begründung S. 113-137 und „Windenergie Gebietsblätter“



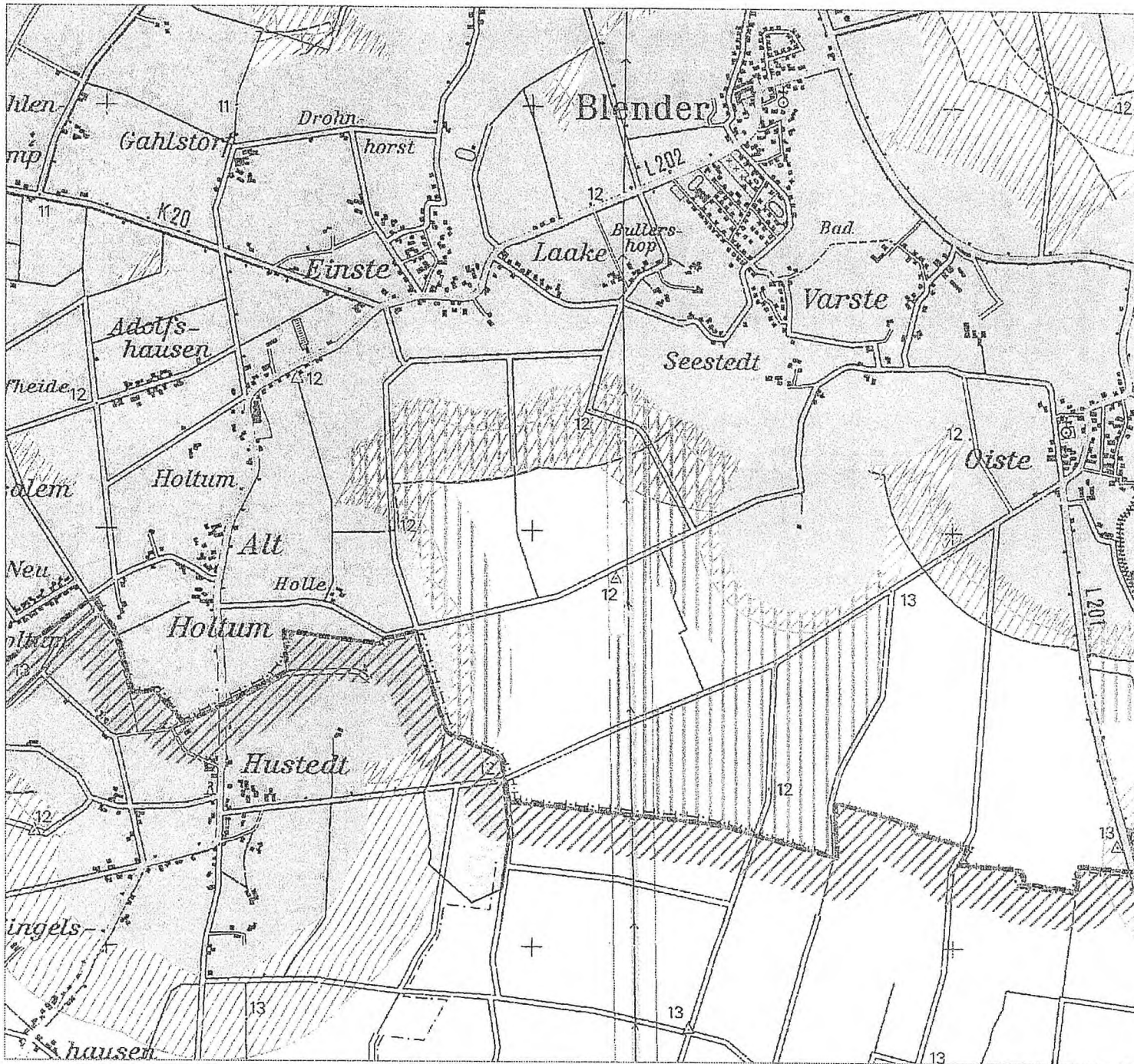
RROP neu Windenergie
 Konfliktkarte
 Thedinghausen-Beppen Th_04
 LK 12/2015

-  Harte Kriterien
- Weiche Kriterien
 -  Puffer Siedlung 800m
 -  Puffer Einzelhäuser 500m
 -  Potenzielle NSG laut LRP
 -  Kreisgrenze



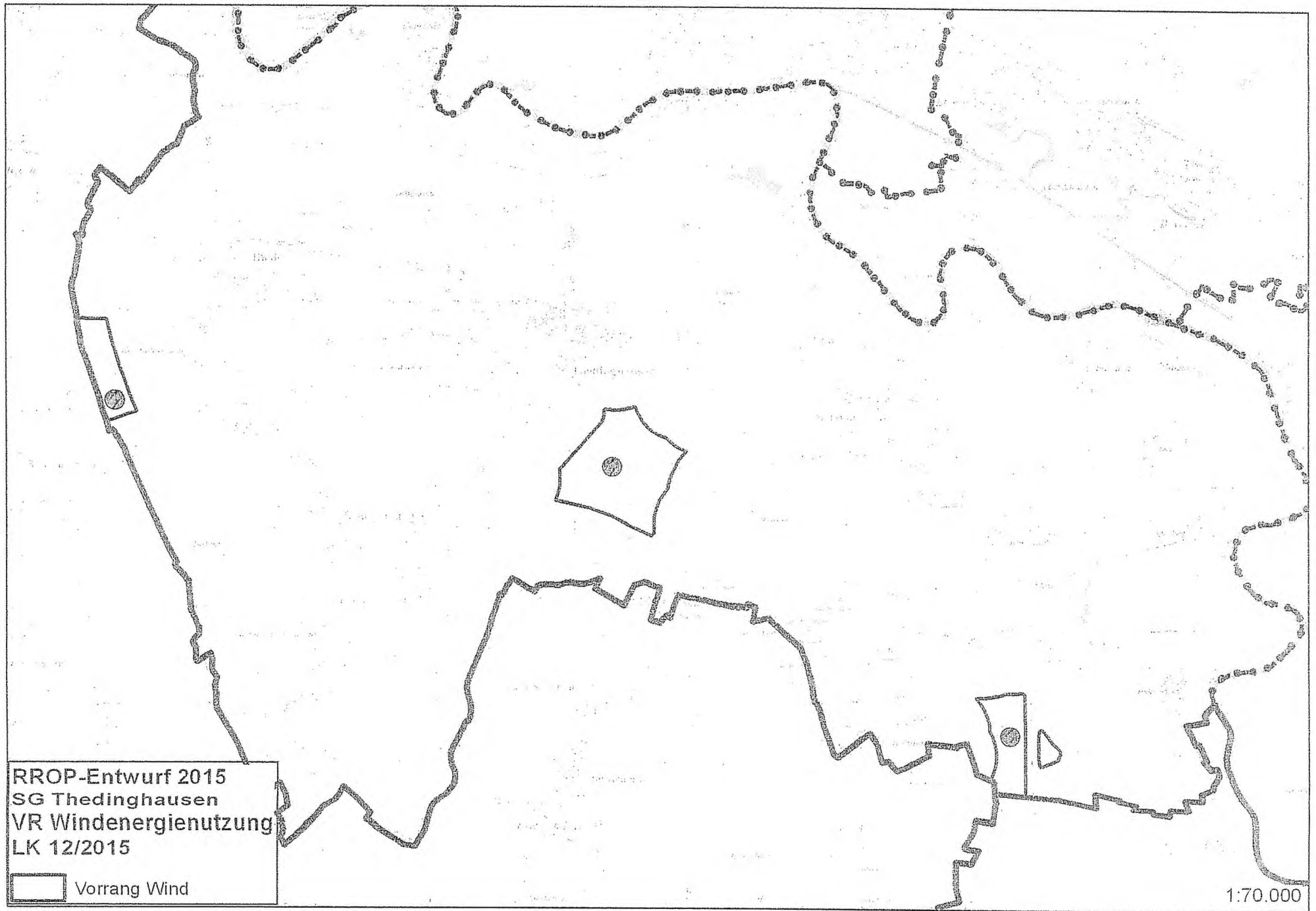
**RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Westlich Riede Th_02
LK 12/2015**

- Windparks außerhalb des Kreisgebiets
- Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
- Puffer Siedlung 300m
- Puffer Einzelhäuser 500m
- Kreisgrenze



**RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Thedinghausen-Blender Th_09
LK 12/2015**

- Windparks außerhalb des Kreisgebiets
- Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
- Puffer Siedlung 300m
- Puffer Einzelhäuser 500m
- Potenzielle MSG laut LRP
- Kreisgrenze



RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Gesamt West
LK 12/2015

- Zentrales Siedlungsgebiet
- VR Rohstoff
- Vorrang Wind
- E Entwickl. Erholung
- vb Erholung
- vb landwirt. Ertrag
- vb landwirt. Funktion
- VR Natur und Landschaft
- vb Natur und Landschaft
- vb Wald
- VR Hochwasser
- VR Deich
- VR Straße regional
- VR sonst. Eisenbahn
- VR Schifffahrt
- vb Umschlagplatz
- F-Plan-Darstellung nachrichtl.



RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Gesamt Ost
LK 12/2015



- Zentrales Siedlungsgebiet
-  VR Rohstoff
-  Vorrang Wind
-  Entwickl. Erholung
-  vb Erholung
-  vb landwirt. Ertrag
-  vb landwirt. Funktion
-  VR Natur und Landschaft
-  vb Natur und Landschaft
-  vb Wald
-  VR Hochwasser
-  VR Deich
-  VR Straße regional
-  VR sonst. Eisenbahn
-  VR Schifffahrt
-  vb Umschlagplatz
- F-Plan-Darstellung nachrichtl.

Ansprechpartner:

Karin Vesper + André Schubert

Stabsstelle Planung

Tel. 04231/15-205 (Vesper)

Tel. 04231/15-664 (Schubert)

email: karin-vesper@landkreis-verden.de

email: andre-schubert@landkreis-verden.de

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R/4/671-21	Datum 09.02.2016	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 197
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	23.02.2016	8				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB für den Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (Typ VESTAS 117, 3,3 MW, RD 117,0 m, NH 116,5 m, GH 175,2 m) in Riede nördlich der Straße Kuhdamm
Antragsteller: WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG,
An der Autobahn 37, 28876 Oyten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V. mit § 35 BauGB zu versagen.

Die Versagungsgründe sind:

1. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen. Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Außenbereich hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3, letzter Absatz, den so genannten Planvorbehalt eingefügt. Danach stehen in der Regel öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat eine Flächennutzungsplanung für Windparks aufgestellt. Der Bereich Riede ist in diesem Flächennutzungsplan nicht enthalten. Der Rat der Gemeinde Riede sieht die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes als gegeben an und verweist darauf, dass erst eine wirksame Flächennutzungsplanänderung für den Windpark Riede durchgeführt werden muss. Der Landkreis Verden hat die Rechtsauffassung der Verwaltung in einem Schreiben bestätigt (siehe Anlage 3 b).
2. Dem Vorhaben steht der Rechtsbelang entgegen, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB die ausreichende Erschließung in diesem Fall nicht gesichert ist. Die Erschließung soll über den Kuhdamm und dessen Verlängerung erfolgen. Dieser Weg ist nach dem Bestandsverzeichnis der Samtgemeinde Thedinghausen nicht öffentlich gewidmet. Das Vorhaben des Rindviehbetriebes wurde im vorderen Bereich über eine öffentliche Baulast erreicht. Im Übrigen ist der Weg lediglich nur bis zur ersten geplanten Windkraftanlage mit einer alten Betonplattenfahrbahn ausgebaut. Diese reicht für die Erschließung nicht aus. Im weiteren Verlauf ist die Straße überhaupt nicht befestigt.

Die Gemeinde ist nicht bereit, den Weg öffentlich zu widmen oder eine Erschließungsbau-
last zu erteilen.

Um die Genehmigungsvoraussetzungen zu schaffen, ist entweder eine öffentliche Wid-
mung oder eine Baulast erforderlich. Da auf privaten und gemeindlichen Wegeflächen eine
komplette neue Straße gebaut werden müsste, ist Genehmigungsvoraussetzung für eine aus-
reichende Erschließung, dass der Antragsteller sich mit der Gemeinde auf eine ausreichen-
de angemessene Erschließung im Rahmen eines Vertrages einigt.

3. Die Gemeinde Riede stimmt der beantragten Abweichung von den gesetzlichen Grenzab-
standsregelungen nach der NBauO nicht zu. Der nach der NBauO errechnete Grenzabstand
beträgt bei den Anlagen 123,8 m. Es stimmt nicht, dass alle betroffenen Grundstückseigen-
tümer der Errichtung der Windkraftanlagen innerhalb des Grenzabstands zugestimmt ha-
ben. Innerhalb des Grenzabstands liegen die privaten Grundstücke der Gemeinde Riede.
Die Gemeinde Riede muss bei einer entsprechenden Abweichung gefragt werden.
4. Gegen die Genehmigung des Windparks spricht die starke Beeinträchtigung des Land-
schaftsschutzgebietes LSG-VER 53 (Heckenlandschaft bei Riede). Das LSG-VER 53 ist
vom geplanten Windpark ca. 1000 m entfernt. Im gültigen RROP von 1997 ist für den be-
troffenen Bereich ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Festset-
zung macht im Hinblick auf das LSG-VER 53 Sinn. Schutzzweck vom LSG-VER 53 ist
u.a. Folgendes:
 1. Die Erhaltung der für die Weserniederung ehemals typischen Nutzungsform einer Kul-
turlandschaft, die aus der früher weit verbreiteten Beweidung der Aue und der damit ein-
hergehenden Entstehung von viehkehrenden Dornenhecken hervorgegangen ist, auch
wenn die ehemaligen Weideflächen heute vielfach durch Ackerflächen ersetzt sind.
 2. Die Erhaltung des Landschaftsbildes, das maßgeblich durch das weitgehend erhaltene
und die Nutzungsflächen gliedernde Heckensystem geprägt wird und nicht durch land-
schaftsfremde Anlagen beeinträchtigt ist.

Ein Heranrücken eines Windparks mit Anlagen bis 200 m Höhe würde das LSG-VER 53
stark beeinträchtigen und mindestens $\frac{1}{2}$ des 845 ha großen Gebietes in seiner Wertigkeit
herabstufen, was eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht rechtfertigen würde.
Vielmehr sollte der Landkreis Verden überlegen, den Bereich des geplanten Windparks
stärker im Sinne des Landschaftsschutzes zu schützen, weil es sich als potentiell Land-
schaftsschutzgebiet darstellt, was durch die Nähe zum LSG-VER 53 auch Sinn macht.

5. Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen,
wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Dies ist aus der Sicht der
Gemeinde hier gegeben. In dem Gebiet kommen die unter Artenschutz stehenden Rohr-
und Wiesenweihen vor. Diese Art wird durch den geplanten Windpark beeinträchtigt.
Dies ist dem vorliegenden faunistischen Gutachten zu entnehmen. Hierzu siehe auch die
Stellungnahme der Gemeinde Riede zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm.

Sachverhalt:

Der Landkreis Verden hat am 12.10.2015 einen Bauantrag der Firma WindStrom für einen
Windpark nördlich des Okeler Damms in Riede vorgelegt. Es wird auf die Mitteilungsvorlage
vom 27.10.2015, DS-Nr. R.4.17.M178, verwiesen. Die für die Erklärung des gemeindlichen
Einvernehmens festgesetzte Frist von 2 Monaten hat seinerzeit nicht begonnen, weil die An-
tragsunterlagen noch nicht vollständig waren.

In der Mitteilungsvorlage hat die Samtgemeindeverwaltung schon darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht die fünf Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich zurzeit nicht zulässig sind, da sie dem wirksamen Flächennutzungsplan widersprechen. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden Konzentrationszonen für Windkraftanlagen lediglich in Blender und Beppen festgelegt. Der Landkreis Verden hat in seinem aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms den Windpark Riede als Vorrangstandort aufgenommen. Das Regionale Raumordnungsprogramm befindet sich noch im Verfahren und muss erst noch vom Kreistag als Satzung beschlossen, genehmigt und bekannt gemacht werden.

Mit Schreiben vom 21.01.2016 hat der Landkreis Verden nunmehr zusätzliche Antragsunterlagen der Firma WindStrom vorgelegt. Diese zusätzlichen Antragsunterlagen beinhalten ein Erschließungsangebot und diverse naturschutzfachliche Fachgutachten zu Natur und Ausgleich etc.. Aus der Sicht der Verwaltung sind die Unterlagen für eine Beurteilung des Sachverhalts nunmehr ausreichend. Die Gemeinde Riede hat nun zwei Monate Zeit, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Dabei möchte der Landkreis auch eine Aussage hinsichtlich des Erschließungsangebotes für die Zuwegung haben.

Das beantragte Bauvorhaben ist aus den Anlagen 1 a), b) u. c) ersichtlich. Die fünf Anlagen mit einer Gesamthöhe von 175,2 m sollen in Verlängerung des Kuhdamms errichtet werden. Sie liegen innerhalb der vom Landkreis Verden im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Fläche.

In der Anlage 2 ist die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit für eine Tages- u. Nachtkennzeichnung beschrieben. Die genaue Festlegung dieser Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren. Wie in den anderen Windparks geschehen, kann die Gemeinde lediglich über die Regelung in einem verbindlichen Bebauungsplan Einfluss auf die Tages- und Nachtkennzeichnung nehmen.

In der Anlage 3 a) hat der Antragsteller sein Vorhaben beschrieben. Unter der Überschrift planungsrechtliche Grundlagen geht er darauf ein, dass aus seiner Sicht der Flächennutzungsplan hierfür keine Ausschlusswirkung entfaltet. Er ist der Auffassung, dass hier nur die Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden zieht. Der Antragsteller hat daher zurzeit auch nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes auf Samtgemeindeebene forciert.

Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Antragsteller, Landkreis und Samtgemeinde werden dann voraussichtlich die Gerichte zu entscheiden haben.

In den Antragsunterlagen enthalten ist ein Schallgutachten der Firma SOWIWAS Energie GmbH aus Erkerode. Die Ergebnisse und die Zusammenfassung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Verden wird das Gutachten fachlich prüfen.

Weiter ist in den Antragsunterlagen ein Schattenwurfgutachten der Firma SOWIWAS Energie GmbH aus Erkerode enthalten. Ergebnis und Zusammenfassung sind der Anlage 5 zu entnehmen. Hier sind deutliche Überschreitungen zu erwarten. Fachlich prüft das Gutachten die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Verden.

Zum Thema Natur, Landschaft und Artenschutz hat der Antragsteller einige Gutachten vorgelegt. Es gibt einen landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung der Firma NWP Oldenburg, ein faunistisches Gutachten über Brutvögel, Fledermäuse und Gastvögel von der Firma NWP Oldenburg, ein faunistisches Gutachten zum Vorkommen von Rohr- und Wiesenweihe der Firma NWP Oldenburg und eine naturschutzfachliche Stellungnahme zur Landschaftsschutzwürdigkeit und Freiraumqualität im Bereich des geplanten Windparks Riede der Firma OECS GmbH aus Hamburg.

Ein großes Thema in den letzten Jahren und auch in der Stellungnahme der Gemeinde Riede zum Regionalen Raumordnungsprogramm war die Frage der Landschaftsqualität in diesem Bereich und im nördlichen Bereich. Aus diesen Gründen hatte der Landkreis Verden den Windpark Riede ja auch schon einmal aus den Planungen herausgenommen. Die Gemeinde Riede hat sich in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms gegen den Windpark geäußert, auch weil sie diesen Naturraum als sehr schützenswert einstuft. Deshalb ist für den nördlichen Bereich die Heckenschutzverordnung entstanden. Die Gemeinde Riede hat dies als potentiell Landschaftsschutzgebiet gesehen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Verden sieht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im nördlichen Bereich. Der Antragsteller sieht dies anders und er hat deshalb die als Anlage 6 beigefügte Stellungnahme abgegeben. Letztendlich muss die Genehmigungsbehörde darüber befinden. Diese Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde hat noch nicht stattgefunden. Vorgeschlagen in den Antragsunterlagen werden entsprechende Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen. Die Fachplaner haben den Kompensationsbedarf ermittelt. Vorgeschlagen werden Neuanpflanzungen von Kopfbäumen, Einzelbäumen und Gehölzstrukturen. Weiter sind entweder Entsiegelungen oder Nutzungsauffassungen notwendig. Zur Kompensation des zerstörten Landschaftsbildes wird eine Ersatzgeldzahlung an den Landkreis Verden vorgeschlagen.

Zum Thema Grenzabstände ist die Anlage 7 als Beispiel beigefügt. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese privaten nicht gewidmeten Wegeflurstücke wie jedes andere landwirtschaftliche private Grundstück zu bewerten sind. Daher ist die Zustimmung der Gemeinde zur Unterschreitung des Grenzabstandes erforderlich.

In den Antragsunterlagen ist ein schriftliches Erschließungsangebot enthalten. Darin erklären sich die Antragsteller bereit, die im Zusammenhang mit dem erforderlich werdenden Ausbau der Straßen entstehenden Kosten zu übernehmen. Weiter erklären sie sich bereit, auch den durch die Benutzung ggf. entstehenden zusätzlichen Erhaltungsaufwand zu tragen sowie entsprechende Regelungen in städtebaulichen Verträgen zu fixieren. Der vom Antragsteller vorgeschlagene Ausbau ist der Anlage 8 zu entnehmen.

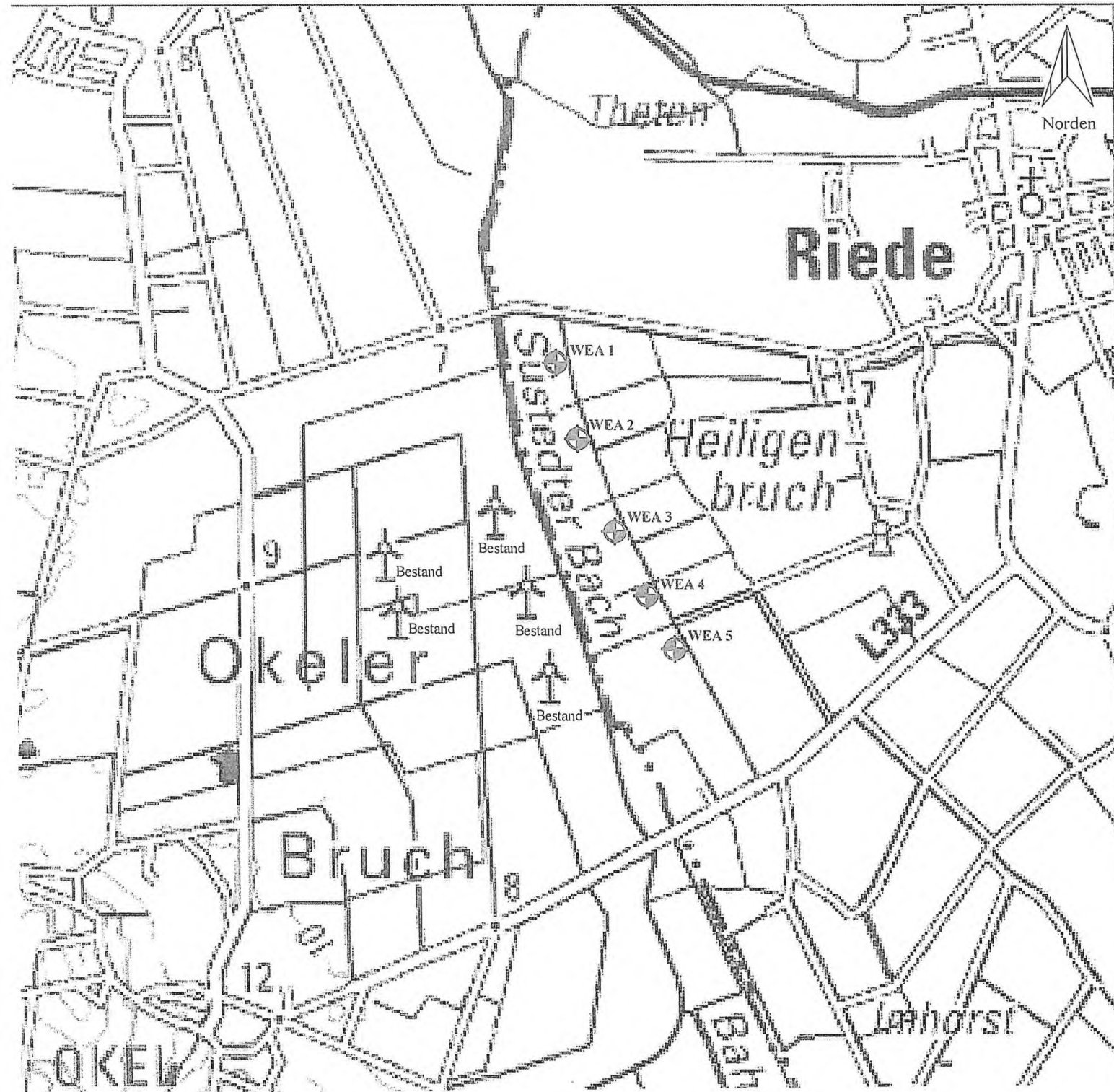
Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, aus den vorstehend genannten rechtlichen Gründen das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben zu verweigern.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0894.doc





Landkreis: Verden
 Gemeinde: Riede
 Gemarkung: Felde, Riede
 Flur: 12, 1

Legende *Anlage 1a*

WEA 1, WEA 2,
 WEA 3, WEA 4,
 WEA 5 - Windenergieanlage geplant

Typ: Vestas V117 - 3,3 MW
 Nabenhöhe d. Anlage ü. Grund: 116,5 m
 Rotordurchmesser: 117,0 m
 Gesamthöhe d. Anlage ü. Grund: 175,2 m

Windpark Riede
 Neubau von 5 Windenergieanlagen

Entwurfsverfasser:

 BAUSTUDIO Bachmann
 Erlenweg 12
 38465 Brome
 Tel: 0 58 33 / 76 99
 Fax: 0 58 33 / 76 99 16
 mail@baustudio-bachmann.de

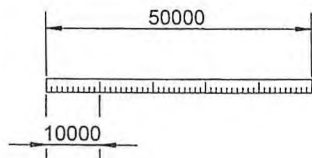
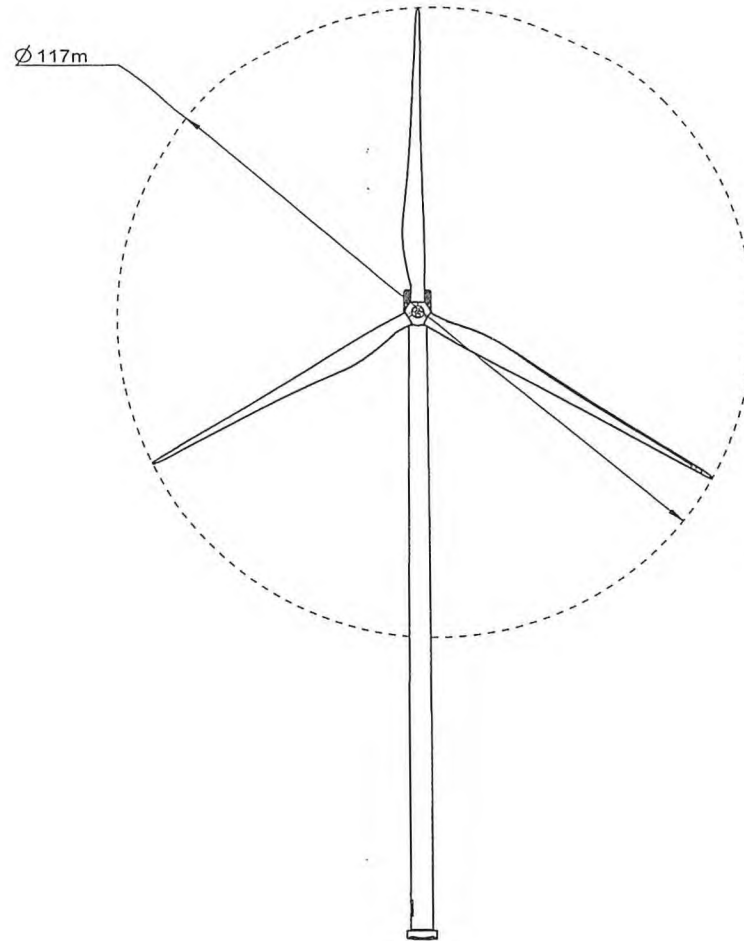
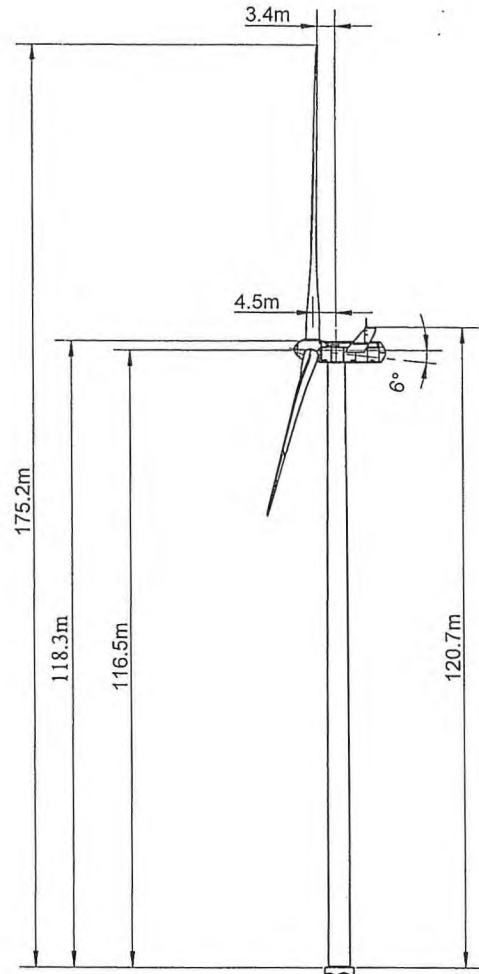
Bauherr:

 Windstrom Oysten
 An der Autobahn 37
 D - 28876 Oysten
 Tel.: +49 (42 07) 69 90 8 - 0
 Fax: +49 (42 07) 69 90 8 - 20
 info@windstrom-oysten.de

Unterschriften:


Planinhalt: Topographische Karte
 M 1 : 25 000
 Plannummr.: Topo - 01
 Datum:

Anlage 1 c



Item no.	Mass (kg)	Certificate	Format	Status	Revised by	Created date	Created by
V117 HH 116_5	0	-	A3		-	-	VAGAA
Material / Specification			Scale	Change no.	PDM ver.	Reviewed date	Reviewed by
			1:1000		0.0	-	-
			Proj.	Item description			
				V117 Hub Height 116.5m			
			Pro/E	Metric	Replaces	Drawing no.	Ver.
				Dimensions shown in mm unless otherwise specified	-	V117_HH116_5	0
			vestas.com				Sheet
							1 of 1

WARNING: PROPRIETARY AND CONFIDENTIAL INFORMATION
 This document and the information set forth herein are confidential and proprietary to Vestas Wind Systems A/S. It contains trade secrets, and independent economic value, actual or potential, may be derived from the document/information not being generally known. In consideration of you receiving this document you agree (i) to keep the information secret (ii) only to use the information for the purpose specifically agreed with Vestas (iii) not to disclose directly or indirectly any part of the information to any third party and (iv) not to make copies or reproductions thereof by whatsoever means or undertake any qualitative or quantitative analysis, reverse engineering or replication.

Class 1

V-CEU Dokument Nr.: 0026-1963 V00

2011-12-13

Übersichten zu Tages- und Nachtzeichnungen

Anlage 2

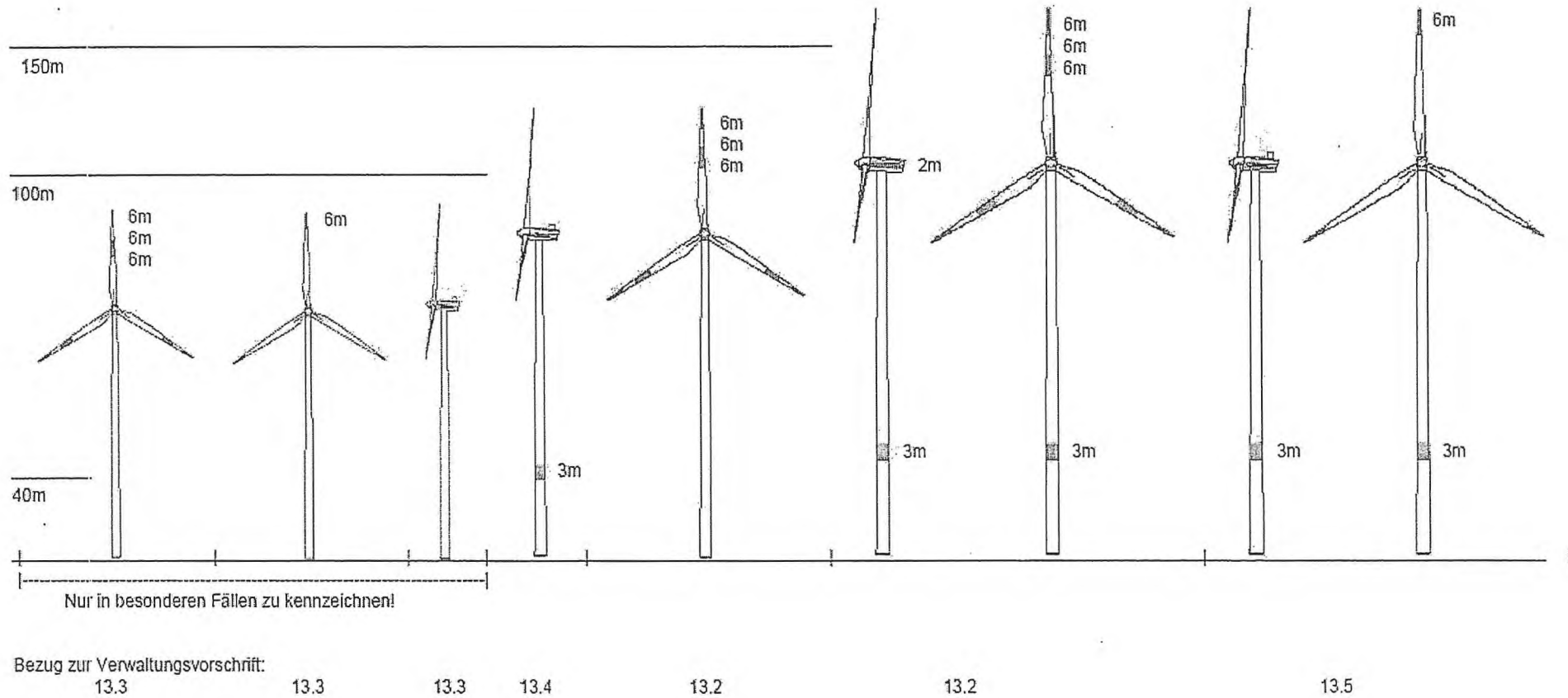


Abbildung 1: Übersicht Tageskennzeichnungen

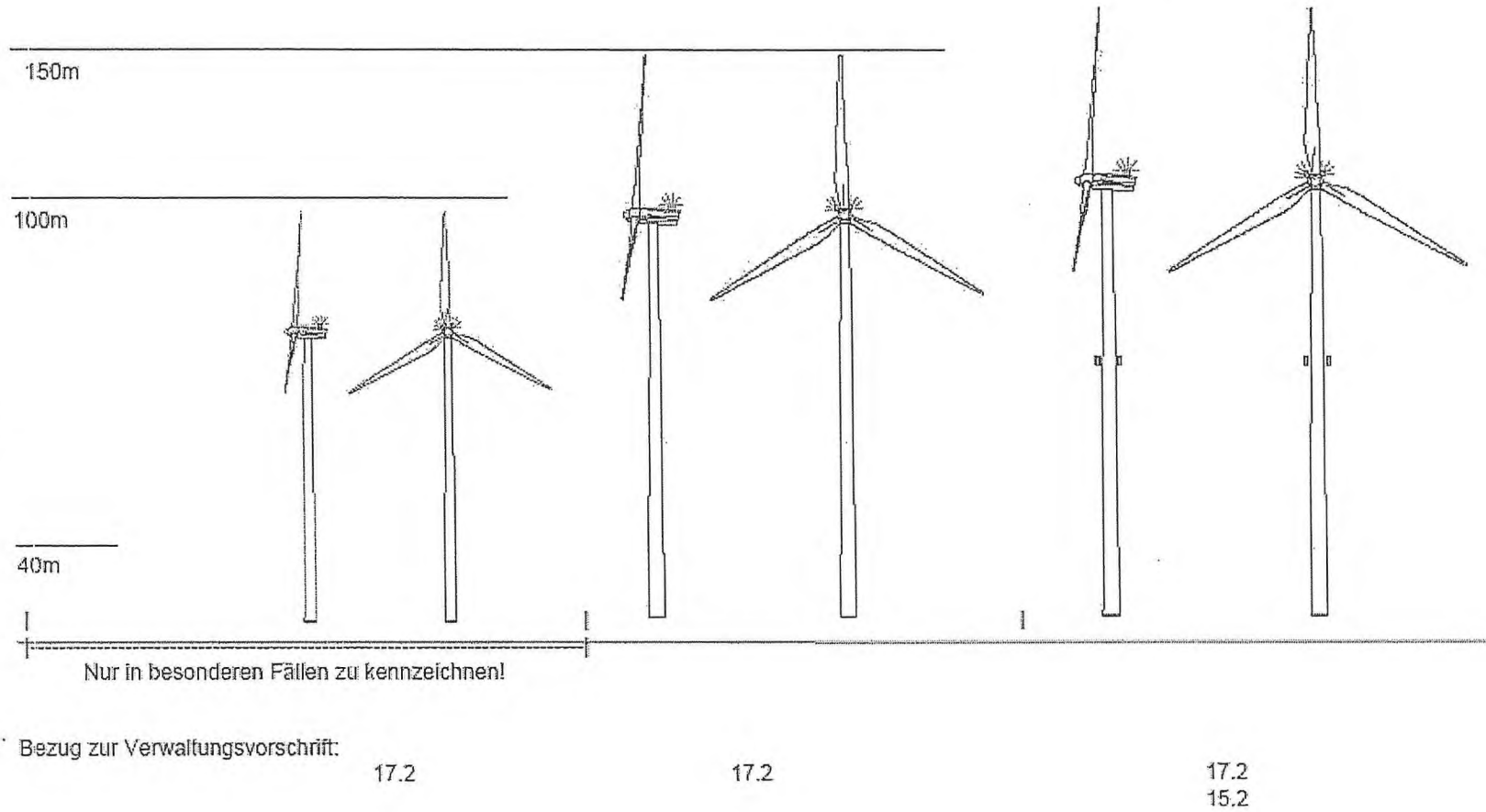


Abbildung 2: Übersicht Nachtkennzeichnungen

Restricted / Eingeschränkt
Dokument Nr.: 0026-1953 V02
2013-12-12

Allgemeine Informationen zur Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung	3
2	Tageskennzeichnung	4
2.1	Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m bis 150 m.....	4
2.2	Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 150m	5
3	Nachtkennzeichnung	6
3.1	Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m bis 150 m.....	6
3.2	Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 150m	6
4	Abkürzungsverzeichnis	7

Dies Dokument ist gültig für den Vertriebsbereich von Vestas Central Europe und für Errichtungen in Deutschland.

1 Allgemeine Beschreibung

VESTAS Windenergieanlagen können optional mit einer Tages-/Nachtkennzeichnung ausgestattet werden.

Diese werden folgendermaßen eingeteilt:

Tages-/Nachtkennzeichnung

- o Gesamthöhe der WEA bis 100 m
- o Gesamthöhe der WEA 100 m bis 150 m
- o Gesamthöhe der WEA über 150 m

Eine weitere Unterteilung erfolgt aufgrund des Luftlinien-Abstandes des Standortes zu einem Flugplatzbezugspunkt (< bzw. > 5 km).

Bei den beschriebenen Kennzeichnungen handelt es sich um Standardkennzeichnungen für Windenergieanlagen nach Teil 3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24. Mai 2007.

WEA mit einer Gesamthöhe bis einschließlich 100 m sind nur in Ausnahmefällen zu kennzeichnen. Ab 100 m Gesamthöhe sind die WEA immer zu kennzeichnen.

Ggf. abweichenden Vorgaben in der Baugenehmigung ist unbedingt Folge zu leisten!

Alle von Vestas angebotenen Tages- und Nachtkennzeichnungen sind standardmäßig mit einer Synchronisation ausgestattet.

Sowohl die Gefahrenbefeuerung Tag-/Nachtkennzeichnung, als auch die Nachtkennzeichnung können optional über ein Sichtweitenmessgerät in der Intensität geregelt werden.

Bei Netzausfall übernimmt die anlageninterne unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) die Versorgung der Gefahrenbefeuerung. Eine Unterbrechungszeit von weniger als 2 Minuten ist standardmäßig sichergestellt. Die Betriebsdauer des Gefahrenfeuers über die anlageninterne USV hängt von der Art des Gefahrenfeuers und der Kapazität der USV ab. Nähere Informationen können der Allgemeinen Anlagenspezifikation entnommen werden.

2 Tageskennzeichnung

2.1 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m bis 150 m

Im Allgemeinen werden die Rotorblätter im äußeren Bereich durch drei Farbstreifen von je 6 m Länge (außen beginnend mit 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) gekennzeichnet.

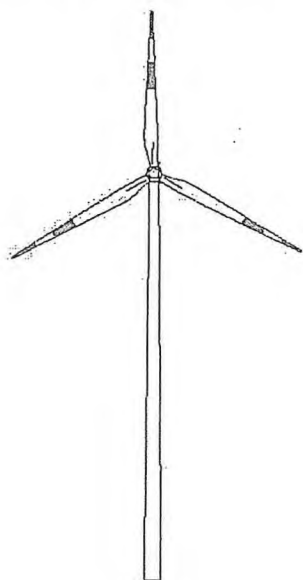


Abbildung 1: Tageskennzeichnung
 Gesamthöhe 100-150 m - Alternative 1

Alternativ können Sie auch mit weiß blitzendem Feuer mittlerer Lichtstärke und einem 3 m breiten orange/roten Farbring um den Turm, beginnend in Höhe von 40 m (+/-5 m), gekennzeichnet werden. Eine Rotorblattkennzeichnung ist hierbei nicht notwendig.

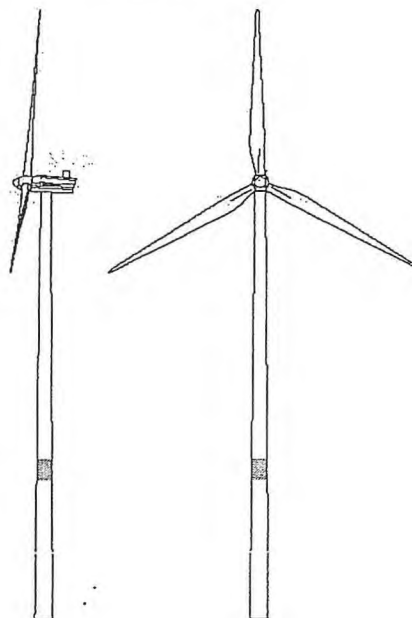


Abbildung 2: Tageskennzeichnung
 Gesamthöhe 100-150 m - Alternative 2

2.2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 150m

An Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 150 m außerhalb eines Radius von 5 km um einen Flugplatzbezugspunkt ist, zusätzlich zur Rotorblattkennzeichnung (6m/6m/6m), das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breitem orange/rotem Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und einem 3 m breitem orange/rotem Farbring um den Turm, beginnend in einer Höhe von 40 m (+/-5m), zu kennzeichnen.

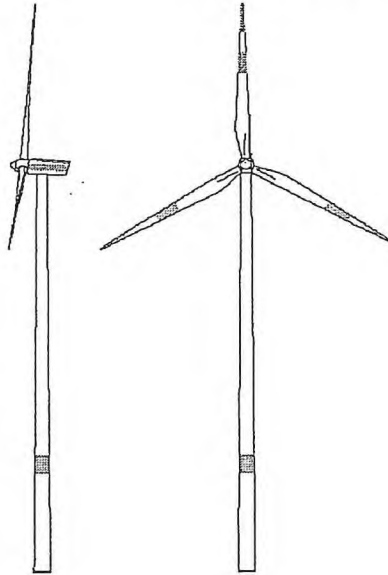


Abbildung 3: Tageskennzeichnung
Gesamthöhe > 150m - Alternative 1

Alternativ können sie auch mit weiß blitzendem Feuer mittlerer Lichtstärke und einem 3 m breiten orange/roten Farbring um den Turm, beginnend in einer Höhe von 40 m (+/-5 m), gekennzeichnet werden. Zusätzlich kann dabei auf den zweiten Streifen am Rotorblatt verzichtet werden. Der Abstand zwischen dem weiß blitzendem Feuer und der Rotorblattspitze darf hierbei jedoch nicht mehr als 65 m betragen.

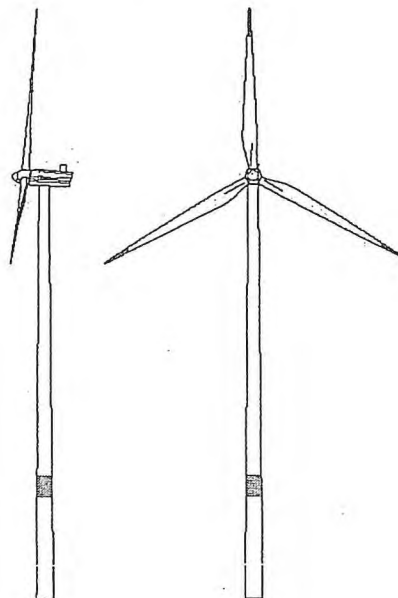


Abbildung 4: Tageskennzeichnung
Gesamthöhe > 150m - Alternative 2

Konfiguration 2:

Wenn gefordert kann die Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m zusätzlich zur Kennzeichnung auf dem Maschinenhaus mit mehreren Hindernisbefeuerungsebene am Turm ausgeführt werden.

Die erste Turmbefeuerungsebene befindet sich dann zwischen 40 und 45m über Grund, weitere Turm-Befeuerungsebene befindet sich von der Befeuerung auf dem Maschinenhaus nach unten in einem Abstand von etwa 40-45m, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Turmes abhängt. Die Befeuerung auch hier besteht aus vier Hindernisfeuern mit einer Lichtstärke von 10 cd.

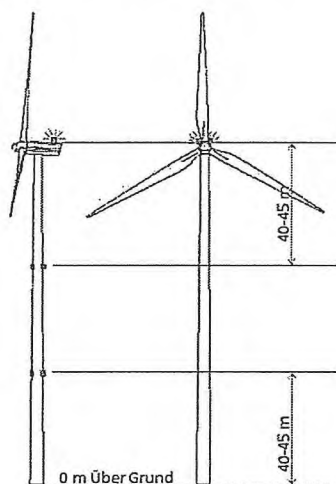


Abbildung 7: Nachtkennzeichnung
 Gesamthöhe >150m – Konfiguration 2

4

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/ Abkürzung	Erklärung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
WEA	Windenergieanlage

Datum

Husum, 14. Oktober 2014/IRW

V112-3.0/3.3 MW, V117-3.0 MW und V126-3.3 MW**Tageskennzeichnung Roter Streifen auf dem Maschinenhaus**

hier: Konformitätserklärung

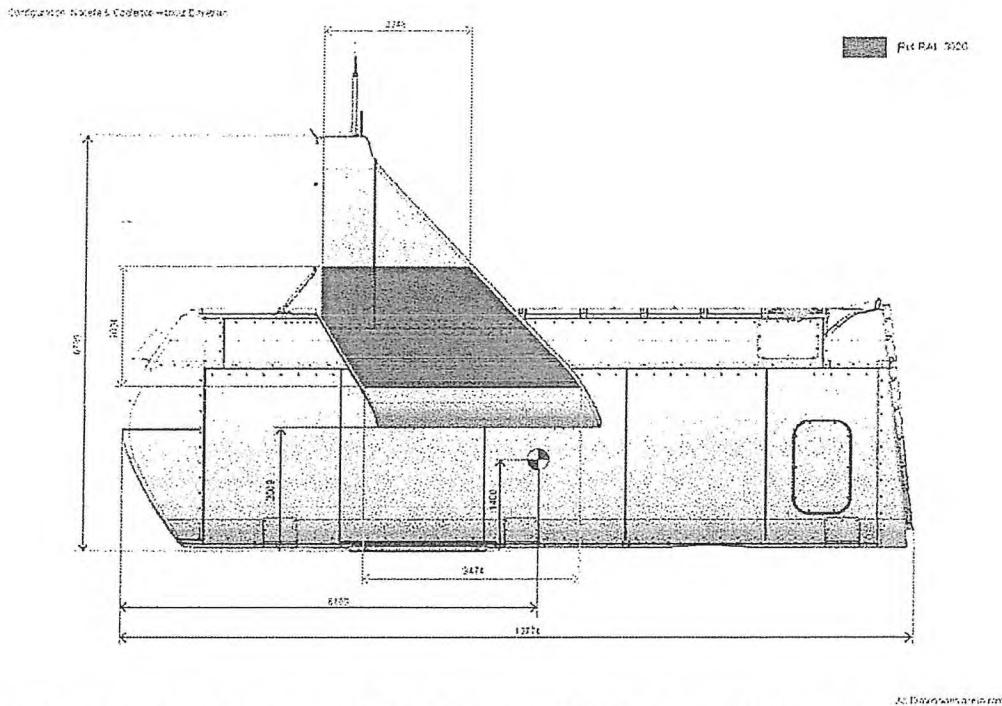
In der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL – 143/07 vom 24.05.2007)“ ist in Abschnitt 13.2 wie folgt festgelegt:

„Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150m über Grund oder Wasser ist das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breitem orangen/rotem Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und..., zu versehen“.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wird beidseitig an dem Cooler-Top des Maschinenhauses ein 2 m breiter und ca. 2,3 bis 3,3 m langer Streifen wie in den folgenden Zeichnungen dargestellt in der Mitte des Maschinenhauses angebracht.

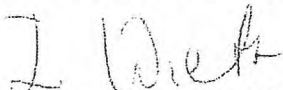
Roter Streifen am Maschinenhaus:

2,0 m breit und ca. 2,3 bis ca. 3,5 m lang



Vestas bestätigt hiermit die Konformität, der hier dargestellten und von Vestas ausgeführten Tageskennzeichnung Roter Streifen auf dem Maschinenhaus, mit der AVV Abschnitt 13.2.

Mit freundlichen Grüßen
Vestas Deutschland GmbH



i. A. Dipl.-Ing. Irene Wietz
Product Engineer

Otto-Hahn-Strasse 2-4 DE-25813 Husum
Dir: +49 4841 971 565, irw@vestas.com

Vestas Deutschland GmbH

Otto-Hahn-Straße 2-4, 25813 Husum, Deutschland
Tel: +49 4841 971 0, Fax: +49 4841 971 360, vestas-centraieurope@vestas.com, www.vestas.com
Bank: UniCredit Bank - HypoVereinsbank, München
IBAN: DE45 7002 0270 0666 8897 54, BIC: HYVEDEMMXXX
Commerzbank, Frankfurt, IBAN: DE96 5008 0000 0980 8140 00, BIC: DRESDEFFXXX
Nordea Bank, Frankfurt, IBAN: DE59 5143 0300 2125 7100 01, BIC: NDEADEFXXX
Handelsregister: Flensburg B-463, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 134 657 783,
Steueridentifikationsnummer: 1 529 211 237
Geschäftsführer: Dr. Christoph Vogel, Company reg. name: Vestas Deutschland GmbH

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES, KURZBESCHREIBUNG, PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Begründung

Sowohl auf internationaler Ebene wie auch im nationalen Maßstab besteht Konsens, dass erneuerbare Energien wie die Windenergie zukünftig verstärkt zur Energiegewinnung beitragen sollen. Diese Zielsetzung ist einerseits auf die Bemühungen zurückzuführen, den drohenden Klimawandel zumindest abzuschwächen; andererseits aber auch damit begründet, dass die fossilen Energieträger Öl, Kohle und Gas nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Durch die Ereignisse vom 11.03.2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine „Energiewende“ durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 06.06.2011 ein umfangreiches Gesetzespaket u. a. zum Atomausstieg sowie zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht.

Die geplante „Energiewende“ setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der „onshore“ vorhandenen Standortpotenziale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können.

Der vorliegende Genehmigungsantrag trägt zu einer Umsetzung der Energiewende bei.

Kurzbeschreibung

Mit dem vorliegenden Antrag soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA des Typs Vestas V117 (3,3 MW, Rotordurchmesser 117 m, Gesamthöhe 175 m) am westlichen Rand der Gemeinde Riede (Samtgemeinde Thedinghausen) erreicht werden.

Die betroffenen Flächen liegen in unmittelbarem Anschluss an den Windpark Okel (Stadt Syke). Entlang der östlichen Grenze des Landkreises Diepholz drehen sich hier seit der Jahreswende 2005/2006 fünf Maschinen des Typs GE 2,3 (2,3 MW, Rotordurchmesser 94 m, Gesamthöhe 140 m). Die planungsrechtliche Absicherung dieses raumbedeutsamen Standortes erfolgte seinerzeit durch eine entsprechende Darstellung im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplan sowie durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ der Stadt Syke.

Im Zuge der in Syke seinerzeit geführten Standortdiskussion (vgl. Stadt Syke, 29.04.2004: Standortkonzept Windenergie - Beurteilungsgrundlagen zur Standortfindung) wurde der Okeler Bruch – konkret die Flächen im Anschluss an die Stadt/Kreisgrenze nördlich der L 333 - als einziger (!) „...in der stadtweiten Betrachtung ... geeigneter Potentialstandort für die Konzentration von Windenergieanlagen“ identifiziert. Bei dieser Bewertung wurde seinerzeit ausdrücklich auch die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes berücksichtigt; zum Zeitpunkt der Untersuchung standen in Okel noch keine WEA.

Über die Entwicklung eines Windparks auf der direkt gegenüberliegenden Seite der Kreisgrenze in Riede wird seit Jahren diskutiert: Der Kreistag in Verden hat bereits in seiner Sitzung am 15.03.2013 dem (1.) Entwurf des neuen RROP zugestimmt. Demnach ist der Standort Riede als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Das Verfahren zur Neuaufstellung ist jedoch zwischenzeitlich zum Erliegen gekommen; stattdessen soll zunächst die ohnehin unwirksame Ausschlusswirkung i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB des alten RROP (1997) mit Hilfe eines Änderungsverfahrens aufgehoben werden.

Seit Mitte September 2015 ist bekannt, dass nach dem Vorschlag der Kreisverwaltung der größte Teil der entsprechend dem aktuellen Kriterienkatalog des Landkreises Verden ermittelten Potenzialfläche „Westlich Riede“ (ca. 143 ha / Stand 12/2014) aufgrund von vermeintlich entgegenstehenden Belangen des Landschaftsbildes nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden soll; es verbleibt demnach eine Restfläche von lediglich 25 ha.

Dazu ist anzumerken, dass das Landschaftsbild innerhalb der Potenzialfläche „westlich Riede“ bereits heute durch den unmittelbar angrenzenden „Windpark Okel“ bestimmt wird (vgl. Stellungnahme der OECOS GmbH, Hamburg, 08.04.2010).

- Sofern argumentiert wird, dass WEA zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, ist eine Schutzbedürftigkeit des in Riede betroffenen Raumes nicht mehr vorhanden – entsprechend ist die Rücknahme der (vorbelasteten) Potenzialfläche nicht zu rechtfertigen.
- Wenn die Anlagen in Okel keine Beeinträchtigung zur Folge haben, führt auch das Vorhaben „Windpark Riede“ nicht zu einem Konflikt.

In dem mit diesem Antrag vorgelegten Aufstellungskonzept wird ein Abstand von deutlich mehr als 1.000 m zu den östlich liegenden Wohnbereichen in Riede / Heiligenbruch eingehalten. Auch aufgrund dieser großen Entfernung sind unzulässige Immissionsbelastungen (Schall, Schattenwurf) sicher auszuschließen, sämtliche Orientierungs- und Grenzwerte werden eingehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, die eine Unzulässigkeit des Windparks zur Folge haben könnten, wären im Übrigen ggf. durch entsprechende Auflagen und Maßgaben im Rahmen der Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem BImSchG auszuschließen.

Die Nutzungsrechte für die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke wurden über entsprechende Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Die Zustimmung der davon betroffenen Grundstückseigentümer liegt flächendeckend vor.

Ein im Zeitraum 2013 - 2015 von NWP, Oldenburg, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstelltes Faunistisches Gutachten (Brut- und Gastvögel, Fledermäuse) zeigt, dass naturschutzfachliche Belange dem geplanten Windpark nicht entgegenstehen.

Die ausreichende Erschließung des Vorhabens i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB ist gesichert. Sie erfolgt über bestehende öffentliche Wegeführungen bzw. neu anzulegende Wege auf den Standortgrundstücken. Vorsorglich wird die Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit dem ggf. erforderlich werdenden Ausbau der vorhandenen Straßen entstehen, zugesichert. Weiterhin wird die Bereitschaft erklärt, auch den durch die Benutzung ggf. entstehenden zusätzlichen Erhaltungsaufwand zu tragen sowie entsprechende Regelungen ggf. in städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB zu fixieren (vgl. hierzu u. a. VGH Kassel, Beschluss vom 27.09.2004, 2 TG 1630/04).

Der geplante Windpark soll – abhängig von dem Beteiligungsinteresse der in der Umgebung wohnenden Anwohner - teilweise als sog. Bürgerwindpark betrieben werden. Dieses Konzept kann aufgrund der geplanten Fortschreibung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der damit einhergehenden Einführung des sog. Ausschreibungsmodells voraussichtlich nur umgesetzt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für den Windpark Riede bis spätestens zum 31.12.2016 (nach diesem Datum greift entsprechend der Überleitungsvorschrift des EEG der angekündigte Regimewechsel) erteilt wird.

Planungsrechtliche Grundlagen

Das Verwaltungsgericht Stade hat mit Urteil vom 18.04.2007 (Az. 2 A 2011/04) entschieden, dass das Regionale Raumordnungsprogramm nur Aussagen über raumbedeutsame Anlagen treffen kann; umgekehrt kann der Flächennutzungsplan nur nicht-raumbedeutsame Anlagen zum Gegenstand haben (vgl. Anlage).

Zum Verhältnis zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplanung im Hinblick auf § 35 Abs 3 S. 3 BauGB hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 11.07.2007 (12 LC 18/07) festgestellt (3. Leitsatz): *„Fehlt einer Kommune auf Grund von nach § 1 Abs. 4 BauGB bindenden raumordnerischen Zielen die Kompetenz für die positive Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, kann sie auch die Ausschlusswirkung für solche Anlagen aus eigenem Recht nicht herbeiführen.“*

Nach dieser Rechtsprechung ist Prüfmaßstab für die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Windparks Riede allein der Regionalplan für den Landkreis Verden.

Aufgestellt: Oyten, den 22.09.2015

- Anlage 1: Stadt Syke, 29.04.2004: Standortkonzept Windenergie - Beurteilungsgrundlagen zur Standortfindung - Auszug
- Anlage 2: OECOS GmbH, 08.04.2010: Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Landschaftsschutzwürdigkeit und Freiraumqualität im Bereich des geplanten Windparks Riede
- Anlage 3: VG Stade, Urteil vom 18.04.2007 (Az. 2 A 2011/04) - Auszug

Samtgemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen



Anlage 3b

Fachdienst Bauordnung
Ihr Zeichen:
Ralf Felden Mein Zeichen 63 31 40 Tel.: 04231 15-180 Fax: 04231 15-10180 E-Mail: ralf-felden@landkreis-verden.de
Eingang Ost, Zimmer 2120
Besuchszeiten: Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin

Verden (Aller), 29. Juni 2015

Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Thedinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es von mir die Frage rechtlich geprüft worden, ob der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen gegenüber beantragten Windkraftanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan berücksichtigten Flächen noch eine Ausschlusswirkung entfaltet, sobald die Ausschlusswirkung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden von 1997 aufgehoben worden ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen auch weiterhin Bestand hat.

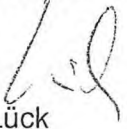
Die von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzeugte Ausschlusswirkung ist eine gesetzliche Rechtsfolge der positiven Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09 –). Vorausgesetzt werden bestimmte Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Die Vorschrift verlangt, dass „hierfür“, d.h. für die jeweiligen von § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erfassten Vorhaben, Ausweisungen enthalten sind (Söfker im Kommentar zum BauGB von Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Rd.-Nr. 124 zu § 35). Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen sind die Flächen für Windkraftanlagen positiv ausgewiesen. Einer textlichen Klarstellung in den Textlichen Darstellungen bedurfte es daher nicht.

Die vorgenannten Aussagen erfolgen unter Berücksichtigung des § 215 BauGB. Auch der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen leidet wie das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden unter einer fehlerhaften Abwägung in Bezug auf die Ausschlusswirkung. Nach derzeit gültiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Obergerichtes Lüneburg bedarf eine solche Planung einer nachvollziehbaren Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen. Auch stellt die Rechtsprechung umfassende Anforderungen zu Begründung und Dokumentation des Abwägungsvorganges und der Abwägungsentscheidung, die ebenfalls durch Ihren gültigen Flächennutzungsplan nicht erfüllt werden. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung von 2004 werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Da innerhalb dieser zwei Jahre keine derartige Einwendung gegenüber Ihnen erfolgt ist, ist der Fehler in der Abwägung somit unbeachtlich geworden. Insoweit ist auch Ihre im Flächennutzungsplan festgelegte Ausschlusswirkung weiterhin rechtsgültig.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



Lück

6 Ergebnisse des Schallgutachtens

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die Schallausbreitungsrechnung mit den geplanten Windenergieanlagen Vestas V117-3.3 mit 116,5 m Nabenhöhe (**Zusatzbelastung**), den bestehenden Windenergieanlagen (**Vorbelastung**) und der resultierenden **Gesamtbelastung** dargestellt.

Immissionspunkt	Vorbelastung berechnet [dB(A)]	Zusatzbelastung berechnet [dB(A)]
IPd01 Riede, Theten 1	29,7	37,5
IPd02 Riede, Bruchring 2	31,9	39,8
IPd03 Riede, Kaiserdamm 14	31,9	39,2
IPd04 Riede, Okeler Damm 10	38,8	43,9
IPd05 Riede, Okeler Straße 81	38,3	37,8
IPd06 Syke, Okeler Straße 74	36,2	34,7
IPd07 Syke, Okeler Straße 79	33,6	31,4
IPd08 Syke, An der Beeke 31	36,5	31,9
IPd09 Syke, An der Beeke 33	41,3	34,9
IPd10 Weyhe, Achtern Busch 1	35,5	34,2
IPd11 Weyhe, Bruchweiden 249	35,0	34,8
IPd12 Riede, GCV Milch KG	39,5	49,3

Tabelle 1, die berechneten Werte für die Vor- und Zusatzbelastung

Immissionspunkt	Gesamtbelastung [dB(A)]	Abstand zum IRW von 45 dB(A) [dB(A)]
IPd01 Riede, Theten 1	38,2	6,8
IPd02 Riede, Bruchring 2	40,4	4,6
IPd03 Riede, Kaiserdamm 14	40,0	0,0
IPd04 Riede, Okeler Damm 10	45,0	0,0
IPd05 Riede, Okeler Straße 81	41,0	4,0
IPd06 Syke, Okeler Straße 74	38,5	6,5
IPd07 Syke, Okeler Straße 79	35,6	9,4
IPd08 Syke, An der Beeke 31	37,8	7,2
IPd09 Syke, An der Beeke 33	42,2	2,8
IPd10 Weyhe, Achtern Busch 1	37,9	7,1
IPd11 Weyhe, Bruchweiden 249	37,9	7,1
IPd12 Riede, GCV Milch KG	49,7	0,3

Tabelle 2, die berechneten Werte für die Gesamtbelastung und der Abstand zum Immissionsrichtwert (IRW) mit Zuschlag von 2,1 dB bei den Neuanlagen für den oberen Vertrauensbereich

Die Anforderungen an den Schallpegel werden auch unter Einbeziehung des Vertrauensbereiches von 90% an allen Immissionspunkten während der Tag- und Nachtzeit erfüllt. An IP d03 und d04 wird der jeweils ange-setzte Richtwert erreicht. An allen weiteren untersuchten Immissions-punkten wird der Richtwert deutlich unterschritten.

7 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird durch die Errichtung und den Betrieb der untersuchten Windenergieanlagen keine Überschreitung der gesetzten Lärmgrenzwerte an den untersuchten Immissionspunkten zu verzeichnen sein.

Am Immissionspunkt IP d03 (Wohngebiet Kaiserdamm) wird der Immissionsrichtwert für die Nachtstunden von 40 dB(A) genau erreicht, am IP d04 (Okeler Dam 10) wird der Immissionsrichtwert für die Nachtstunden von 45 dB(A) genau erreicht.

An den übrigen Immissionspunkten bleibt der Beurteilungspegel stets unterhalb des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A).

Am Milchviehbetrieb (IP d12) wird der Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) knapp unterschritten.

Für die Untersuchung wurden die durch den Auftraggeber dieses Gutachtens beantragten 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117-3.3 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m (3-fach vermessener Schallpegel von GLGH mit 105,8 dB(A) plus Zuschlag von 2,1 dB) neben den 5 bestehenden Windenergieanlagen an den vom Auftraggeber vorgegebenen Positionen angesetzt.

6 Ergebnis der Schattenwurfberechnung

An dieser Stelle werden kurz die Endergebnisse der im Anhang befindlichen Ausdrücke zusammengefasst. Die Berechnungen wurden für die 5 geplanten Windenergieanlagen (**Zusatzbelastung**), die 5 bestehenden (**Vorbelastung**) und für alle 10 Windenergieanlagen (**Gesamtbelastung**) durchgeführt.

Der real entstehende Anteil der Beschattung wird langfristig gesehen bei nur ca. 25% dieser berechneten Werte liegen. Hinzu kommt, dass bei diesen Werten eine Abschirmung der Fenster durch Hindernisse und auch Bäume nicht berücksichtigt wird, und so die Schattenwirkung besonders von Frühjahr bis Herbst weiter gemindert wird.

Auf dem Kalender und den graphischen Kalenderausdrücken ist der Schattenwurfanteil der vom Auftraggeber beantragten Windenergieanlagen gut zu erkennen. Der Kalender und der graphische Kalender, für die vom Schattenwurf betroffenen Rezeptoren, befinden sich im Anhang. An den betrachteten Schattenrezeptoren ergibt sich folgende Situation:

Gesamtbelastung:

Immissionspunkt		Gesamtbelastung			
		Alle WEA		Ohne WEA 2, 4, 5	
Nr.	Name	Stunden / Jahr	Max. Stun- den/Tag	Stunden / Jahr	Max. Stun- den/Tag
		[Std:Min]	[Std:Min]	[Std:Min]	[Std:Min]
IP s01	Riede, Theten 1	00:00	00:00	0:00	00:00
IP s02	Riede, Smeersring 11	13:12	00:19	5:42	00:19
IP s03	Riede, Im Bruch 10	31:50	00:22	23:51	00:21
IP s04	Riede, Kaiserdamm 6	40:14	00:23	16:53	00:23
IP s05	Riede, Bruchring 14a	51:17	00:24	22:14	00:24
IP s06	Riede, Bruchstraße 47	27:59	00:19	10:25	00:19
IP s07	Riede, Heiligenbruch 34a	26:53	00:18	7:28	00:17
IP s08	Riede, Heiligenbruch 24	19:38	00:19	4:13	00:17
IP s09	Riede, Kaiserdamm 17	42:27	00:21	11:38	00:21
IP s10	Riede, Heiligenbruch 15	23:26	00:21	5:12	00:19
IP s11	Riede, Kaiserdamm 14	40:34	00:24	13:24	00:22
IP s12	Riede, Denkmalsdamm 1	38:40	00:25	13:00	00:22
IP s13	Riede, Okeler Damm 6	53:40	00:34	23:16	00:21
IP s14	Riede, Okeler Damm 3	54:54	00:31	18:31	00:21
IP s15	Riede, Okeler Damm 5	60:01	00:45	5:18	00:15
IP s16	Riede, Okeler Damm 8	73:20	00:53	6:34	00:16
IP s17	Riede, Okeler Damm 10	37:43	00:31	37:43	00:31
IP s18	Syke, An der Beeke 31	10:40	00:13	10:40	00:13
IP s19	Syke, An der Beeke 33	49:36	00:45	44:42	00:45
IP s20	Weyhe, Achtern Busch 1	21:20	00:21	18:15	00:21
IP s21	Weyhe, Bruchweiden 249	15:48	00:18	12:07	00:18
IP s22	Riede, GCV Milch KG	43:04	00:42	43:04	00:42

Tabelle 1: Schattenzeiten an den Rezeptoren für die Gesamtbelastung, und mit Abschaltung von 3 Anlagen damit die Grenzwerte eingehalten werden (s. Seite 14).

Vor- und Zusatz-Belastung:

Immissionspunkt		Vorbelastung		Zusatzbelastung	
Nr.	Name	Stunden / Jahr	Max. Stunden/Tag	Stunden / Jahr	Max. Stunden/Tag
		[Std:Min]	[Std:Min]	[Std:Min]	[Std:Min]
IP s01	Riede, Theten 1	0:00	00:00	0:00	00:00
IP s02	Riede, Smeersring 11	0:00	00:00	13:12	00:19
IP s03	Riede, Im Bruch 10	0:00	00:00	31:50	00:22
IP s04	Riede, Kaiserdamm 6	0:00	00:00	40:14	00:23
IP s05	Riede, Bruchring 14a	1:48	00:11	49:29	00:24
IP s06	Riede, Bruchstraße 47	0:00	00:00	27:59	00:19
IP s07	Riede, Heiligenbruch 34a	0:00	00:00	26:53	00:18
IP s08	Riede, Heiligenbruch 24	0:00	00:00	19:38	00:19
IP s09	Riede, Kaiserdamm 17	0:00	00:00	42:27	00:21
IP s10	Riede, Heiligenbruch 15	0:00	00:00	23:26	00:21
IP s11	Riede, Kaiserdamm 14	0:00	00:00	40:34	00:24
IP s12	Riede, Denkmalsdamm 1	0:00	00:00	38:40	00:25
IP s13	Riede, Okeler Damm 6	4:02	00:13	50:28	00:30
IP s14	Riede, Okeler Damm 3	4:16	00:14	51:48	00:31
IP s15	Riede, Okeler Damm 5	5:18	00:15	54:50	00:45
IP s16	Riede, Okeler Damm 8	6:34	00:16	66:46	00:53
IP s17	Riede, Okeler Damm 10	37:43	00:31	0:00	00:00
IP s18	Syke, An der Beeke 31	10:40	00:13	0:00	00:00
IP s19	Syke, An der Beeke 33	44:42	00:45	4:54	00:16
IP s20	Weyhe, Achtern Busch 1	14:12	00:21	7:08	00:17
IP s21	Weyhe, Bruchweiden 249	7:17	00:15	8:31	00:18
IP s22	Riede, GCV Milch KG	43:04	00:42	0:00	00:00

Tabelle 2: Schattenzeiten an den Rezeptoren für die Vor- und Zusatzbelastung

Riede, Theten 1 (IP s01): hier wird kein Schattenwurf erzeugt.

Riede, Smeersring 11 (IP s02): Hier werden die Grenzwerte eingehalten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 1 und WEA 2 erzeugt und tritt von Anfang Januar bis Mitte Februar und von Ende Oktober bis Anfang Dezember in den Nachmittagsstunden auf.

Riede, Im Bruch 10 (IP s03), Kaiserdamm 6 (IP s04), Bruchring 14a (IP s05): Hier wird der jährliche Grenzwert durch die geplanten Anlagen überschritten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 1 bis WEA 4 erzeugt und tritt zeitweise von Anfang September bis Anfang April in den Nachmittags- und Abendstunden auf.

Riede, S Bruchstraße 47 (IP s06): Hier werden die Grenzwerte eingehalten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 1 bis WEA 4 erzeugt und tritt zeitweise von Mitte September bis Ende März in den Nachmittags- und Abendstunden auf.

Riede, Heiligenbruch 34a (IP s07): Hier werden die Grenzwerte eingehalten. **Riede, Kaiserdamm 17 (IP s09):** Hier wird der jährliche Grenzwert durch die geplanten Anlagen überschritten. Der Schattenwurf wird von

allen geplanten Anlagen erzeugt und tritt zeitweise von Mitte August bis Ende April in den Nachmittags- und Abendstunden auf.

Riede, Heiligenbruch 24 (IP s08), Heiligenbruch 15 (IP s10): Hier werden die Grenzwerte eingehalten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 2 bis WEA 5 erzeugt und tritt zeitweise von Mitte Januar bis Ende März und von Mitte September bis Ende November in den Nachmittags- und Abendstunden auf.

Riede, Kaiserdamm 14 (IP s11), Denkmalsdamm 1 (IP s12): Hier wird der jährliche Grenzwert durch die geplanten Anlagen überschritten. Der Schattenwurf wird von allen geplanten Anlagen erzeugt und tritt zeitweise von Ende Januar bis Ende Mai und von Mitte Juli bis Anfang Dezember in den Nachmittags- und Abendstunden auf.

Riede, Okeler Damm 6 (IP s13), Okeler Damm 3 (IP s14): Hier werden der jährliche und der tägliche Grenzwert durch die geplanten Anlagen überschritten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 3 bis WEA 5 erzeugt und tritt durchgehend von Mitte April bis Anfang September in den Abendstunden auf.

Riede, Okeler Damm 5 (IP s15), Okeler Damm 8 (IP s16): Hier werden der jährliche und der tägliche Grenzwert durch die geplanten Anlagen überschritten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 4 und WEA 5 erzeugt und tritt durchgehend von Ende April bis Mitte August in den Abendstunden auf.

Riede, Okeler Damm 10 (IP s17): Hier werden der jährliche und der tägliche Grenzwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die geplanten Anlagen erzeugen hier keinen Schattenwurf.

Syke, An der Beeke 31 (IP s18): Hier werden die Grenzwerte eingehalten. Die geplanten Anlagen erzeugen hier keinen Schattenwurf.

Syke, An der Beeke 33 (IP s19): Hier werden der jährliche und der tägliche Grenzwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die geplante Anlage WEA 2 erzeugt Schattenwurf Anfang Mai und Anfang August in den frühen Morgenstunden.

Weyhe, Achtern Busch 1 (IP s20), Bruchweiden 249 (IP s21): Hier werden die Grenzwerte eingehalten. Der Schattenwurf wird von den Anlagen WEA 1 und WEA 2 erzeugt und tritt zeitweise von Anfang März bis Mitte April und von Ende August bis Anfang Oktober in den frühen Morgenstunden auf.

Riede, GCV Milch KG (IP s22): Hier werden der jährliche und der tägliche Grenzwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die geplanten Anlagen erzeugen hier keinen Schattenwurf.

Die Ergebnisse der Schattenwurfberechnung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- o Die als empfohlener Grenzwert angesetzte jährliche Schattendauer von 30 h pro Jahr wird vor allem im südwestlichen Teil von Riede (IPs: 03, 04, 05, 09, 11, 12) und am Okeler Damm (IPs: 13-16) überschritten. An den Rezeptoren IP 17, 19, 22 wird der Grenzwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. An den anderen Rezeptoren bleibt die Vorbelastung unter den Grenzwerten und die Überschreitungen werden durch die neuen Anlagen verursacht.
- o Die als empfohlener Grenzwert angesetzte tägliche Schattendauer von 30 min pro Tag wird am Okeler Damm (IPs: 13-16) überschritten. An den Rezeptoren IP 17, 19, 22 geschieht dies bereits durch die Vorbelastung. An den anderen Rezeptoren bleibt die Vorbelastung unter den Grenzwerten und die Überschreitungen werden durch die neuen Anlagen verursacht.

Die Verteilung der Schattenwurfdauer auf der gesamten betrachteten Fläche kann der Karte im Anhang anhand der Iso-Schattenlinien entnommen werden.

Zur Verhinderung der Überschreitung von Grenzwerten muss ein Abschaltmodul für einige der schattenwerfenden Windanlagen vorgesehen werden. Eine zusätzliche Berechnung zeigte, dass durch eine Abschaltung der Anlagen WEA 2, 4 und 5 die Grenzwerte alleine mit den Anlagen WEA 1 und 3 eingehalten werden. (s. Anhang)

Das Abschaltmodul besteht aus einem Sonnenscheindetektor und einer Steuereinheit, die bei einem möglichen Schattenwurf (in Abhängigkeit des Azimutwinkels der Windanlage und des Sonnenstands) die entsprechenden Windkraftanlagen abschaltet. Durch dieses Modul muss sichergestellt werden, dass die Windenergieanlagen, in dem kritischen Zeitraum mit Schattenwurf auf die betroffenen Immissionspunkte, abgeschaltet werden und so die Richtwerte nicht überschritten werden.

7 Zusammenfassung

Durch Errichtung und Betrieb der beantragten neuen Windenergieanlagen ist Schattenwurf an einigen der umliegenden Häuser zu erwarten.

Dabei ist vor allem der südwestliche Teil von Riede (IPs: 03, 04, 05, 09, 11, 12), sowie der weiter südlich gelegene Okeler Damm (IPs: 13-16) stark vom Schattenwurf betroffen. Hier wird durch die neuen Anlagen der Grenzwert für die maximale jährliche Schattenwurfdauer überschritten. Am Okeler Damm wird auch der Grenzwert für die tägliche maximale Schattenwurfdauer überschritten.

An den Rezeptoren IP 17 und IP 22 im Süden sowie IP 19 im Osten werden beide Grenzwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten.

An den weiteren Rezeptoren in Riede, die weiter von den geplanten Anlagen entfernt sind, (IPs: 02, 06, 07, 08, 10) bleibt die Belastung unter den Grenzwerten. Dies gilt auch für die untersuchten umliegenden Einzelhöfe (IPs: 01, 18, 20, 21).

Bei der Bewertung der berechneten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sie jeweils unter worst-case-Annahmen zustande gekommen sind und in der Realität wesentlich geringere Schattendauern festzustellen sein werden. Insbesondere ist zu bemerken, dass bereits vorhandene lichtundurchlässige Hindernisse vor den betrachteten Objekten nicht berücksichtigt wurden.

Für die Untersuchung wurden die durch den Auftraggeber dieses Gutachtens beantragten 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m und einem Rotordurchmesser von 117 m neben 5 bestehenden Windenergieanlagen an den vom Auftraggeber vorgegebenen Positionen angesetzt.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die WindStrom Nord GmbH & Co. Okeler Bruch KG betreibt seit 2005 den Windpark Okeler Bruch in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz. Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (im Folgenden als WindStrom bezeichnet) plant mit dem Windpark Riede die Erweiterung des bestehenden Windparks in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Samtgemeinde (SG) Thedinghausen, westlich von Riede, im Landkreis Verden.

Der geplanten Erweiterung des Windparks spricht kaum etwas entgegen. Lediglich der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Verden weist im Bereich der geplanten Erweiterung erstmals seit 2008 potenziell landschaftsschutzwürdige Flächen aus. Daneben kursiert ein Vorschlag für ein ggf. kollidierendes Freiraumkonzept. Problematisch dabei ist, dass sich das in Aufstellung befindliche „neue“ Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden bei der Festlegung der Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie wesentlich auf diese Beurteilung des Landschaftsrahmenplanes stützt. Es steht insofern zu befürchten, dass die angebliche Landschaftsschutzwürdigkeit in Verbindung mit dem Freiraumkonzept als einer der Erweiterung des Windparks Okeler Bruch entgegenstehender Belang gewertet wird.

Die Argumentation für die Einstufung des Planungsgebiets in direkter Nähe des Windparks Okeler Bruch als landschaftsschutzwürdig erscheint WindStrom fragwürdig. Vor diesem Hintergrund wurde die OECOS GmbH in Hamburg als ein unabhängiges Landschaftsplanungsbüro am 16.03.2010 von der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit einer naturschutzfachlichen Stellungnahme beauftragt. Ziel dieser Stellungnahme ist eine Beurteilung der Sachangemessenheit der im LRP des Landkreises Verden (2008) in der Nähe des Windparks Okeler Bruch festgestellten Schutzwürdigkeiten sowie eine Einschätzung der Freiraumqualität dieses Bereichs.

2 Datengrundlagen

Die von Windstrom geplante Erweiterung des bestehenden Windparks Okeler Bruch (Stadt Syke, Landkreis Diepholz) durch den Windpark Riede erstreckt sich auf die östlich angrenzende Gemeinde Riede (Samtgemeinde Thedinghausen), Landkreis Verden. Im Hinblick auf die Eignung des Standortes bzw. die Schutzrelevanz der betreffenden Fläche werden die nachfolgend aufgeführten Pläne und Programme berücksichtigt:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 1995 mit zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:50.000
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 2008 mit zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:50.000
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Verden 1997 mit zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:50.000
- Beschlussvorlage: „Windenergiekonzept im Regionalen Raumordnungsprogramm; Beschluss über Ausschluss-, Abstands- und Abwägungskriterien“. FD Bauen, Planung und Straßen 63- 61 14 15/04, Landkreis Verden, vom 12.11.2009
- „Regionales Raumordnungsprogramm neu – Vorranggebiete Windenergie; Windenergiekonzept – Kurzfassung“. FD Bauen, Planung und Straßen 63- 61 14 15/04, Landkreis Verden, vom 26.11.2009
- Karte „RROP neu - Windenergie Potenzialflächen“ (FD 63 Griwatz), 09.11.09, Maßstab 1:185.000 - Sitzungsvorlage zur Fortschreibung des RROP Lk Verden
- Karte „RROP neu – Freiraumkonzept“ (FD 63 Griwatz), 09.11.2009, Maßstab 1:185.000 - Sitzungsvorlage zur Fortschreibung des RROP Lk Verden)
- Zeichnerische Darstellung des Standortkonzepts E 82 für den Windpark Riede vom 30.03.2010 im Maßstab 1:12.500.

3 Lage und Planungsrahmen des Windparkstandorts Riede

3.1 Lage des geplanten Windparks

Der Windpark Okeler Bruch in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz, erhielt 2004 die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird von der WindStrom Nord GmbH & Co. Okeler Bruch KG betrieben. Der Windpark beansprucht eine ca. 70 ha große, nordöstlich von Syke im Ortsteil Okel gelegene Fläche, die östlich an der Kreisgrenze Diepholz-Verden abschließt. Im Oktober und November 2005 wurden insgesamt 5 GE Windenergieanlagen mit jeweils 2,3 MW und einer Nabenhöhe von 93 m bei einer Gesamthöhe von jeweils 140 m errichtet.

Der nun ergänzend geplante Windpark Riede schließt sich direkt östlich an der Kreisgrenze Diepholz/Verden an und hat nach dem Planungsvorschlag von Windstrom die Form eines etwa 2.000 x 400 m langen, Nord-Süd gestreckten Streifens mit einer Größe von ebenfalls ca. 70 ha.

Es ist die Errichtung von 5 bis 6 WEA vom Typ Enercon E 82 mit einer jeweiligen Leistung von 2,0 MW bei einer Gesamthöhe von 140 bis 150 m vorgesehen.

Die derzeitige Planung des Windparks Riede berücksichtigt folgende Abstände zu Wohnbebauung (s. Abbildung 1):

- südlich: > 750 m,
- östlich: > 1.000 m sowie
- nördlich: > 750 m.

Damit ist die Windstrom-Vorhabensfläche durch den Potenzialflächenvorschlag für Windenergie des LK Verden (Beschlussvorlage vom 12.11.2009) gedeckt, welcher u. a. folgende Abstandskriterien beinhaltet (roter, fett gestrichelter Umriss in Abbildung 1, unten):

- Abstand zu Einzelhäusern und Wohnbebauung im Außenbereich: 400 m und
- Abstand zu Siedlungen: 700 m.

Darüber hinaus erfüllt der Windstrom-Planungsvorschlag die restriktiver gefassten Kriterien der SG Thedinghausen mit 750 m Abstand zu Wohnbebauung (grün gestrichelter Umriss).

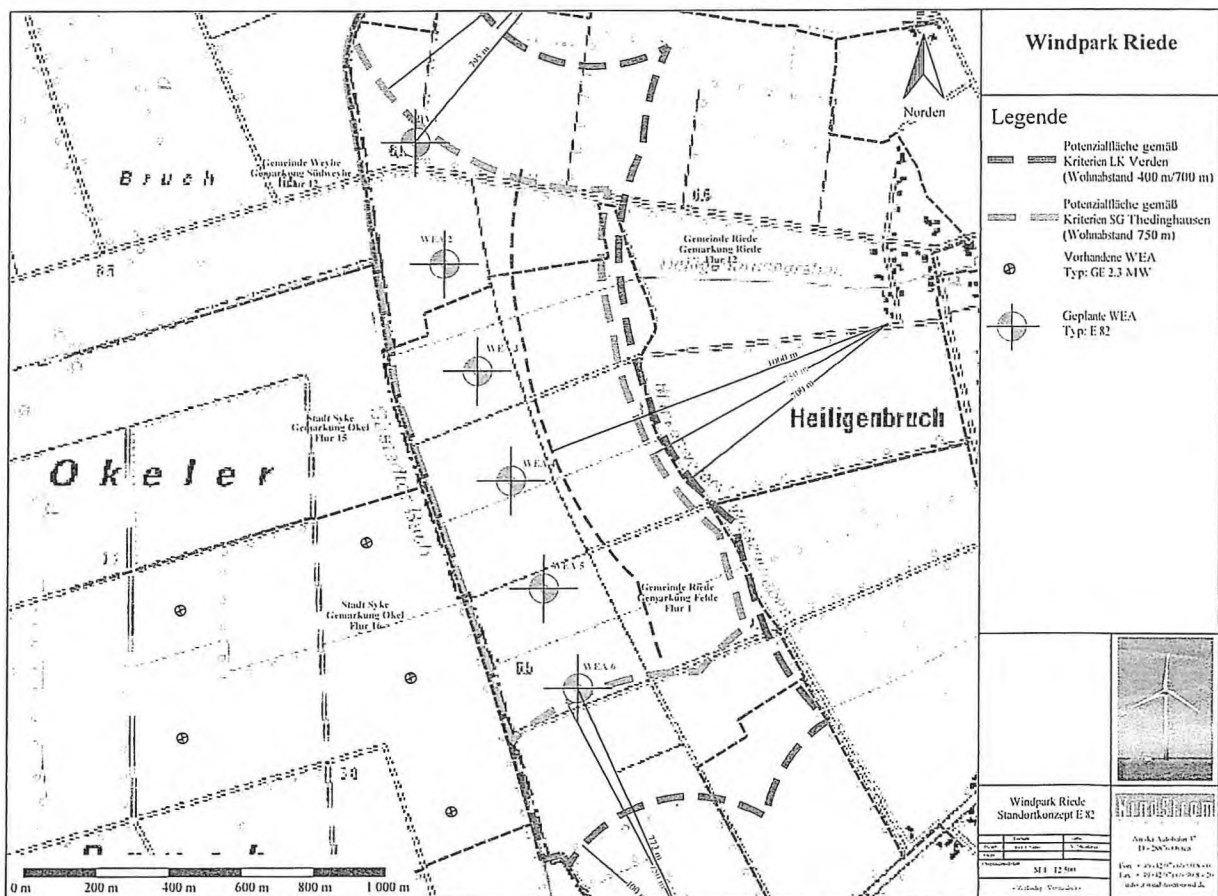


Abbildung 1: Abgrenzung des geplanten Windparks „Windpark Riede“ (grün bzw. fein rot gestrichelt die von WindStrom geplante Fläche. Westlich schließt sich der Windpark Okeler Bruch an.)

3.2 Planungsrahmen

3.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden 1997

Das derzeit geltende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Verden wurde am 07.11.1997 durch den Kreistag als Satzung beschlossen und ist am 01.07.1998 mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP (1997) sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt, auf welche raumbedeutsame Windparks und Einzelanlagen zu konzentrieren sind. Diese Festlegungen sind i.d.R. mit dem Ausschluss der Windenergienutzung an anderer Stelle im Landkreis verbunden (vgl. RROP 1997, S. 108). Die Ausweisung der Vorrangstandorte erfolgte auf Grundlage eines vom Niedersächsischen Innenministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens („Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen – 1000 MW-Programm“ (DEWI 1993)) und orientierte sich weitgehend an dem seit 2004 nicht mehr rechtskräftigen Windenergieerlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 zur „Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung“ (Az. 39.1-32346/8.4).

Nach dem geltenden RROP (1997) ist die heutige Planungsfläche des Windparks Riede zwar Teil eines „Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft“ sowie Teil eines Gebiets „zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“. Auch verläuft laut zeichnerischer Darstellung des RROP (1997) ein Fernwanderweg durch die Vorhabensfläche Windpark Riede. Gleichwohl weist die Karte „Freiraumkonzept“ des RROP (1997) im Bereich der Vorhabensfläche Windpark Riede keine Freiräume und auch keine gering belasteten Freiräume oder Freiraumvernetzungen aus.

3.2.2 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Am 31.03.2003 beschloss der Kreistag Verden die Neuaufstellung des RROP. Am 16.05.2003 erfolgte die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten. Diese Bekanntmachung wurde auf Grund von gesetzlichen Regelungen am 09.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Verden erneuert. Bestandteil des neuen RROP werden auch Vorranggebiete für Windenergienutzung sein. Auf der Sitzung des Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschusses am 18.10.2009 im Kreistagssaal wurde der Vorschlag der Kreisverwaltung zum neuen Windenergiekonzept im RROP den Fraktionen und der Öffentlichkeit mit einer GIS-Präsentation vorgestellt. Für die politischen Beratungen wurde eine Beschlussvorlage mit ausführlichem Informationsmaterial in Karten- und Textform erstellt.

Mit Beschlussvorschlag vom 12.11.2009 hat die Verwaltung empfohlen, bei der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes innerhalb des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms folgende Ausschluss-, Abstands- und Abwägungskriterien zu Grunde zu legen:

I. Ausschluss- und Abstandskriterien

1. Siedlungsgebiete:	700 m
2. Einzelhäuser im Außenbereich:	400 m
3. regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete:	ohne
4. Gewerbe- und Sondergebiete der Gemeinden:	ohne
5. regional bedeutsame Sportanlagen:	ohne
6. Verkehrslandeplatz:	850 m
7. NATURA-2000-Gebiete (bei Vögeln, Fledermäusen):	500 m
8. Naturschutzgebiete und potenzielle Naturschutzgebiete	200 m

9. avifaunistisch wertvolle Bereiche:	500 m
10. Wald:	200 m
11. Freiraumkonzept: unbelastete Freiräume:	ohne
12. Hochwasserschutzgebiete HQ 100:	ohne
13. reg. bedeutsame Rohstoffflächen, ehem. Abbauf Flächen:	ohne
14. Hochspannungsleitungen:	70 m
15. Straßenverkehrsflächen:	40 m/20 m/20 m (Bauverbotszone)
16. Haupteisenbahnstrecken:	150 m
17. Deiche:	50 m
18. Vorranggebiet Abfallverwertung:	ohne
19. Mindestgröße 10 ha	

II. Kriterien der Einzelfallabwägung

- Windparkabstand 5 km
- vorhandene Landschaftsbildbelastung
- Freiraumkonzept: gering belastete Freiräume
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. potenzielles LSG nach Landschaftsrahmenplan
- sehr hohe bzw. hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes

Die auf den o.g. Vorgaben basierende Karte „RROP neu Windenergie Potenzialflächen“ vom 09.11.2009 wird derzeit öffentlich diskutiert. Die Vorhabensfläche Windpark Riede läge nach den Darstellungen vom 09.11.2009 innerhalb einer Potenzialfläche für Windenergie.

Nach dem ebenfalls vorliegenden Kartenentwurf „RROP neu – Freiraumkonzept“ vom 09.11.2009 fällt die Vorhabensfläche des Windpark Riede in die Kategorie „gering belasteter Freiraum“. Gegenüber dem Freiraumkonzept aus dem RROP 1997 ist dies eine Aufwertung im Bereich der Vorhabensfläche des geplanten Windparks Riede (vgl. Abbildung 2). Dies muss verwundern, da zwischenzeitlich direkt angrenzend der Windpark Okeler Bruch gebaut wurde, der eher abwertend auf die örtliche Freiraumqualität wirken dürfte.

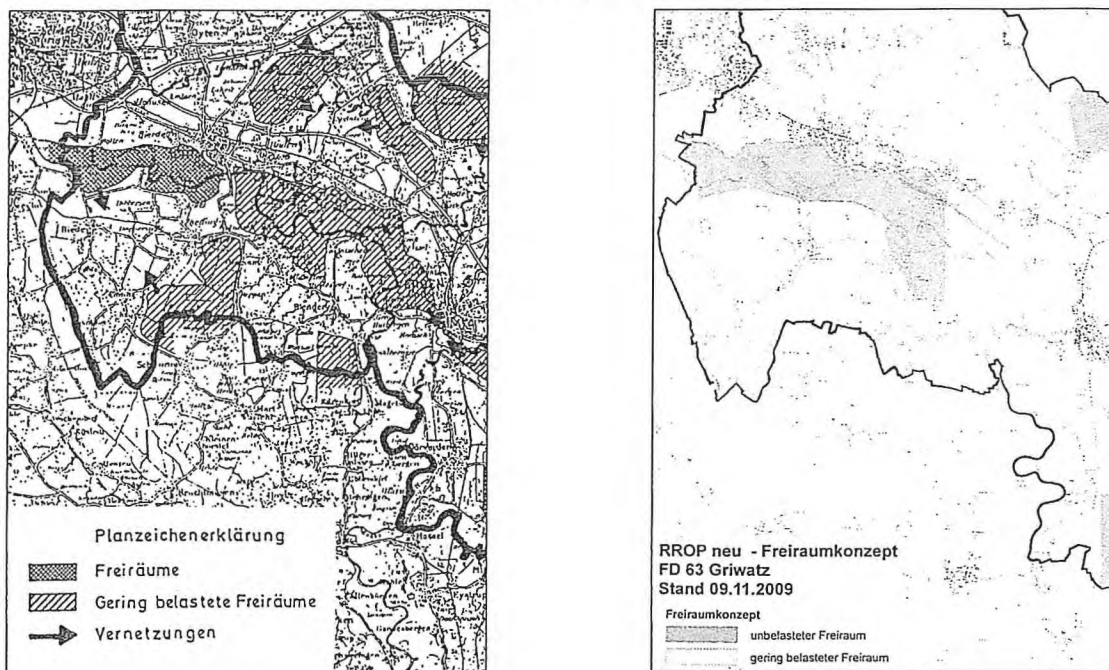


Abbildung 2: Vergleich der Freiraumkonzepte des RROP 1997 und 2009 (Beschlussvorlage)

Das Windenergiekonzept enthält als Abwägungskriterium das „potenzielle LSG nach Landschaftsrahmenplan (2008)“ (vgl. Absatz 3.2.4), auf das in den folgenden Abschnitten einzugehen sein wird.

3.2.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 1995

Eine Grundlage des aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden (1997) war der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Verden aus dem Jahr 1995. Der LRP 1995 enthält eine Teilkarte „Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft“, welche den Bereich der Vorhabensfläche Windpark Riede als eine „weiße“, nicht als schutzwürdig kategorisierte Fläche darstellt.

Eine Darstellung der Planungskarte „Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft“ in der näheren Umgebung des Vorhabensgebiets verdient nähere Beachtung. Es handelt sich um ein östlich und schwerpunktmäßig südöstlich der heutigen Planungsfläche erstreckendes Gebiet, dem Bedeutung als nach § 28 NNatSchG „geschützter Landschaftsbestandteil“ zugewiesen wurde (vgl. Abbildung 3, offene rote Schraffur mit weitem Abstand). Gemäß § 28 NNatG können Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern bzw. schädliche Einwirkungen abwehren. Entsprechend erstreckt sich die Schraffur für geschützte Landschaftsbestandteile bei Riede auch insbesondere über die baum- und heckenreicheren Flächen dieser Feldflur. Es ist dabei nur konsequent, dass das schon 1995 weitgehend baumlose Vorhabensgebiet für den Windpark Riede von der Schraffur für geschützte Landschaftsbestandteile weitestgehend ausgespart wurde.

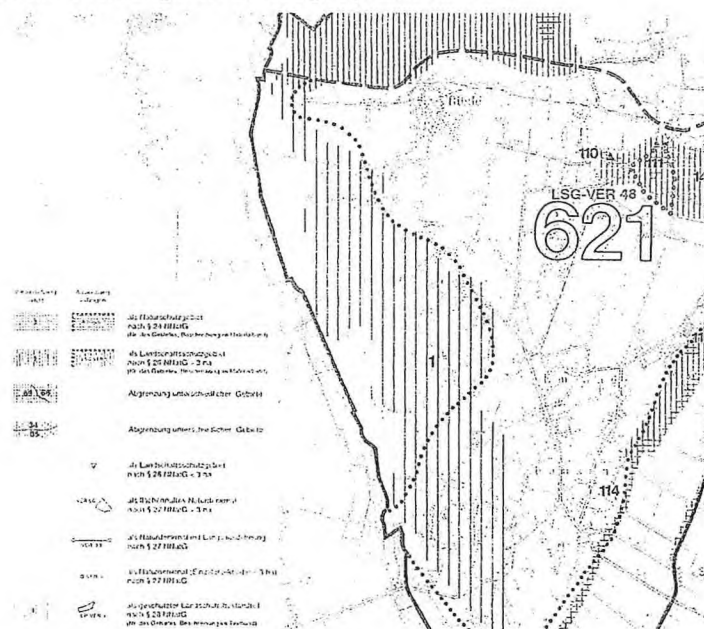


Abbildung 3: Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft lt. LRP Landkreis Verden (1995). Die weite rote Schraffur bezeichnet nach § 28 NNatSchG „geschützte Landschaftsbestandteile“. Die schwarz gepunktete Linie umreißt den Naturraum Nr. 621 „Thedinghäuser Vorgeest“.

Die Planungskarte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit/Landschaftsbild“ des LRP (1995) weist dem überwiegenden Teil des Kreisgebiets in großräumigen Einheiten entweder die Kategorie „Bereich mit besonderer Bedeutung“ oder „Bereich mit bedingt besonderer Bedeutung“ zu. Die Vorhabensfläche für den Windpark Riede fällt in einen „Bereich mit bedingt besonderer Bedeutung“ (Nr. 621.01.1b). Als Begründung für die „bedingt besondere Bedeutung“ der Landschaft werden Hecken und Bruchwiesen genannt.

Im Materialband zum LRP 1995 sind eine Reihe von Gebieten benannt, welche die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Das heutige Planungsgebiet des Windparks Riede findet sich nicht darunter.

Der Karte „Arten und Lebensgemeinschaften“ (LRP 1995) ist für den Planungsbereich eine „geringe Bedeutung“ für Arten und Lebensgemeinschaften zu entnehmen.

3.2.4 Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 2008

Der LRP Landkreis Verden 2008 schreibt den LRP 1995 fort und dient der aktuellen Neuaufstellung des RROP als eine fachliche Grundlage. Im Bereich der Vorhabensfläche Windpark Riede unterscheiden sich die Aussagen der LRP 1995 und 2008 in der Einstufung der Schutzwürdigkeit von Natur- und Landschaft erheblich.

Das LRP 2008 misst den Landschaftsbildeinheiten des Landkreises verschiedene Wertstufen zu. Dabei fällt die Vorhabensfläche für den Windpark Riede gemeinsam mit den strukturreichen Gebieten südlich, nördlich und östlich der Vorhabensfläche, die im LRP 1995 als Teil eines „geschützten Landschaftsbestandteils“ angesprochen wurden, in eine Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild“ (vgl. Abbildung 4).

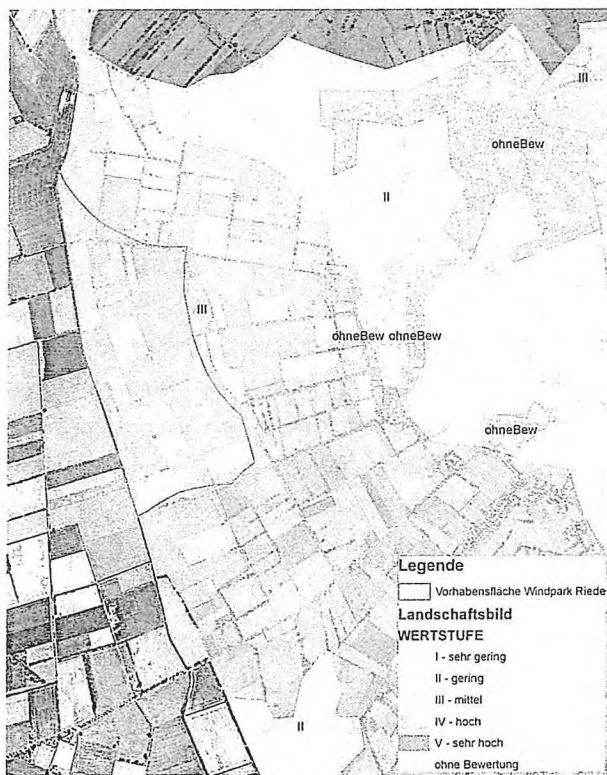


Abbildung 4: Landschaftsbildbewertung des LRP 2008 auf der Vorhabensfläche und in der Umgebung des geplanten Windparks Riede. Die Vorhabensfläche für den Windpark Riede fällt gemeinsam mit den strukturreichen Gebieten südlich, nördlich und östlich der Vorhabensfläche, die im LRP 1995 als Teil eines „geschützten Landschaftsbestandteils“ angesprochen wurden, in eine Landschaftsbildeinheit mit „mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild“.

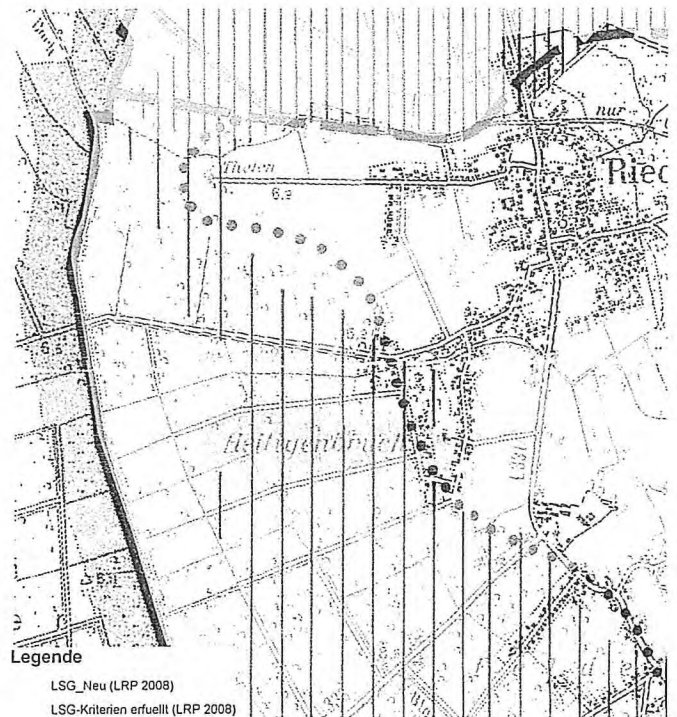


Abbildung 5: Darstellungen der LRP 1995 und 2008 Landkreis Verden auf und in der Umgebung der Vorhabensfläche für den Windpark Riede. Im LRP 1995 bleibt die Fläche (links an der Kreisgrenze) von der roten Längsschraffur der geschützten Landschaftsbestandteile fast vollständig ausgespart. Im LRP 2008 findet sich ausnahmslos die gesamte Außenbereichsfläche dargestellt als „Gebiet, das die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt“ (beige Fläche). Die gelbe Fläche kennzeichnet ein neugeschaffenes Landschaftsschutzgebiet.

Im LRP 2008 werden sowohl die Fläche der bis dato „geschützten Landschaftsbestandteile“ (rote Längsschraffur) als auch das Planungsgebiet für den Windpark Riede eingestuft als ein „Gebiet, das die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt“ (L 24 vgl. Abbildung 5). Zumindest für das Planungsgebiet muss diese deutliche Gebietsaufwertung gegenüber dem LRP 1995 erstaunen, da sie etwa 3 Jahre nach Inbetriebnahme des westlich direkt angrenzenden Windparks Okeler Bruch erfolgte. Aufgrund der nunmehr vorhandenen Vorbelastung sollte man für diesen Bereich eher erwarten, dass von einer zwischenzeitlich erfolgten landschaftlichen Abwertung ausgangen wird.

Das Gebiet, welches u.a. im Bereich der Windparkplanung in Riede die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen soll, wird im LRP 2008 als „L24 Riede-Imhorst“ bezeichnet und umfasst insgesamt ca. 1.246 ha. Als Begründung für die Schutzwürdigkeit wird die Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Bruchlandschaft angegeben. Zugleich soll das Gebiet als Biotopverbund fungieren und eine Pufferfunktion für das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

Die Teilkarte „Arten und Lebensgemeinschaften“ des LRP Verden 2008 weist für den Bereich der Windparkplanung Riede eine untergeordnete Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten aus. In dieser Hinsicht stimmt die Bewertung des Gebietes mit dem LRP 1995 überein.

4 Bestandsdarstellung

4.1 Landschaftsbild

Dem LRP Verden (2008) zufolge gehört die Vorhabensfläche zur Landschaftsbildeinheit „Ackerbruch westlich Riede – Heiligenbruch“, als einer von intensiver Ackernutzung dominierten Landschaftsbildeinheit mit „tischebenem Relief und planmäßiger Anlage“. Die ursprüngliche Grünlandnutzung wurde weit überwiegend durch Ackernutzung ersetzt. Nicht anders stellte sich das Landschaftsbild bei unserer Ortsbegehung dar. Weite, durch lediglich vereinzelte Gehölze unterbrochene Ackerflächen bestimmen im Vorhabensgebiet das Bild. Nur auf einer einzigen Fläche eines „Feierabendlandwirts“ ist Grünlandnutzung erhalten geblieben (siehe Luftbild, Abb. 8), im nördlichen Bereich der Vorhabensfläche), ansonsten dominieren die großen Schläge industrieller Landwirtschaft (vgl. Abbildung 7).

Das Luftbild unten (Abb. 8) zeigt deutlich, dass das landschaftstypische Bild hochwüchsiger Baumweiden, Strauchreihen (Weiden, Weißdorn, Rose) und Kopfweiden, welches im LRP 1995 den Ausschlag zur Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile gab und im LRP 2008 mitbestimmend für die dem Gebiet zugeordnete Landschaftsschutzwürdigkeit gewesen sein mag, in nennenswertem Umfang nur noch außerhalb der Vorhabensfläche anzutreffen ist. Hecken- und Gehölzstrukturen treten *innerhalb* der Vorhabensfläche deutlich zurück. Dort werden Wege- und Parzellengrenzen nur noch an seltenen Orten von Gehölzstrukturen markiert. Abbildung 6 zeigt alte, hochstämmige Bäume, wie sie als typische Elemente der historischen, „unverbrauchten“ Kulturlandschaft am Rand der Siedlungen erhalten geblieben sind, nicht jedoch im Vorhabensgebiet vorgefunden werden (vgl. Abb. 7).



Abbildung 6: Alte, hochstämmige Bäume als Relikte der strukturreichen Kulturlandschaft sind nur am Siedlungsrand und in der Umgebung der Vorhabensfläche erhalten geblieben.



Abbildung 7: Im Bereich der Vorhabensfläche dominiert großflächige, industrielle Ackernutzung das Bild.

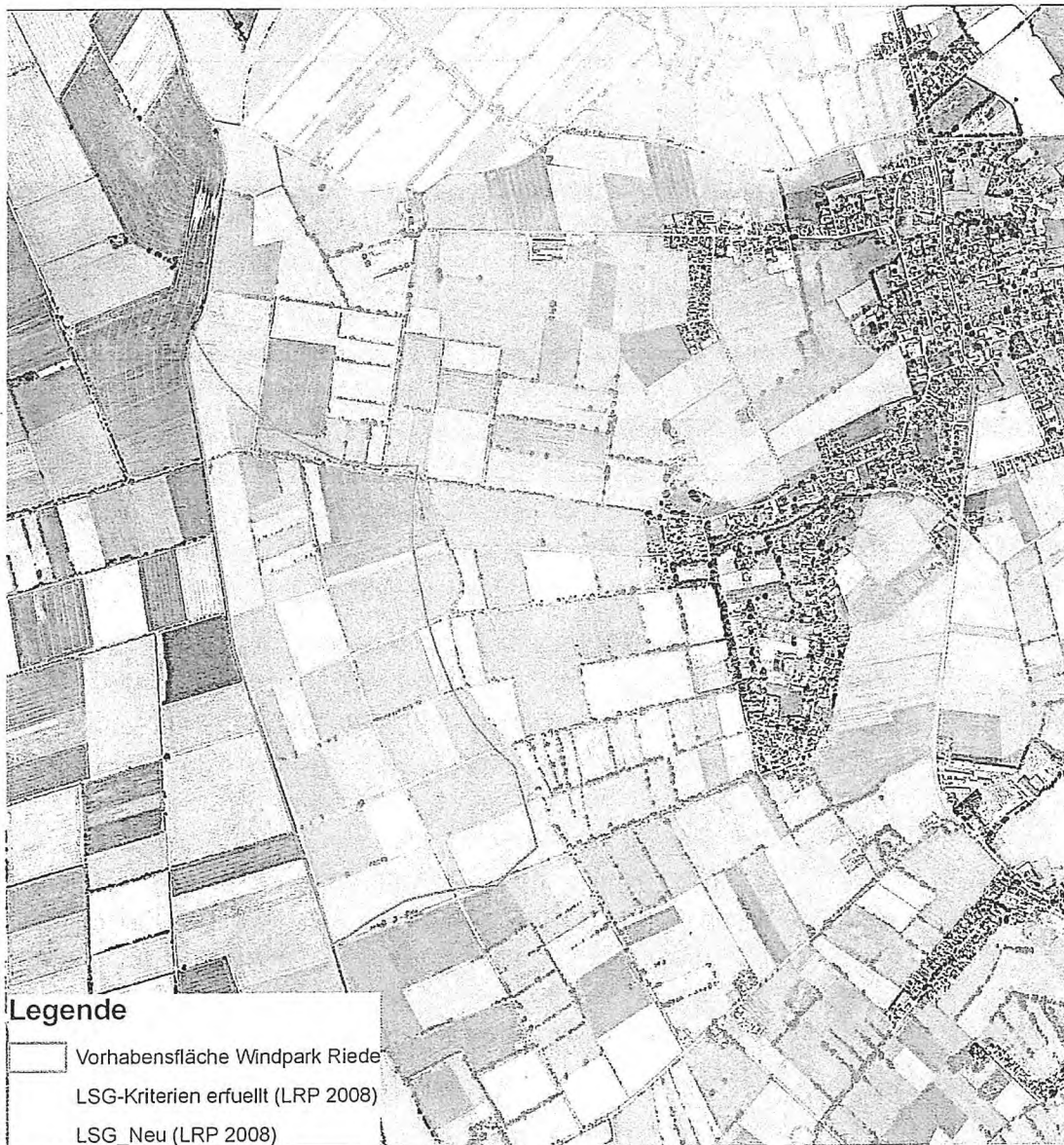


Abbildung 8: Luftbild der Vorhabensfläche (grüne Umrandung) und Schutzkategorien lt. LRP 2008

4.2 Freiraum

Im Verlaufe der mehrstündigen Ortsbegehung an einem der ersten sonnigen Frühjahrstage 2010 konnte im Vorhabensgebiet keine Freiraumnutzung registriert werden. Der Süsstedter Bach zeigt sich im Vorhabensgebiet als ein schnurgerader, kanalisierter Wasserlauf mit minimalem Wert für die Freiraumnutzung.

Im Planungsgebiet für den Windpark Riede liegt zudem eine deutliche Vorbelastung durch den bestehenden Windpark Okeler Bruch vor. Er ist von jedem Standort aus weithin einsehbar. Die Betriebsgeräusche des Windparks Okeler Bruch sind schwach, aber im Vorhabensgebiet wahrnehmbar.

4.3 Biotope

Im Bereich der Vorhabensfläche für den Windpark Riede finden sich weiträumige Ackerflächen, vereinzelt artenarmes Intensivgrünland, intensiv gepflegte Gräben, Straßen und unbefestigte Wege. Gehölzstrukturen treten stark zurück. Das Biopopinventar kann somit als stark reduziert bezeichnet werden. Angrenzende Bereiche, v.a. nördlich und südöstlich außerhalb der Vorhabensfläche, sind deutlich stärker strukturiert (siehe Abb. 8).

5 Beurteilung der Landschaftsschutzwürdigkeit und Freiraumqualität im Vorhabensgebiet

5.1 Landschaftsschutzwürdigkeit

Die im LRP 1995 ausgewiesenen Bereiche mit geschützten Landschaftsbestandteilen sind auch heute noch in Form von Hecken und Baumreihen erkennbar. Die im LRP 1995 formulierte Schutzabsicht zur „nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ortstypischer Hecken, Baumreihen und Laubwaldteile“ ist für die reichlich vorhandenen und im LRP 1995 gut abgegrenzten Landschaftsteile, in denen diese Elemente prägend sind, durchaus nachvollziehbar. In keiner Weise nachvollziehbar ist jedoch die Aufweichung der Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche durch Einbeziehung auch der weitgehend gehölzfreien, ausgeräumten Feldfluren.

Die Ausstattung und das Entwicklungspotenzial der lt. LRP 1995 „geschützten Landschaftsbestandteile“ unterscheidet sich grundlegend vom Zustand und den Entwicklungsmöglichkeiten des intensiv ackerbaulich genutzten Bereichs der Vorhabensfläche Windpark Riede. Hier ist nach unserem Dafürhalten eine Differenzierung in der Landschaftsbildbewertung zwingend notwendig. In den strukturreichen Bereichen, die sich jedoch durchgängig in einem ausreichenden Abstand zum Windpark Okeler Bruch befinden, mag eine „mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild“ durchaus vertretbar sein. Im Bereich der Vorhabensfläche Windpark Riede trifft jedoch nur die Einstufung „geringe Bedeutung für das Landschaftsbild“ zu, denn dieses Gebiet wirkt nicht nur visuell ausgeräumt und weitgehend frei von allen belebenden Landschaftselementen, sondern ist darüber hinaus noch durch den Windpark Okeler Bruch visuell und durch Lärmentwicklung deutlich vorbelastet.

Als Begründung für die im LRP formulierte Schutzwürdigkeit des Gebietes wird die Sicherung und Entwicklung einer kleinteilig gegliederten Bruchlandschaft angegeben. Faktisch ist das Vorhabensgebiet des Windparks Riede jedoch weder kleinteilig, noch als Bruchlandschaft

erkennbar. Die großräumige Drainage und fast ausschließliche Ackernutzung hat in diesem Bereich alle Kennzeichen einer Bruchwiesenlandschaft vernichtet.

Als weitere Begründung nennt der LRP 2008, das Gebiet solle als Biotopverbund fungieren. Zu dieser Zielsetzung passt jedoch in keiner Weise das geringe vorhandene Biotopinventar und die geringe Bedeutung, die der Bereich des Vorhabensgebietes entsprechend LRP 1995 und 2008 in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen hat. Eine Wiederherstellung der vielfältigen natürlichen Funktionen, die auch dieses Gebiet einmal besessen haben mag, ist mit vertretbaren Kosten nicht mehr durchführbar. Vielmehr sollten die Möglichkeiten der Landschaftspflege in den tatsächlich schutzwürdigen Bereichen der näheren Umgebung ausgeschöpft werden. In den wirklich kleinteiligen Feld- und Gehölzstrukturen ist ein Biotopverbund herstellbar, nicht aber im Bereich der Vorhabensfläche.

5.2 Freiraumqualität

Den im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen formulierten Zielen des Landes entsprechend dient der landesweite Freiraumverbund v.a. dazu, große unzerschnittene, naturbetonte und vom Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten. Der NROG Arbeitshilfe (NMELVL 2008a) entsprechend erfüllt Freiraum dabei nicht nur ökologische Funktionen, sondern dient allen Raumnutzungen, die typischer Weise nicht im besiedelten, sondern gerade im Freiraum stattfinden und auf Grund ihrer besonderen Wirkung häufig dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind. Die Arbeitshilfe nennt hier ausdrücklich auch die Windenergienutzung (NMELVL 2008a: 17).

Vor dem Hintergrund der obigen Darstellungen des Landes spricht offenbar nichts dagegen, auch Windparks in Freiraumkonzepte mit einzubinden, wenn dies aus der Sachlage heraus sinnvoll ist. Gleichwohl sollte in den Planungsgrundlagen eine sachlich angemessene Bewertung der Freiraumqualität vorgenommen werden. Im Falle der Vorhabensfläche für den Windpark Riede ist die Einschätzung der Fläche in der Entwurfskarte „RROP neu – Freiraumkonzept“ (FD 63 Frau Griwatz) vom 09.11.2009 als „gering belasteter Freiraum“ nicht nachvollziehbar. Es kann auf diesen Flächen nicht übersehen werden, dass durch den benachbarten Windpark Okeler Bruch zumindest in den direkt benachbarten Bereichen eine deutliche Vorbelastung des Freiraums in visueller und akustischer Hinsicht vorliegt und die Naturbetonung in der näheren Umgebung der Windenergieanlagen deutlich reduziert wird.

6 Fazit

Nach eingehender Recherche der vorliegenden Planungsunterlagen sowie nach einer Begehung der Vorhabensfläche des geplanten Windparks Riede und der Umgebung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Vorhabensfläche des Windparks Riede weder als landschaftsschutzwürdig noch als ein gering belasteter Freiraum anzusprechen ist.

Der Sachverhalt, dass die Vorhabensfläche für den Windpark Riede vor Errichtung des angrenzenden Windparks Okeler Bruch (2005) im damals geltenden RROP LK Verden (1997) nicht als Freiraum eingestuft wurde, im aktuellen Kartenentwurf „Freiraumkonzept“ (09.11.2009) - 4 Jahre nach Inbetriebnahme des direkt benachbarten Windparks Okeler Bruch – jedoch eine

Aufwertung als ein „gering belasteter Freiraum“ erfährt, ist aus fachgutachterlicher Sicht in keiner Weise nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass nach dem LROP (2008) zur Vermeidung weiterer Landschaftszerschneidung *geeignete* Stellen, d. h. *unverbaute* und *naturbetonte* Bereiche in ein Freiraumkonzept eingebunden werden sollen, empfehlen wir im Rahmen des neuen RROP die Herauslösung der direkt durch den Windpark Okeler Bruch beeinflussten Bereiche aus dem Freiraumkonzept und raten zu einer Konzentration der Freiraumfunktionen auf die benachbarten Bereiche mit reichlichem Inventar an geschützten Landschaftsbestandteilen.

Auch die Einstufung der Vorhabensfläche für den Windpark Riede als ein „Gebiet, das die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt“ (LRP 2008), obwohl dieser Bereich *vor* der Errichtung des benachbarten Windparks Okeler Bruch überhaupt keine Schutzwürdigkeit aufwies (LRP 1995), ist aus unserer Sicht ein erheblicher Widerspruch. Eine zwischenzeitlich erfolgte Aufwertung des Gebiets, welche die durch den Windpark Okeler Bruch erfolgte Vorbelastung kompensieren könnte, ist faktisch nicht vorhanden. Zudem trifft für das Gebiet keine der Begründungen zu, die zur Aufwertung genannt werden. Weder handelt es sich hier um Bruchwiesen, noch verfügt das Gebiet über ein angemessenes Biotopinventar, welches die Initiierung eines Biotopverbunds rechtfertigen würde, und als Puffer zum nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet sollte – wenn ein solcher denn überhaupt notwendig ist – ein 500 m breiter Streifen ausreichen.

Die Feststellung der Landschaftsschutzwürdigkeit einer Fläche, die direkt an einen Windpark anschließt, würde im Umkehrschluss auch die Möglichkeit eröffnen, einen Windpark direkt an einem Landschaftsschutzgebiet zu errichten. Genau diese Möglichkeit hat der Landkreis jedoch der Firma Windstrom erst vor wenigen Jahren bei einer Windparkplanung nördlich von Riede (Standort Dibbersen-Donnerstedt) versagt. Bei dieser Sachlage wird sich der Landkreis Verden unweigerlich dem Verdacht der unerlaubten „Verhinderungsplanung“ zur Umgehung der baurechtlich fixierten Privilegierung der Windenergienutzung aussetzen, wenn die Nachbarschaftsbeziehung zwischen Windenergienutzung und Landschaftsschutz im RROP erneut zu Ungunsten der Windenergienutzung ausgelegt wird.

Aus unserer fachlichen Sicht empfehlen wir die Darstellung der benachbarten Bereiche mit reichlichem Inventar an geschützten Landschaftsbestandteilen beizubehalten wie sie im LRP 1995 enthalten ist und auf eine inflationäre Darstellung landschaftsschutzwürdiger Flächen zu verzichten. Als fachlich unhaltbar sehen wir in jedem Fall die Darstellung der direkt vom Windpark Okeler Bruch beeinflussten Bereiche als landschaftsschutzwürdig an und halten deren Herauslösung aus dem Verband der als landschaftsschutzwürdig markierten Flächen bei der Darstellung im RROP für dringend geboten.

Der Ausbau der Windenergienutzung ist in Deutschland seit 1996 im Baugesetzbuch privilegiert und dient national und international verbindlichen Klimaschutzziele, insbesondere der angestrebten Anhebung des Anteils Erneuerbarer Energien (EE) bis zum Jahr 2030 auf einen Anteil von 30 % am Stromverbrauch aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2009 sowie auf 18 % am Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 aufgrund des Klima- und Energiepakets der Europäischen Union. Es entspricht beim Ausbau der Windenergienutzung seit Langem gängigen Planungsvorstellungen, nach Möglichkeit Konzentrationsräume zu schaffen, um auf diesem Wege eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Nur wenn Konzentrationsstandorte für Windenergie geschaffen werden, wird es langfristig möglich sein,

großräumige Natur- und Kulturlandschaften unfragmentiert zu erhalten. Es ist deshalb nicht zuletzt auch ein naturschutzfachliches Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Orten in angemessenem Umfang Raum zu verschaffen. Die Vorhabensfläche für den Windpark Riede stellt sich aus der bisherigen Sicht als ein geeigneter Teil-Konzentrationsraum dar, weil dabei die Vorbelastung durch den Windpark Okeler Bruch aufgegriffen wird. An dieser Vorbelastung vorbeizusehen heißt zu einer falschen Flächenbewertung zu kommen. Die Planung für den Windpark Riede sollte weiterverfolgt werden.

7 Literatur

- Landkreis Verden** (Hg.) (1995): Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Verden einschließlich zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:50.000. Verden
- Landkreis Verden** (Hg.) (1997): Landkreis Verden - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 1997, einschließlich zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:50.000. Verden
- Landkreis Verden** (Hg.) (2008): Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Verden. Online-Version: http://www.entera-online.com/013_verden/
- Landkreis Verden** (2009): Beschlussvorlage: „Windenergiekonzept im Regionalen Raumordnungsprogramm; Beschluss über Ausschluss-, Abstands- und Abwägungskriterien“. FD Bauen, Planung und Straßen 63- 61 14 15/04, Landkreis Verden, vom 12.11.2009
- Landkreis Verden** (2009): „Regionales Raumordnungsprogramm neu – Vorranggebiete Windenergie; Windenergiekonzept – Kurzfassung“. FD Bauen, Planung und Straßen 63- 61 14 15/04, Landkreis Verden, vom 26.11.2009
- Landkreis Verden** (2009): Karte „RROP neu - Windenergie Potenzialflächen (FD 63 Griwatz), 09.11.09, Maßstab 1:185.000 - Sitzungsvorlage zur Fortschreibung des RROP Lk Verden
- Landkreis Verden** (2009): Karte „RROP neu - Freiraumkonzept (FD 63 Griwatz), 09.11.2009, Maßstab 1:185.000 - Sitzungsvorlage zur Fortschreibung des RROP Lk Verden.
- NLT** (Niedersächsischer Landkreistag) (Hg.) (2007): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hinweis-Papier (aktualisiert 07/2007)
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** (2008): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen. Hannover
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** (2008a): NROG-Arbeitshilfe. Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung. Hannover
- WindStrom** (2010): Zeichnerische Darstellung des Standortkonzepts E 82 für den Windpark Riede vom 30.03.2010 im Maßstab 1:12.500

Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Landschaftsschutzwürdigkeit und Freiraumqualität im Bereich des geplanten Windparks Riede



Auftraggeber:

WindStrom Erneuerbare
Energien GmbH & Co. KG
An der Autobahn 37
D-28876 Oyten



Auftragnehmer:



OECOS GmbH
Bellmannstraße 36
22607 Hamburg
fon 040/89070622
info@oecos.com

Bearbeitung

apl. Prof. Dr.-Ing. Karsten Runge
Dipl.-Geogr. Philipp Meister

Hamburg, 8.4.2010

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Datengrundlagen.....	4
3	Lage und Planungsrahmen des Windparkstandorts Riede.....	4
3.1	Lage des geplanten Windparks	4
3.2	Planungsrahmen	6
3.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden 1997 ..	6
3.2.2	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms.....	6
3.2.3	Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 1995	8
3.2.4	Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden 2008	9
4	Bestandsdarstellung	10
4.1	Landschaftsbild.....	10
4.2	Freiraum 12	
4.3	Biotope 12	
5	Beurteilung der Landschaftsschutzwürdigkeit und Freiraumqualität im Vorhabensgebiet	12
5.1	Landschaftsschutzwürdigkeit.....	12
5.2	Freiraumqualität.....	13
6	Fazit.....	13
7	Literatur	16

Georg Kuhlenkamp

Georgshöhe • Bgm.-Hogrefe-Str. 21 • 27308 Kirchlinteln

Landkreis Verden
Fachdienst Bauen, Planung und Straßen
Stabstelle Planung
Lindhooper Straße 67

27283 Verden

Bürgermeister-Hogrefe-Straße 21
D-27308 Kirchlinteln-Luttum
Telefon: 04231-935666
Fax: 04231-935210
e-post: info@georg-kuhlenkamp.de

Luttum, 12. August 2013

**Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP 2013)
Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Emtinghausen**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach vorangegangenen Gesprächen mit Frau Karin Vesper und Herrn Klaus Saalfeld nehme ich hiermit für mich persönlich wie auch als Bevollmächtigter der Eigentümergemeinschaft Kuhlenkamp & Partner zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2013) und seiner Begründung Stellung.

Bekanntlich ist der Landschaftsrahmenplan 2008 in den Entwurf des RROP 2013 1:1 übernommen worden. „Alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind aus dem Landschaftsrahmenplan 2008 abgeleitet.“ (s. Kapitel 3.1.2 im Anhang zur Begründung)

Unter „Sicherung und Entwicklungsaspekte der natürlichen Lebensgrundlagen“ führen Sie an: „Größere Flächen im Landkreis Verden sind von so hoher Qualität für den Naturhaushalt, dass ihre Erhaltung durch Vorrangausweisung geboten ist.“

Mit Schrecken und größter Sorge habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, daß Sie in dem Entwurf des RROP 2013 in der Gemeinde Emtinghausen einen erheblichen Teil des Gemeindegebietes, ausgehend etwa vom Gasthaus Holschenböhl, die zwischen Großer und Kleiner Eiter befindlichen Flächen sowie darüber hinaus bis zu dem Windpark Thedinghausen/Beppen als **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** ausgewiesen haben.

In irreführender Weise bezeichnen Sie im Anhang auf Seite 29 das riesige rein ackerbaulich genutzte Gebiet der Gemeinde Emtinghausen unter **N58** ausschließlich als „Beppener/Schwarmer Bruch“. Im Landschaftsrahmenplan 2008 bezeichnen Sie in der Tabelle 2 „Gebiete, die die Kriterien gem. § 24 NatG (Naturschutzgebiete) erfüllen“, das Gebiet **N 58** als „Beppener Bruch“ mit einer Größe von 1.279 ha, **Emtinghausen, obwohl erfaßt, erwähnen Sie auch hier nicht!** Daher ist vielen Grundbesitzern, die von Ihren

Plänen betroffen sind, die Brisanz des Entwurfs des RROP vermutlich nicht bewußt geworden.

Für dieses ausgewiesene Vorranggebiet für Natur- und Landschaft geben Sie in der Tabelle 2 als Schutzzweck „Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und deren Uferbereiche an. Als Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nennen Sie „Ausweisung von breiten Uferrandstreifen, Anlage von Säumen, Altarmen und Kolken“.

Die „intensive ackerbauliche Nutzung bis an die Gewässer, Windkraftanlagen“ bezeichnen Sie als Beeinträchtigungen / Gefährdungen. -

Als Naturschutzprogramm geben Sie für die Gebiets-Nr. N 58 „**Weihenstandort**“ an.

Erst vor wenigen Jahren wurde in der Gemeinde Emtinghausen das **Flurbereinigungsverfahren** zum Abschluß gebracht. Beträchtliche staatliche Gelder sind für die Zusammenlegung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und für weitere Maßnahmen ausgegeben worden. Aufgrund der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens mußten die Grundstückseigentümer neben Direktzahlungen durch einen pauschalen und oftmals individuellen Landabzug gegenüber dem Altbestand vor dem Verfahren einen erheblichen Eigenanteil an den Kosten des Verfahrens selbst aufbringen. Die den Verpächtern dadurch entstandenen Vermögensverluste können auch durch einen inzwischen allgemein veränderten/verbesserten Pachtmarkt auf lange Sicht nicht kompensiert werden.

Wie andere Grundbesitzer haben auch wir durch das Flurbereinigungsverfahren diverse landwirtschaftliche Alt-Flächen außerhalb des im Entwurf des RROP 2013 als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ausgewiesenen Gebietes abgegeben/abgeben müssen und zum Ausgleich neue Flächen an der Kleinen und Großen Eiter direkt angrenzend, ergo in dem jetzt im Entwurf des RROP 2013 als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft vorgesehenen Gebiet neu hinzubekommen.

Bereits im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind breite Uferrandstreifen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, geschaffen worden! Weitere Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen sind erfolgt.

Wie jedermann, der die Örtlichkeiten in Emtinghausen kennt, weiß, geht es in dem als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft vorgesehen Gebiet keineswegs darum, vorhandene Wiesen- und Weideflächen zu erhalten und vor einer Umwandlung in Ackerland zu bewahren, nein, in diesem Gebiet wird **seit Jahrzehnten (!)** nahezu ausnahmslos Ackerbau betrieben!

Als maßgeblichen Grund, das beschriebene Vorranggebiet für Natur- und Landschaft in dem Landschaftsrahmenplan 2008 auszuweisen und die derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung als Gefährdung zu bezeichnen, wurde mir von dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde das in früheren Jahren Vorhandensein von Wiesenweihen genannt. Jedoch habe es weder in Emtinghausen noch in anderen Bereichen des Vorranggebietes im Jahre 2012 und auch nicht in diesem Jahr ein Brutpaar gegeben!

Nach einer mit Mehrheit der Mitglieder des Kreistages beschlossenen unveränderten Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs des RROP 2013, hätte dies in dem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft für die sehr zahlreich betroffenen Grundbesitzer erhebliche und unzumutbare Beeinträchtigungen ihres Eigentums, ja man könnte von großem Schaden und teilweiser Enteignung sprechen, zur Folge. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke würden sich deutlich von den nicht betroffenen Gebieten unterscheiden und wären mit einem erheblichen Makel behaftet. Auch auf die

Georg Kuhlenkamp

Grundstückspreise wären sicherlich Auswirkungen zu erwarten.

So könnten in dem Vorranggebiet beispielsweise keine baulichen Anlagen, wie Stallbauten und keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden, obwohl niemand sicher vorhersehen kann, ob z. B. nicht eines Tages eine Mehrheit im Keistag grundsätzlich für eine Ausweitung der heute diskutierten Standorte für Windkraftanlagen eintreten wird. Schmerzliche Einschnitte für die Bewirtschaftung der Ländereien (Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz, Wahl beim Pflanzenanbau) wären in den Folgejahren zu befürchten.

Der u. a. von den Verfassern des Landschaftsrahmenplans 2008 zu hörenden Hinweis, auch in einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft könne die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke (ausgenommen eine Ausweitung der Randstreifen an den Gewässern) unverändert wie bisher erfolgen, es gebe für die Landwirtschaft Bestandsschutz etc., betrachte ich – zumindest längerfristig – als nicht gewährleistet und höchst unwahrscheinlich. Ich verweise auch auf immer wieder zu vernehmende Zielvorstellungen in der EU hinsichtlich der Agrarpolitik. Der Druck auf Deutschland, vermehrt Umweltmaßnahmen zu realisieren und Naturschutzprogramme aufzulegen, Direktzahlungen sehr differenziert vorzunehmen, dürfte m. E. deutlich zunehmen. Sollte diese Befürchtung zutreffen, dann erscheint es naheliegend, sich zunächst den Vorranggebieten für Naturschutz zuzuwenden.

Eine Gleichstellung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wird es in einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft nicht mehr geben können.

Ich appelliere deshalb an alle Verantwortlichen in diesem Verfahren, den Wahnsinn einer Deklaration wertvoller landwirtschaftlicher Grundstücke als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft in dem Gebiet der Gemeinde Emtinghausen zu unterlassen und bei einer Entscheidung sowie Abwägung der Interessen die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

- Georg Kuhlenkamp -

Anlage 7

Landkreis: Verden
Gemeinde: Riede

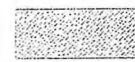
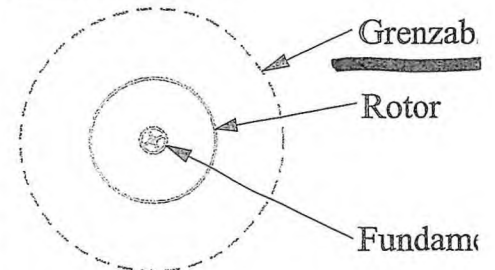
WEA 1
Gemarkung Riede, Flur 12, Flurstück 1
WEA 2
Gemarkung Felde, Flur 1, Flurstück 1
WEA 3
Gemarkung Felde, Flur 1, Flurstück 2
WEA 4
Gemarkung Felde, Flur 1, Flurstück 3
WEA 5
Gemarkung Felde, Flur 1, Flurstück 4

Legende

WEA 1, WEA 2,
WEA 3, WEA 4,
WEA 5 - Windenergieanlage

Typ: Vestas V117 - 3,3 MW
Nabenhöhe d. Anlage ü. Grund:
Rotordurchmesser:
Gesamthöhe d. Anlage ü. Grund:
Grenzabstandsradius :

Baumaßnahme:



Gepl. Zuwegung
auf dem Grundstück

Geplante Anfahrt

Windpark Riede Neubau von 5 Windenergieanlagen

Entwurfsverfasser:



BAUSTUDIO Bachmann
Erlenweg 12
38465 Brome
Tel.: 0 58 33 / 76 99
Fax: 0 58 33 - 76 99 16
mail@baustudio-bachmann.de

Bauherr:

Tel.
Fax:
inf

Unterschriften:



Planinhalt:

Plannummer:

Datum:

Bauherr

Entwurfsersteller

A 3



WEA 4

WEA 5

Okoker Damm

Die Brandwiesen



32
1

69
Weg

40
2

70
Weg

47

72
Weg

53
3

57
1

57
2

61
1

10
5

12
2

17

18

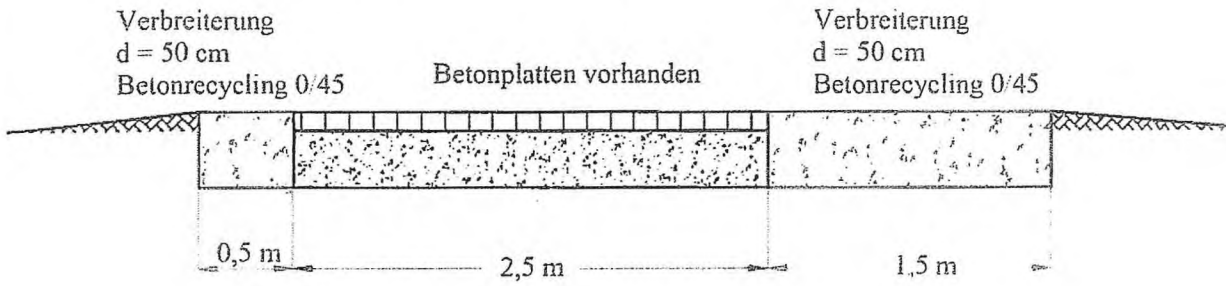
22

1

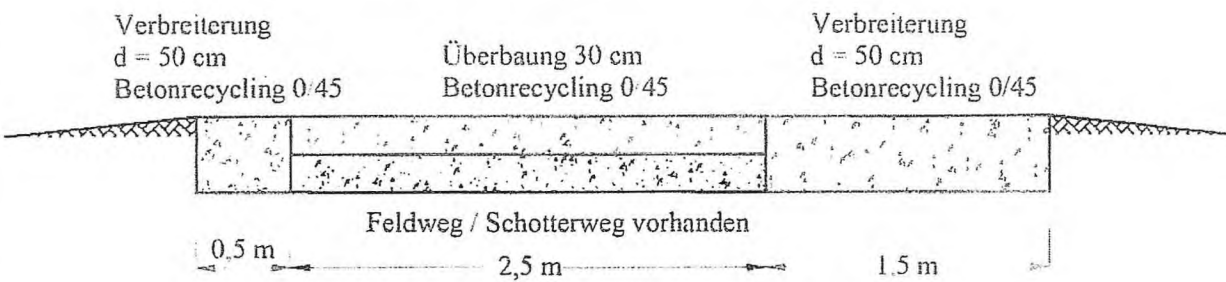
Anlage 8



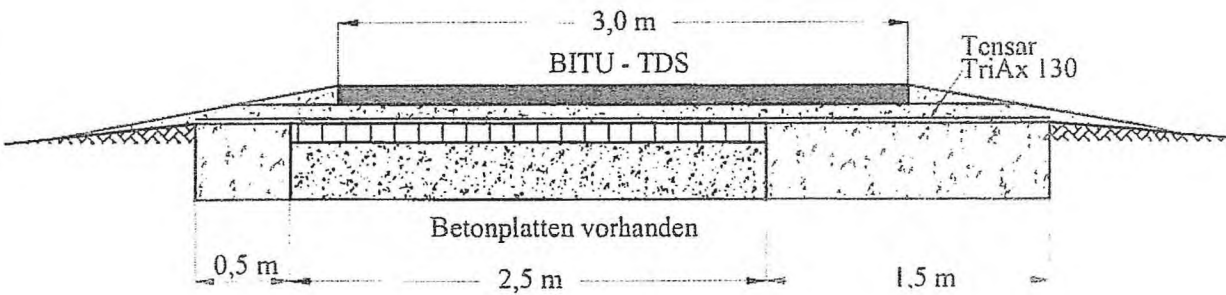
Für Bauphase : Regelausbauquerschnitt 1 - 1



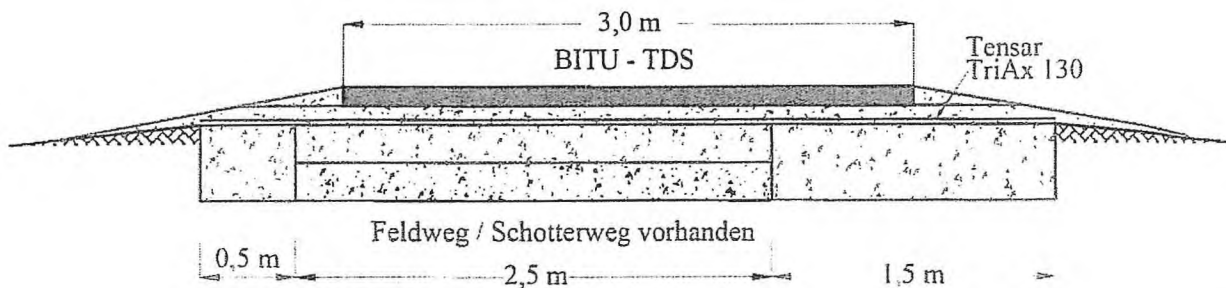
Regelausbauquerschnitt 2 - 2




Nach Bauphase : Regelausbauquerschnitt 1 - 1



Regelausbauquerschnitt 2 - 2



Windpark Riede Regelquerschnitte			 An der Autobahn 17 D - 28876 Oyten
Planung	Direktor	Name	
Bearbeitung	18.12.2015	V. Ströcher	Fon. + 49 (42 07) 69 90 8 - 0 Fax + 49 (42 07) 69 90 8 - 20 info@windstrom-nord.de
Originalzeich.	M 1 - 40		
Verfügb. Verzeich.			

Amt / Aktenzeichen R/4/642-47	Datum 08.02.2016	Drucksachen Nr. R. 4. 17. M 201
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	23.02.2016	9				

Erschließung Baugebiet „Auf dem Felde“ in Riede

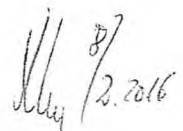
Anlegung und Bepflanzung des Walles zwischen Baugebiet und Parkplatz NP-Markt

Inhalt der Mitteilung:

1. Es ist noch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der auf dem Grünstreifen zwischen dem Baugebiet und dem Parkplatz des NP-Marktes vorgesehene Wall wie ursprünglich mit der VoBa Bassum vereinbart als leichte rd. 1 m hohe Verwallung oder wie von den Anliegern gewünscht rd. 2 m - 2,50 m hoch angelegt werden soll. Der BauA hat sich in seiner Sitzung am 07.01.2016 dafür ausgesprochen, dass es bei der rd. 1 m hohen Verwallung bleiben sollte.
2. Desweiteren ist noch abzustimmen, wie die Bepflanzung des Walles / der Verwallung erfolgen soll. Die VoBa Bassum hat einen Bepflanzungsvorschlag eines Gartenbaubetriebes vorgelegt, siehe Anlage (nur ratsintern). Seitens des Rates sollte geäußert werden, ob die Gemeinde damit so einverstanden ist. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten sind aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich wohl in Ordnung (allerdings auch einige nicht-heimische Pflanzen). Die angesetzten Stückzahlen (zumindest bei einer rd. 1 m hohen Verwallung) erscheinen aber deutlich zu hoch, was befürchten lässt, dass alles in kurzer Zeit zuwuchert und kaum noch zu pflegen sein könnte. Dafür sollte eine Abdeckung mit Rindenmulch (statt der angebotenen Bedarfsposition Holzhexel) erfolgen, und auch eine einjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wäre wünschenswert. Die VoBa Bassum bzw. der Gartenbaubetrieb sollten das zumindest noch mal prüfen.

Nachrichtlich: Im Seitenraum der Elisabeth-Wendt-Straße sollen (wie vom Rat beschlossen und vereinbart) als Straßenbäume Apfel-Dorn gepflanzt werden (mit Unterpflanzungen).

Der GD.

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 R/4/642-01	13.01.2016	R. 4. 17. 188

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	23.02.2015	12				

Betreff: Widmung der „Elisabeth-Wendt-Straße“ nebst Verbindungsweg

Beschlussvorschlag:

Das in der Anlage mit Strichen gekennzeichnete Flurstück 95/29, Flur 14 der Gemarkung Riede (Elisabeth-Wendt-Straße) wird gemäß § 6 Nds. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Widmungsbeschränkungen werden nicht festgesetzt.

Das in der Anlage mit Sternchen gekennzeichnete Flurstück 95/16, Flur 14, Gemarkung Riede (Verbindungsweg Elisabeth-Wendt-Straße – Schulstraße) wird gemäß § 6 Nds. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fuß- und Radweg beschränkt.

Straßenbaulastträger ist jeweils die Gemeinde Riede.

Sachverhalt:

Die „Elisabeth-Wendt-Straße“ und der „Verbindungsweg Elisabeth-Wendt-Straße - Schulstraße“ im Bebauungsplangebiet „Auf dem Felde“ sind hergestellt, wurden vom Investor auf die Gemeinde Riede übertragen und werden seit geraumer Zeit vom öffentlichen Verkehr genutzt. Formalrechtlich sind beide Straßen noch dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, was durch eine Straßenwidmung im Sinne von § 6 Nds. Straßengesetz erfolgt.

Die „Elisabeth-Wendt-Straße“ ist vom Ausbauzustand her für Kraftfahrzeuge vorgesehen. Gründe für Widmungsbeschränkungen (Benutzungsart und Benutzungskreis) sind nicht ersichtlich.

Der Verbindungsweg „Elisabeth-Wendt-Straße – Schulstraße“ ist vom Ausbauzustand her nur für Fußgänger und Fahrradfahrer vorgesehen und sollte auch nur entsprechend dieser Benutzungsart dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Der Gemeindedirektor




98/1

Gem. Biede
Flur 14

26/52

26/37

13

13A

95/16

95/17

Schulstraße

95/15

95/29

95/14

95/31

95/13

Elisabeth-Wendt-Straße

95/30

95/21

95/19

95/23

95/20

95/25

95/22

95/12

95/28

95/24

95/26

95/27

95/5

Auf dem Felde

141/2

12A

14

16

18

93/10

92/2

93/12

93/13

90/1



Peter Schmidt , Auf dem Felde 28 , 27339 Riede , Tel.: 04294 1764

An Herrn
Bürgermeister
Jürgen Winkelmann
An der Holzseite 2
27339 Riede

Riede, 16.01.2016

Sehr geehrter Herr Winkelmann,

wie ich hörte, sind die Vorbereitungen für den Anbau / Erweiterungsbau des Kindergartens in vollem Gange.

Also gehe ich davon aus, dass die Planungen abgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang einige Fragen, die mich als direktem Nachbarn betreffen:

Ist es richtig, dass die Baustelleneinfahrt zwischen dem Kindergarten-Altbau und den kürzlich aufgestellten Containern eingerichtet werden soll ?

Ist es richtig, dass erneut keine Ausgleichsparkflächen für Kindergartenmitarbeiter und Eltern während der Bauphase entstehen ?

Sind Parkflächen in ausreichender Anzahl , nach Abschluß der Baumaßnahme / Fertigstellung des Erweiterungsbaus überhaupt vorgesehen ?

Falls ja, wo werden diese entstehen ?

Zur jetzigen Situation:

Durch Eltern, die ihre Kinder zum Kindergarten bringen, ist die Straße Auf dem Felde zu bestimmten Zeiten nicht, bzw. nur bedingt befahrbar.

Eine vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von 3,00 Metern ist nicht gegeben.

Die Grundstücke, bzw. Grundstückseinfahrten der Anwohner werden von Fahrzeugen dichtgeparkt. Obwohl das Parken gegenüber von Grundstückseinfahrten laut StVO untersagt ist, wird dies, vermutlich in Ermangelung anderer Parkmöglichkeiten oder auch aus Gedankenlosigkeit, ständig praktiziert.

Die Grundstückseinfahrten werden generell als Wendemöglichkeit genutzt.

Maßnahmen, die dies verhindern sollen, werden ignoriert.

Das Ein- und Ausfahren in die Grundstücke ist zu Spitzenzeiten wie

MO- FR 07.30 – 09.00 Uhr und 11.45 – 12.30 nur schwer oder gar nicht möglich.

Also richtet man, als Anwohner, seine Tagesplanung so ein, dass das eigene Grundstück nur noch zu den anderen Tageszeiten erreicht, bzw. verlassen wird.

Sollte man annehmen, die oben geschilderten Einschränkungen, ausgelöst durch den Kindergartenbetrieb, sind für Anwohner ertragbar, da diese ja nur wochentags und dann auch nur zu bestimmten Zeiten Auswirkungen haben, weit gefehlt.

Ab ca. 16.00 Uhr beginnt der Betrieb in der Sporthalle.
Je nach Wochentag und Tageszeit werden Kinder geholt und gebracht.
Während dieser Zeiten ist die Straße Auf dem Felde erneut nur bedingt befahrbar.
Auch sind die Grundstückseinfahrten wieder ständige Wendepunkte, bzw. Rangierflächen der Sporthallennutzer.

Auch jetzt könnte man sagen, alles halb so schlimm, ist ja nur von Montags bis Freitags, aber nein. Der Betrieb in der Sporthalle nimmt noch zu.
Veranstaltungen in der Sporthalle finden am Wochenende ebenfalls statt.
Der Zulauf (soll heißen das Fahrzeugaufkommen) nimmt noch zu.
Heimmanschaften, Gastmanschaften und Zuschauer suchen nach geeigneten Parkmöglichkeiten. Da die vorgesehenen Parkplätze vor der Sporthalle bei weitem nicht ausreichen, passiert was?
Genau, die Straße Auf dem Felde wird wieder beidseitig beparkt.
Grundstückseinfahrten sind für Anlieger nicht nutzbar.
Einfahrten werden wieder als Wendepunkte genutzt usw. .

Nun könnte man als Verantwortlicher entgegnen, nicht mein Problem, für Falschparker ist die Polizei zuständig, nicht ich.
Für die Nutzung von Grundstücken sind die Eigentümer verantwortlich, nicht ich.

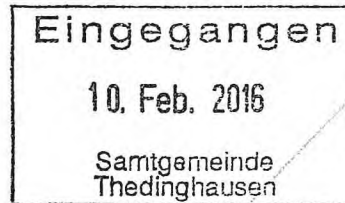
Kann man machen, nur ist es sinnvoll, wenn Anwohner, die es leid sind die o.a. Einschränkungen hinzunehmen, beginnen die Verstöße (Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 und 41 StVO) bzw. Straftaten (Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB) zu dokumentieren und dann anzuzeigen ?

In Erwartung Ihrer Einlassung
mit freudlichem Gruß

Peter Schmidt

Elternbeirat des Kindergartens Riede
Auf dem Felde 15
27339 Riede

An den Samtgemeindebürgermeister
Herrn Harald Hesse
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen



Sitzung des Gemeinderats Riede vom 23.02.2016

Antrag zur Verbesserung der Parkplatzsituation am Kindergarten Riede

Sehr geehrter Herr Hesse,

im Namen des Elternbeirats des Kindergartens Riede wird hiermit im Hinblick auf die Gemeinderatssitzung am 23.02.2016 folgender Antrag gestellt:

Im Wege der Neugestaltung des Kindergartengeländes aufgrund des bevorstehenden Kindergartenanbaus wird zur Verbesserung der Parkplatzsituation der Rieder Krippe sowie des Kindergartens die auf dem anliegenden Lageplan rot schraffierte Fläche (Grünstreifen) als Parkbucht für wenigstens fünf Fahrzeuge ausgebaut. Ferner wird eine sichere Zuwegung von den jeweiligen Parkplätzen zum neuen Krippeneingang geschaffen.

Begründung:

Die Parkplatzsituation am Kindergarten Riede ist zurzeit äußerst angespannt. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass der Pavillon zur vorübergehenden Nutzung auf dem hinteren Parkplatz errichtet wurde und dadurch weitaus weniger Parkplätze zur Verfügung stehen als vorher. Die noch vorhandenen Parkplätze reichen bei weitem nicht aus, den zahlreichen Fahrzeugen zu den Bring- und Abholzeiten Parkmöglichkeiten zu bieten. Insbesondere vor und hinter dem Pavilloneingang kommt es täglich zu erheblichen Engpässen. Aus der Not heraus wird auf dem Grünstreifen entlang des Kindergartengeländes geparkt, der hierfür eigentlich nicht ausgelegt ist. Dadurch bedingt ist der Rasen abgefahren und bei Regen entsteht ein einziger Matschstreifen mit Schlammflöchern. Für die Anwohner „Auf dem Felde“ ist die Situation ebenfalls unbefriedigend, da ein ungehindertes Ausparken aus der eigenen Einfahrt oftmals nicht mehr möglich ist. Hinzu kommt, dass die Sicherheit der Kinder durch die wild durcheinander parkenden Autos nicht gewährleistet ist und Eltern, die mehr als ein Kind in den Kindergarten bringen oder abholen, mit der Aufsichtspflicht an ihre Grenzen stoßen.


Es ist nicht absehbar, dass sich diese Situation durch die Errichtung des geplanten Kindergartenbaus entspannt. Zwar ist es so, dass der hintere Parkplatz, auf welchem derzeit der Pavillon steht, wieder als Parkplatz zur Verfügung stehen wird. Gleichwohl wird schon jetzt deutlich, dass die Parkplätze auch dann nicht ausreichen werden, die Fahrzeugmassen zu den Stoßzeiten aufzufangen. Dies auch vor dem Hintergrund, da die Parkplätze an der Schule ebenfalls nicht genügen und die Eltern der Schulkinder auf den Parkplatz vor der Turnhalle ausweichen müssen. Hinzu kommt, dass durch die Erschließung weiterer Wohngebiete in Riede der Zuzug junger Familien erfolgt ist und künftig erfolgen wird. Insofern wird die Zahl der Kindergartenkinder und damit der Fahrzeuge ebenfalls steigen.

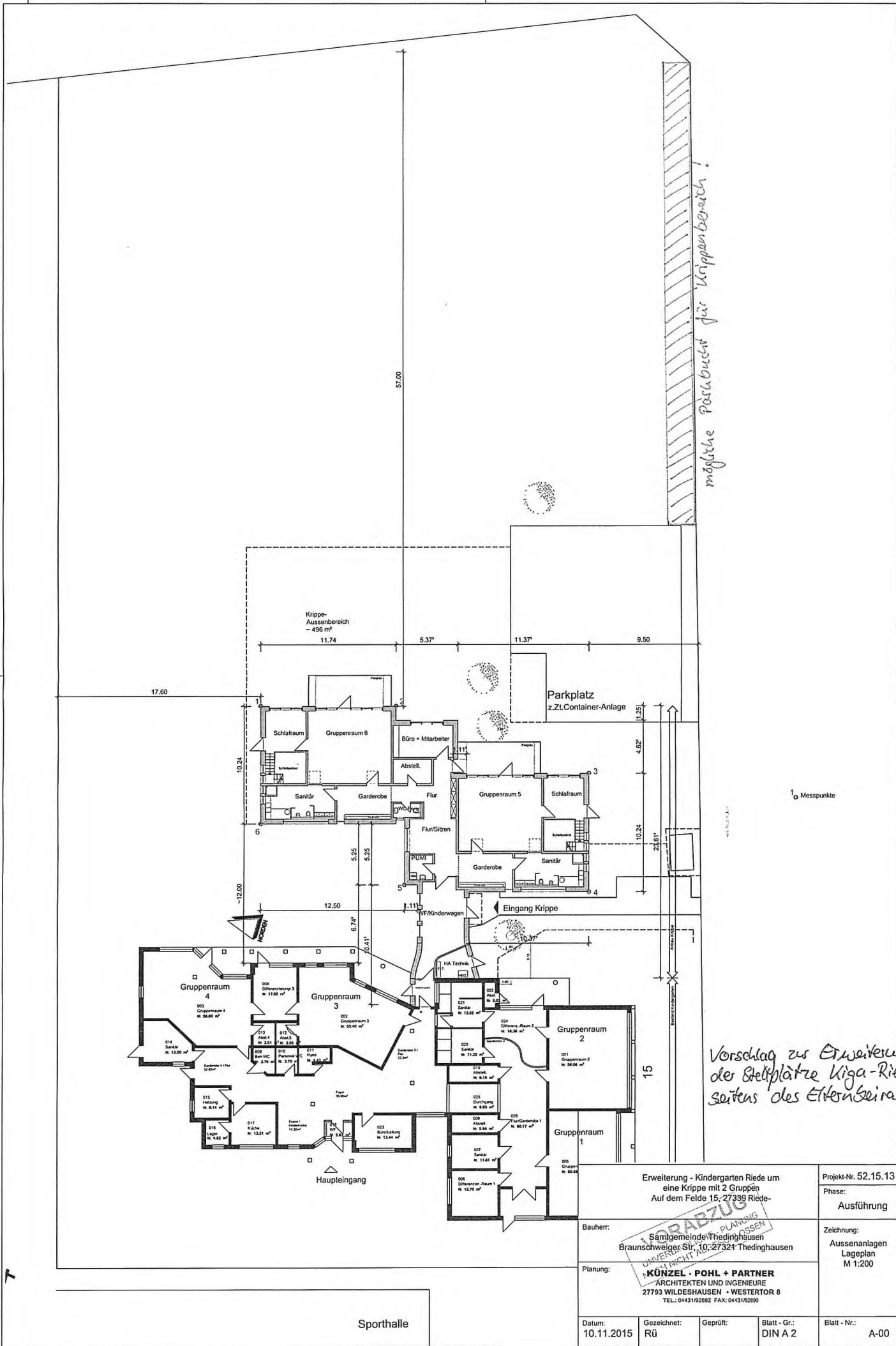
Dem Elternbeirat des Kindergartens Riede ist es daher ein großes Anliegen, zu einer Verbesserung der Parkplatzsituation beizutragen. Im Zuge der Umgestaltung des Kindergartenaußengeländes wäre dies mit einfachen Mitteln durchführbar. Der Seitenstreifen neben dem neuen Krippeneingang könnte durch ein Versetzen des Zaunes (um eine noch zu ermittelnde Länge) zu richtigen Parkbuchten umfunktioniert werden. Auf diese Weise könnten voraussichtlich sechs weitere Parkplätze geschaffen werden. Ausweislich des anliegenden Lageplans, welcher eine Darstellung der gegebenen Örtlichkeiten aufgrund des Kindergartenbaus beinhaltet, ist die betreffende Fläche rot schraffiert eingezeichnet. Hierauf wird Bezug genommen.

Ferner würde es erheblich zur Verkehrssicherheit beitragen, wenn zwischen den jeweiligen Parkplätzen und dem neu entstehenden Krippeneingang Zuwegungen geschaffen werden, auf welchen das sichere und gefahrfreie Erreichen der Einrichtung gewährleistet wird. Derzeit müssen die Eltern mit ihren Kindern auf der Straße zwischen den parkenden Autos hindurch laufen. Dies stellt ein erhebliches Gefahrenpotential dar, welches durch eine Zuwegung wesentlich minimiert werden würde. Ein schmaler Streifen hinter der Hecke des jetzigen Krippenaußenbereichs würde beispielsweise ausreichen, um einen Fußweg und damit eine Zuwegung zu schaffen. Im Rahmen der Neugestaltung des Kindergartenaußengeländes könnte dies ebenfalls berücksichtigt und verwirklicht werden.

Im Weiteren wird auf die Möglichkeit des Ausbaus der Parkplätze in der Schulstraße vor der Grundschule hingewiesen. Dieses ist in der Vergangenheit schon Thema der Gemeinderatssitzung gewesen. Im Kindergarten Riede sind 18 Mitarbeiterinnen beschäftigt. Hinzu kommen die Lehrkräfte aus der Grundschule. Die Parkplätze reichen nicht einmal für diese aus. Ein fünf Meter tiefer Parkstreifen gegenüber der Schule, auf welchem die Fahrzeuge nicht parallel, sondern quer zur Fahrbahn parken, würde zur Verbesserung der Parkplatzsituation erheblich beitragen.

Mit freundlichen Grüßen


Elternbeirat des Kindergartens Riede
(i.A. Mirja Sabetta)



mögliche Parkbucher für Krippenbereich!

Vorschlag zur Erweiterung der Spielplätze Kiga-Riede seitens des Elternbeirates

Erweiterung - Kindergarten Riede um eine Krippe mit 2 Gruppen Auf dem Felde 15-27339 Riede-				Projekt-Nr. 52.15.13
Bauherr: SAMT GEMEINDE THEDINGHAUSEN Braunschweiger Str. 10-27324 Thedinghausen				Phase: Ausführung
Planung: KÜNZEL · POHL + PARTNER ARCHITECTEN UND INGENIEURE 27793 WILDESHAUSEN · WESTERTOR 8 TEL.: 0443162892 FAX: 0443162899				Zeichnung: Aussenanlagen Lageplan M 1:200
Datum: 10.11.2015	Gezeichnet: Rü	Geprüft:	Blatt - Gr.: DIN A 2	Blatt - Nr.: A-00

Sporthalle

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 R/1/371-11	Datum 02.02.2016	Drucksachen Nr. R. 1. 17. 193
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	23.02.2016	14				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Schützenverein Felde e.V. auf Bezuschussung für die Anschaffung eines Lichtpunktsystems

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt dem Schützenverein Felde e.V. für die Anschaffung eines Lichtpunktsystems einen Zuschuss in Höhe von 350,00 € zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.01.2016 beantragt der Schützenverein Felde e.V. einen Zuschuss für die Anschaffung eines Lichtpunktsystems der Firma DISAD RedDot.

Die Anzahl der Jugendlichen im Schützenverein Felde sei im Jahr 2015 weiter gestiegen. Eine große Anzahl der 35 Jugendlichen würden regelmäßig zu den Übungszeiten erscheinen. Daher soll nun das Angebot für die Jugendarbeit im Schützenverein Felde um eine Lichtpunkt-pistole erweitert werden.

Diese ist durch den Gesetzgeber ohne eine Altersbegrenzung zugelassen und könnte von den Jugendlichen ab 8 Jahren, mit Einverständnis der Eltern, genutzt werden.

Eine ausführliche Begründung sowie ein Kostenvoranschlag der Firma Allermann für eine Lichtpunkt-pistole im Setpreis für 1.073,90 € kann dem beigefügten Antrag des Schützenvereins entnommen werden.

Durch Spenden und einen möglichen Zuschuss in Höhe von 350,00 € durch die Gemeinde Riede könnte das Sportgerät finanziert werden.

Der Etat 2016 bei PSK 04/28101.4318 bietet noch 1.700,00 €. Entsprechende Haushaltsmittel stehen somit ausreichend zur Verfügung.

Der GD



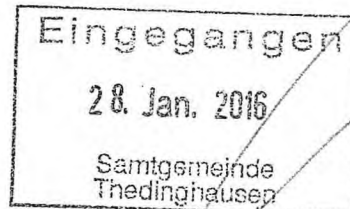
Schützenverein Felde e.V.

An der Holzseite 2 27339 Riede-Felde



SV Felde Jürgen Winkelmann, An der Holzseite 2, 27339 Riede-Felde

An die
Gemeinde Riede
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Felde, 27.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates in Riede,
im Namen des Schützenverein Felde e. V. möchte ich sie um einen Zuschuss für
das nachfolgend aufgeführte Sportgerät bitten.

Ein Lichtpunktsystem der Firma DISAD RedDot im Serpreis für **1073,90 €**.

Für die Jugendarbeit im Schützenverein Felde würden wir unser Angebot zur Ausübung des
Schießsports gerne um eine Lichtpunktpistole erweitern.

Die Anzahl der Jugendlichen im Schützenverein Felde ist auch im Jahr 2015 weiter
angestiegen.

Von den 35 Jungen und Mädchen im Alter ab 8 Jahre sind eine große Anzahl regelmäßig zu
den Übungszeiten am Montag und Dienstag in der Felder Schützenhalle anwesend.

Ein Lichtpunktpistole ist durch den Gesetzgeber ohne eine Altersbegrenzung zugelassen, und
würde im Schützenverein Felde bei Jugendlichen ab 8 Jahre (mit einer
Einverständniserklärung der Eltern) zum Einsatz kommen.

Durch Spenden, und einen möglichen Zuschuss von **350,00 €** durch die
Gemeinde Riede, könnte der Schützenverein Felde die Lichtpunktpistole dann
anschaffen.

Einen Kostenvoranschlag der Firma Allermann füge ich bei.

Desweiteren müsste zusätzlich zu dem Lichtpunktsystem ein Rechner (Tablett)
zur Erfassung und Auswertung der Ergebnisse angeschafft werden.

Hier liegt der Preis, je nach Angebot, bei ca. 300,00 EUR.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender
Jürgen Winkelmann
An der Holzseite 2
27339 Riede-Felde
Tel. 0 42 94-6 24
Mail: juergen.winkelmann
@t-online.de

stellv. Vorsitzende
Manuela Purnhagen
Rövekamp 2
27339 Riede-Felde
Tel. 0 42 94-79 52 14
Mail: manuela
@purnhagen.com

Schriftführerin
Melanie Rippe
Auf der Heide 63
27339 Riede-Felde
Tel. 0 42 94-79 59 00
Mail: MelanieRippe
@t-online.de

Kassierer
Hans-Jürgen Winkler
Große Moorweide 7
27339 Riede-Felde
Tel. 0 42 94-4446253
Mail: aundhju@ewe.net

Sportleiter
Horst Brinkmann
Heidkamp 5
27339 Riede-Felde
Tel. 0 42 94-12 23

Schieß-Sport-Center ALLERMANN



Heinrich Allermann GmbH - Alter Weg 61 - 28870 Ottersberg

Schtz.V. Felde e.V.
Jürgen Winkelmann
An der Holzseite 2

27339 Riede-Felde

Belegnummer : 2016-300014
Vorgangsnummer :
Datum : 26.01.2016
Kundennummer : D32397
Bearbeiter : Christian Oehns

Gültig bis : 29.02.2016

Bitte bei allen Rückfragen angeben !

Angebot: 2016-300014

Sehr geehrter Herr Felde e.V.

Vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem RedDot LP System für den Schützenverein Felde e.V.
Nachstehend unser Angebot:

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	132930	DISAG RedDot- / Feinwerkbau-Simulator-Set PISTOLE	1	Stck	1.049,00	1.049,00
		<i>bestehend aus je</i>				
	130252	Feinwerkbau Simulator Pistole	1	Stck		
	132921	DISAG RedDot Target (Laserziel) inkl. PC-Software	1	Stck		
	132922	DISAG RedDot Pistolenaufsatz für Laserziel Target	1	Stck		
	132924	DISAG RedDot Laser	1	Stck		
2	132904	DISAG Stativ für RedDot	1	Stck	24,90	24,90
Zwischensumme						1.073,90
incl. MwSt. mit Steuercode			1	19,00 % aus	1.073,90	171,46
Nettobetrag 902,44 EUR zzgl. USt 171,46 EUR					Endsumme EUR	1.073,90

Anschrift:

Schieß-Sport-Center ALLERMANN
Heinrich Allermann GmbH
Alter Weg 61
28870 Ottersberg

Amtsgericht Walsrode: HRB 120065

Kontakt:

Telefon 0 42 05 / 39 400
Telefax 0 42 05 / 39 40 39
Internet www.allermann.de
E-Mail info@allermann.de

USt.IdNr.: DE 116 734 212

Bankverbindungen:

Volksbank e.G. IBAN DE13 2916 5681 0011 4790 00
Wümmen-Wieste BIC GENODEF1SUM
Kreissparkasse IBAN DE21 2915 2670 0012 0026 14
Verden BIC BRLADE21VER

Geschäftsführer: Henning Allermann

Schieß-Sport-Center ALLERMANN



Heinrich Allermann GmbH - Alter Weg 61 - 38870 Ottersberg

Angebot 2016-300014 Seite 2 von 2

Bei Ausfall eines Trainingsgerätes stellen wir Ihnen sofort und kostenlos eine Leihgerät für die Zeitdauer der Instandsetzung zur Verfügung

Die Preise sind einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und gültig ab unserem Lager Ottersberg bei kompletter Abnahme. Die **Lichtpunkanlage ist mitsamt Zubehör sofort ab Lager lieferbar**. Hierbei gilt: Zwischenverkauf vorbehalten. Vor Abholung die Ware bitte telefonisch reservieren – bei Versand zzgl. Versandkosten. Lieferung per Wertpaket pauschal Euro 15,00.

Für die Vorführung bzw. Einweisung in das System, sowie Gegenüberstellung zu anderen Modellen, sprechen Sie bitte im Vorfeld telefonisch einen Termin mit uns ab.

Das Angebot ist gültig bis zum 29. Februar 2016.

Ich hoffe, dass Ihnen das Angebot zusagt, und würde mich freuen Ihnen die Lichtpunkanlage liefern zu dürfen. Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift:

Schieß-Sport-Center ALLERMANN
Heinrich Allermann GmbH
Alter Weg 61
28870 Ottersberg

Amtsgericht Walsrode: HRB 120065

Kontakt:

Telefon 0 42 05 / 39 400
Telefax 0 42 05 / 39 40 39
Internet www.allermann.de
E-Mail info@allermann.de

USt.IdNr.: DE 116 734 212

Bankverbindungen:

Volksbank e.G.	IBAN	DE13 2916 5681 0011 4790 00
Wümme-Wieste	BIC	GENODEF1SUM
Kreissparkasse Verden	IBAN	DE21 2915 2670 0012 0026 14
	BIC	BRLADE21VER

Geschäftsführer: Henning Allermann

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R1/321-04/1	Datum 11.02.2016	Drucksachen Nr. R. 1. 17. 199
--	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.11.2015	15				

Betreff: Gewährung eines Zuschusses an die Anglergemeinschaft für die Aufstockung des Fischbestandes im Landesgraben

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt, der Anglergemeinschaft für die Aufstockung des Fischbestandes im Rieder Landesgraben einen Zuschuss in Höhe von 200,00 € zu gewähren.

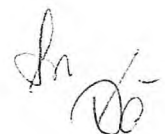
Sachverhalt:

Mit beigelegtem Schreiben vom 04.02.2016 beantragt die Anglergemeinschaft, vertreten durch Herrn Heinz Brinkhoff, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Riede am Einkauf von Fischen zur Aufstockung des Fischbestandes im Rieder Landesgraben. Es sollen Aale, Karpfen und andere Fische im Wert von ca. 400,00 € gekauft werden.

Die Anglergemeinschaft bittet um eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Riede von 200,00 €.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen bei Produktsachkonto 04/28101.4318000 (Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuweisung an übrige Bereiche) für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung.

Der GD



Heinz Brinkhoff

Felde, 04.02.2016

Auf der Heide 40

27339 Riede-Felde

Gemeinde Riede / Rat der Gemeinde Riede

Herrn Bürgermeister Jürgen Winkelmann

Am Landesgraben 1

27339 Riede

Antrag an die Gemeinde Riede zur finanziellen Beteiligung bei dem Einkauf von Fischen zur Aufstockung des Fischbestandes im Rieder Landesgraben.

In den zurückliegenden Jahren haben die Anglergemeinschaft, vertreten durch Heinz Brinkhoff, und die Gemeinde Riede zusammen mit dem Mittelweserverband eine „Grundräumung“ des ersten Teils des Landesgrabens durchgeführt.

Da diese Arbeiten nun erfolgreich abgeschlossen wurden, soll jetzt Seitens der Anglergemeinschaft der Fischbestand aufgestockt werden.

Es sollen Aale, Karpfen ec. in einem Wert von etwa 400,00 € eingekauft werden.

Über eine Kostenbeteiligung von 200,00 € für diese Aktion würde sich die Anglergemeinschaft sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Brinkhoff

Amt / Aktenzeichen 1/R/1031-11/3	Datum 19.01.2016	Drucksachen Nr. R. 1. 17. 190
--	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	23.02.2016	16				

Betreff: Auszug aus dem Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen für die Mitgliedsgemeinde Riede

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den Anteilen der Gemeinde Riede aus dem Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen in der vorliegenden Fassung zu.

Sachverhalt:

Am 01.01.2011 ist das neue Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in Kraft getreten. Von der bisherigen reinen Frauenförderung wird im neuen NGG das Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter im Beruf und bei der Vereinbarkeit mit Familienaufgaben verfolgt.

Der Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen wurde am 17.12.2015 mit den festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz eines Geschlechts sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie- und Erwerbstätigkeit vom Samtgemeinderat verabschiedet.

Die Ausführungen zu den Mitgliedsgemeinden mit der Beschäftigungsstruktur und der Fluktuationsuntersuchung sind nun vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließen.

Der GD.

Harald Henze

Do



**Auszug aus dem
Gleichstellungsplan
der Samtgemeinde Thedinghausen
für die Mitgliedsgemeinde Riede
vom 01.01.2016 bis 31.12.2018**

Samtgemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen
Telefon: 04204-8847
www.thedinghausen.de
info@thedinghausen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt und Ziel des Gleichstellungsplans	3
	1.1 Verfahrensablauf	4
	1.2 Hintergrund	4
2.	Analyse des Ist-Zustandes der Beschäftigtenstruktur	5
	2.7 Tabelle Gemeinde Riede	10
3.	Analyse der zu erwartenden Fluktuation	11
	3.1 Beamtinnen und Beamte der Samtgemeinde	11
	3.2 Beschäftigte der Samtgemeinde	11
	3.3 Beschäftigte der Mitgliedsgemeinden	12
	3.4 Fluktuationsuntersuchungen	
	3.7 Fluktuationsuntersuchungen Gemeinde Riede – Tabelle	13
4.	Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz...	14
	4.1 Personelle Maßnahmen	14
	4.2 Organisatorische Maßnahmen	15
5.	Verbindlichkeit und Evaluation des Gleichstellungsplanes...	16

1. Inhalt und Ziel des Gleichstellungsplans

Am 01.01.2011 ist in Niedersachsen das neue Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz modernisiert und verbessert die Bestimmungen des 16 Jahre alten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 15.06.1994.

Hauptziele des modernisierten und in seinen Vorgaben flexibler gewordenen NGG sind

- die Förderung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für Frauen und Männer
- die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung.

Das neue NGG wendet sich ab von der reinen Frauenförderung und verfolgt das Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter im Beruf und bei der Vereinbarkeit mit Familienaufgaben.

Was die Ziele betrifft, sind gemäß §1 NGG alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, dazu verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.

Zur Durchsetzung der Ziele haben die Dienststellen gem. § 15 NGG Gleichstellungspläne zu erstellen, die die Beschäftigtenstruktur und ihre Ursachen analysieren und für den Zeitraum von jeweils drei Jahren Ziele für den Abbau von Unterrepräsentanz und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit festschreiben.

Um die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erreichen, sind

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbstätigkeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

Mit der Neufassung des NGG werden Regelungen geschaffen, die es erleichtern werden, die Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiter voranzubringen.

1.1 Verfahrensablauf

Aus verschiedenen Gründen war es der Samtgemeinde Thedinghausen nicht möglich, ihren ersten Gleichstellungsplan bis zum 31. Dezember 2011 vorzulegen, wie es das Gesetz verlangt. Daher wird dieser erste Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen nach §§ 15 und 16 NGG für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 erstellt.

Eine besondere Rolle kommt in einer Samtgemeinde den einzelnen Mitgliedsgemeinden zu. Laut § 15 NGG hat jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Diese Zahl wird von keiner der vier Mitgliedsgemeinden - Blender, Emtinghausen, Thedinghausen und Riede - erreicht. Für sie ist daher kein gesonderter Gleichstellungsplan zu erstellen. Zum Abbau von Unterrepräsentanz sind die Mitgliedsgemeinden aber sehr wohl verpflichtet (NGG §10). Sie müssen daher das unterrepräsentierte Geschlecht bei der Ausbildung, Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten fördern. Bei Personalabbau ist darauf zu achten, dass sich dadurch die Unterrepräsentanz eines Geschlechts nicht verstärkt. Aus diesem Grund wurden die Analysen für die Mitgliedsgemeinden in den Gleichstellungsplan der Samtgemeinde integriert.

In diesem Gleichstellungsplan wird festgelegt, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang Unterrepräsentanz abgebaut und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit verbessert werden kann.

Hierzu wird in vom-Hundert-Sätzen bezogen auf den Anteil des jeweiligen unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen verbindlich festgelegt, um wie viel dieser Anteil im Geltungszeitraum gesteigert werden soll. Außerdem werden personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben sowie geeignete Bemessungskriterien, Zielvorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit im Geltungszeitraum benannt.

1.2 Hintergrund

Aufgrund des demographischen Wandels ist in den kommenden Jahren auch in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung mit einem zunehmenden Fachkräftemangel zu rechnen. Es ist also im Interesse der Samtgemeinde Thedinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden, den Mitarbeiterstamm zu halten bzw. qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und dadurch einem zukünftigen Fachkräftemangel vorzubeugen.

Bedingt durch die rückläufige Bevölkerungszahl und die dadurch schrumpfende Zahl potenzieller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befinden sich die Samtgemeinde Thedinghausen und ihre Mitgliedsgemeinden in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern. So genannte „weiche Standortfaktoren“ wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – dank flexibler Arbeitszeiten – und die Möglichkeit zum Home Office (Arbeit von zu Hause aus), könnte sich zu einem Wettbewerbsvorteil für die Samtgemeinde Thedinghausen entwickeln. Hierfür ist langfristig über Modelle nachzudenken, wie sich Arbeit ergebnisorientiert messen lässt, um die Anwesenheitskultur aufzubrechen.

Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, da aufgrund der demographischen Entwicklung der

Anteil pflegebedürftiger Menschen wachsen wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Beschäftigten der Samtgemeinde Thedinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden steigen wird, die jetzt oder in Zukunft ihre Berufstätigkeit mit der Pflege von Angehörigen zu vereinbaren haben.

Der Samtgemeinde Thedinghausen ist bewusst, dass es für einen Großteil der Beschäftigten ein großer Wunsch ist, beides zu verbinden – nicht nur aus finanziellen Gründen. Sie hat sich daher zum Ziel gesetzt, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei bestmöglich unterstützen und so deren Arbeitskraft, Kompetenzen und Motivation langfristig in der Verwaltung zu halten.

Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit ist somit auch eine Chance, sich als attraktiver Arbeitgeber auf dem Markt zu positionieren und sich von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern abzuheben. Die Entwicklung tragfähiger Lösungen sowie eine Kultur von Vertrauen, Offenheit und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hierfür eine Grundvoraussetzung.

2. Analyse des Ist-Zustandes der Beschäftigtenstruktur

Die Analyse untersucht, in welchen Bereichen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, benennt Tendenzen und ermittelt die Ursachen.

Die Feststellung der Unterrepräsentanz eines Geschlechtes in der Bestandsaufnahme der jeweiligen Laufbahn- und Entgeltgruppen mit dem Stichtag 31. August 2015 ist bezogen auf das Beschäftigungsvolumen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Thedinghausen und der Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen, Riede und Thedinghausen. Eine Unterrepräsentanz liegt gem. § 3 Abs. 3 NGG dann vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich unter 45 % liegt.

2.1 Beamtinnen und Beamte der Samtgemeinde

Die Bestandsaufnahme zur Beschäftigtenstruktur zeigt, dass Frauen in Führungspositionen bei der Samtgemeinde unterrepräsentiert sind. Zum Stichtag 31.08.2015 lag ihr Anteil bei den Beamtinnen und Beamten bei nur 31,97 %.

Bei der Stelle des Samtgemeindebürgermeisters nach B 2 handelt es sich um ein Amt, das durch Direktwahl besetzt wird. Für die Ermittlung von Unterrepräsentanz eines Geschlechts empfiehlt es sich, dieses Amt später mit der gesamten Führungsebene zusammenzufassen.

In diesem Plan wird festgestellt, dass Frauen in der Führungsebene unterrepräsentiert sind. Der Samtgemeinderat kennt damit seinen gesetzlichen Auftrag, die Zielquoten entsprechend zu verbessern. Auch bei der Kandidatensuche zur Wahl des/r nächsten Bürgermeisters/-in hat der Samtgemeinderat die Möglichkeit tätig zu werden, gerade in Hinblick darauf, dass die Stelle der Samtgemeindebürgermeisters bisher noch nie weiblich besetzt war.

Auffällig ist, dass Frauen lediglich in den unteren Besoldungsgruppen A 11 und A 12 vertreten sind.

Die Vollzeitstelle in A 11 ist derzeit durch eine Frau besetzt. Um ihr eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, wurde die Arbeitszeit um 12,5 Prozent auf 35 Wochenstunden (87,5 %) herabgesetzt. Eine Änderung ist in den nächsten Jahren nicht absehbar.

In der Besoldungsgruppe A 12 beträgt der Frauenanteil 33,33 %. Männer sind hier also ebenso überrepräsentiert wie in der Besoldungsgruppe A 13.

In A 11 und A 13 ist jeweils nur eine Stelle im Stellenplan ausgewiesen, so dass hier bei der Datenerhebung erwartungsgemäß eine Unterrepräsentanz des stelleninhabenden Geschlechts zunächst nicht nur unvermeidbar, sondern sogar unter Umständen wünschenswert ist (vgl. dazu S. 18, Fluktuation Beamtinnen und Beamte).

Die Analyse zur Beschäftigtenstruktur spiegelt ein nach wie vor traditionell geprägtes Rollenverständnis in der Verwaltung wieder: Frauen übernehmen nach wie vor eher Familienaufgaben als Männer. Sie sind daher in Leitungspositionen unterrepräsentiert – nicht aufgrund mangelnder Qualifikation, sondern weil für sie die Verbindung von Familie und Beruf nicht so leicht lösbar ist. Möglicherweise sind die Angebote seitens der Verwaltung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Vergangenheit nicht ausreichend gewesen oder wurden von den Frauen nicht angenommen.

Bei Männern gestaltet es sich schwierig, diese von Arbeitszeitreduzierungen zu überzeugen. Bislang sehen sie ihre Zuständigkeit für Familienaufgaben zu wenig, es überwiegt das traditionelle Ernährer-Modell. Der Einsatz für Familienarbeit wie Kindererziehung und Pflege unter Reduzierung der Arbeitszeit wird von ihnen bislang teilweise eher als „Frauenaufgabe“ oder Karrierehindernis wahrgenommen und hat in ihrem Rollenverständnis keinen Platz. Auch erscheinen selbst zeitlich befristete Arbeitszeitreduzierung (Elternzeit) vielen aus finanziellen Gründen als wenig attraktiv oder gar unmöglich. Teils wird auf die Finanzstärke des Mannes im Vergleich zur Ehefrau verwiesen, welche diese Rollenverteilung geradezu forcieren, wobei anzumerken ist, dass dieser Vorsprung sich über die Jahre natürlich potenziert, wenn der Mann regelmäßig Vollzeit arbeitet und die Frau beruflich immer weiter zurücksteckt. Bislang wird Familienarbeit und die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten von Männern eher als Hindernis denn als Bereicherung für das Berufsleben gesehen.

Darüber hinaus wird auch der im § 6 NGG verankerte Teilzeitanpruch für Führungskräfte insbesondere von den Männern bis heute vielfach nicht ernst genommen und damit nicht beachtet.

2.2 Beschäftigte der Samtgemeinde

Die Bestandsaufnahme zur Beschäftigungsstruktur zeigt, dass in fast allen Entgeltgruppen Männer unterrepräsentiert sind. Lediglich in der Entgeltgruppe 10 sind Frauen mit einem Anteil von 33,33 % unterrepräsentiert.

Bei den Entgeltgruppen 4 bis 10 handelt es sich um Beschäftigte im Bereich der Verwaltung, E 3 benennt zwei Hausmeisterinnenstellen, E 1 und E 2 Reinigungskräfte. Die Mitarbeiterinnen der Sozialstation sind in den Entgeltgruppen 9b, 8a, 7a und 3a in der Bestandsaufnahme dargestellt. In der Entgeltgruppe S6 finden sich die Springerkräfte für die kommunalen Kindergärten. Es handelt sich um drei Stellen mit einem einheitlichen wöchentlichen Stundenanteil, die von zwei Erzieherinnen und einem Erzieher besetzt sind.

In der Entgeltgruppe 10 sind Frauen mit nicht mehr als 1,5 Stellen (33,33 % Anteil) vertreten. In dieser Entgeltgruppe sind die Wirtschaftsförderung, Gleichstellung, der bauverwaltende und technische Bereich eingruppiert. Die Stelle der Wirtschaftsförderung wurde vor einigen Jahren neu geschaffen und nach einer öffentlichen Ausschreibung in einem Auswahlverfahren mit einem männlichen Bewerber aufgrund der besseren Eignung besetzt. Die Verwaltungsstelle ist seit 40 Jahren mit einer Person besetzt. Nach Eintritt dieses Mitarbeiters in den Ruhestand sollte an der Unterrepräsentanz gearbeitet werden. Dies wird zur Geltungsdauer dieses Gleichstellungsplans voraussichtlich nicht umsetzbar sein. Der technische Bereich ist mit einer Frau und einem Mann paritätisch besetzt.

In der Entgeltgruppe 9 sind insgesamt neun Beschäftigte der Samtgemeindeverwaltung tätig. Hier liegt der Frauenanteil bei 75,16 %. Durch eine erhöhte Ausbildung von weiblichen Verwaltungsfachangestellten und wenig Fluktuation in der Verwaltung in den letzten Jahrzehnten sind die Männer in dieser Entgeltgruppe unterrepräsentiert. Dies ist in Hinblick auf die Unterrepräsentanz von Frauen in E 10 auch ein zunächst wünschenswertes Ergebnis, da in der Regel ein Aufstieg über die Entgeltgruppe 9 notwendig ist.

Ein männlicher Mitarbeiter besucht seit August 2015 einen Angestelltenlehrgang II. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Übertragung von zukünftig höherwertigen Tätigkeiten. Für diese nebenamtliche Fortbildung hat sich hausintern keine weibliche Bewerberin gefunden. Hier ist in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die Weiterqualifikation weiblicher Beschäftigter zu richten.

In den Entgeltgruppen 5, 6 und 8 werden die klassischen Sachbearbeitungstätigkeiten auch überwiegend als Teilzeittätigkeit ausgeführt. Hier ist eine Unterrepräsentanz der Männer zu verzeichnen. In diesen Bereichen sind aus dem traditionell geprägten Rollenverständnis die Frauen zum überwiegenden Teil vertreten, da sie nach wie vor eher Familienaufgaben als Männer übernehmen. In den vergangenen Jahren wurde bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen darauf geachtet, weibliche und männliche Bewerber paritätisch zum Auswahlverfahren einzuladen. Bei der Besetzung eines Ausbildungsplatzes pro Jahrgang konnten sich in den vergangenen Jahren die männlichen Bewerber nicht durchsetzen.

In den Bereichen der Entgeltgruppen 1, 2 und 3 besteht eine hohe Unterrepräsentanz von Männern, was sich jedoch aus den Tätigkeitsbereichen der Stellen begründen lässt. Es handelt sich bei E 1 und E 2 überwiegend um Teilzeitaufgaben im Reinigungsbereich, die von Frauen wahrgenommen werden. Die beiden Hausmeisterstellen in E 3 sind weiblich besetzt, sprechen Männer aufgrund der Teilzeittätigkeit ebenfalls weniger an. Dies ist kein spezifisches Problem in der Samtgemeinde Thedinghausen, sondern allorts zu verzeichnen.

Die Beschäftigten der von der Samtgemeinde Thedinghausen betriebenen Sozialstation sind ausschließlich weiblich und teilzeitbeschäftigt. Die pflegerischen Aufgaben sind in der Regel

in Früh Touren von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Abendtouren von 17.00 Uhr bis 21.30 Uhr zu leisten. Die Tourenzeiten sind nicht fest vorgegeben, sondern richten sich nach den individuellen und teils täglich variierenden Bedürfnissen der zu pflegenden Personen. So können einzelne Touren erheblich kürzer oder auch etwas länger ausfallen, als es die Zeitfenster vermuten lassen. Aus der Anforderung an diese Arbeitszeiten ist eine Vollzeitbeschäftigung kaum möglich, zumal zwischen Diensten und erneuter Aufnahme des Dienstes laut Arbeitsschutzgesetz generell 11 Stunden Pause liegen müssen. Diese Zeiten können im Pflegebereich unter bestimmten Voraussetzungen um eine Stunde gekürzt werden.

In der Sozialstation arbeiten Altenpflegerinnen und Krankenschwestern von der Entgeltgruppe 3a, 7a, 8a und 9b. Eine der Beschäftigten hat eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden, drei weitere Kräfte verfügen über 30-Stunden-Stellen. Eine Person ist am 1. August 2015 gerade erst als Mini-Jobberin eingestellt worden. Auf Wunsch der Betroffenen soll diese Art der Beschäftigung vorerst beibehalten werden.

Alle weiteren Mitarbeiterinnen sind laut Sozialstationsleiterin auf einer Basis zwischen 10 und 25 Wochenstunden angestellt. Derzeit zeigt keine von ihnen den Wunsch nach Aufstockung der Stundenzahl, wohl aber sei dies laut Leitung zum Ende des Geltungszeitraumes dieses Gleichstellungsplanes (2018) denkbar. Einen ersten Bedarf sieht die Leiterin der Sozialstation zunächst im Bereich der Dokumentation pflegerischer Tätigkeiten, um die Pflege vor Ort zu entlasten. Es gilt deshalb in der Pflege, aber ggf. auch in anderen Bereichen, Möglichkeiten für die Stunden- und Gehaltsaufstockung auszuloten und zu schaffen, um einer möglichen Verschärfung des Fachkräftemangels durch Abwanderung zu anderen Arbeitgeberinnen und -gebern vorzubeugen.

Eine generelle Aufstockung auf 30 Stunden kommt dabei sicher nicht für alle Mitarbeiterinnen in Frage. Gründe dafür sind die damit verbundene Häufigkeit der Einsätze, die gefahren werden müssten, so dass beispielsweise zu fünf Frühdiensten auch noch drei Abenddienste pro Woche absolviert werden müssten, um eine Stundenzahl von mehr als 30 Stunden zu erreichen. Zudem sind im Rahmen einer 30-Stunden-Woche monatlich zwei Wochenenden mit Diensten zu absolvieren, was die Freizeitplanung der Beschäftigten deutlich einschränkt.

Eine Besetzung mit männlichen Mitarbeitern in diesem Bereich ist schwer zu realisieren. Gründe dafür sind u.a. die fehlende gesellschaftliche Anerkennung von pflegerischer Tätigkeit. Auch wegen der noch immer traditionellen Ernährerrolle des Mannes gibt es in dieser Berufsgruppe aufgrund des überwiegenden Teilzeitangebotes wenige männliche Bewerber.

2.3 Beschäftigte der Mitgliedsgemeinden

Betrachtet man die Mitgliedsgemeinden insgesamt, so stellt sich die Beschäftigungsstruktur so dar, dass sich auch hier in jeweils „typischen“ Frauen- bzw. Männerberufen eine Unterrepräsentanz des jeweils anderen Geschlechts zeigt.

So werden die Berufe im Bereich Erziehung und Raumpflege zum überwiegenden Teil von Frauen wahrgenommen. Hier handelt es sich um die Entgeltgruppen S15 bis S2 für den Erzieherbereich und die Entgeltgruppen 1 und 2 für die Raumpflege.

Im Bereich Bauhof in den Entgeltgruppen 5 und 6 sind dagegen – abgesehen von einer Frau – ausschließlich Männer tätig. Dieser männerdominierte Bereich ergibt sich bei oberflächlicher Betrachtung wohlmöglich aus der Mischung von körperlich schwerer Arbeit und dem Angebot von Vollzeitstellen, die Männer eher ansprechen. Eine angeblich körperlich geringere Belastbarkeit von Frauen kann hier jedoch bei näherer Betrachtung nicht als Begründung herangezogen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb überwiegend Frauen in der Pflege schwere körperliche Arbeit leisten, diese in technischen oder landschaftspflegerischen Bereichen aber angeblich nicht abgerufen werden kann. Im demographischen Wandel mit immer älter werdenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommt es zunehmend darauf an, im Team Lösungen zu finden, die auch im höheren Alter eine Mitarbeit zulassen. Außerdem kann sicher mit einem veränderter Maschineneinsatz bzw. einer Umstrukturierung der Arbeit der Einsatz von Frauen aber auch Männern im gehobenen Alter deutlich erleichtert werden. Hierzu könnten die Bauhofmitarbeiter/-in gesondert nach Vorschlägen und Ideen befragt werden.

Die Dienstleistung am Menschen mit Erziehung und Reinigung ist einem weiblichen Berufsbild zugeordnet. Auch hier wird sich eine Verbesserung der Unterrepräsentanz eines Geschlechts nur dann ergeben, wenn sich dank Stellenausschreibungen, die beide Geschlechter ansprechen, die Bewerbungsstruktur ändert und das jeweilige unterrepräsentierte Geschlecht dann auch entsprechend bei der Auswahl der Bewerber/-innen berücksichtigt werden kann. Möglichkeiten sind hier natürlich, das unterrepräsentierte Geschlecht dann auch entsprechend bei der Ausschreibung direkt anzusprechen, eine wirkliche Bewerbung einzelner Berufsfelder, das Angebot von Schnupperpraktika oder auch die Nutzung des Zukunftstages, um das unterrepräsentierte Geschlecht für bestimmte Tätigkeiten am Rande des gängigen Rollenbildes zu begeistern.

So wurden in der Vergangenheit eine Mitarbeiterin für den Bauhof Thedinghausen und insgesamt drei männliche Erzieher für die kommunalen Kindergärten eingestellt (davon befinden sich jedoch zwei in Leitungsfunktionen und nur einer als Springer in den Gruppen).

Auf eine Einzelbetrachtung der Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen, Riede und Thedinghausen kann verzichtet werden, da die Beschäftigungsstrukturen Erzieher/-in, Raumpfleger/-in und Bauhofmitarbeiter/-in bereits ausführlich erläutert wurden. Die genauen Daten der jeweiligen Gemeinde können aus den Übersichten der Beschäftigungsstruktur entnommen werden.

Bestandsaufnahme Beschäftigungsstruktur

Gemeinde Riede

Beschäftigte

Stichtag: 31.08.2015

Entgeltgruppe	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen	zum Stichtag 31.08.2015 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
Beschäftigte	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (L oder M)	P
S15																
S13	1	1	0	0	0	0	0	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
S12																
S10																
S6	11	0	0	11	0	0	0	9,50	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	6,32
S4	2	0	0	2	0	0	0	1,40	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
S3	2	0	0	2	0	0	0	1,50	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
S2	2	0	0	2	0	0	0	0,75	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
6	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0	
5	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0	
4																
2	3	0	0	3	0	0	0	1,02	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
1	2	0	0	2	0	0	0	0,83	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
Entgeltgr. ges.																
Gesamt	25	1	2	22	0	0	0	16,00	0,00	700,00	100,00	700,00	100,00			

3. Analyse der zu erwartenden Fluktuation

In der Fluktuationsabschätzung wird festgestellt, wie viele Stellen während der Geltungsdauer dieses Gleichstellungsplanes voraussichtlich neu zu besetzen sein werden. Hierbei sind nicht nur die Altersabgänge sondern – ausgehend von der durchschnittlichen Fluktuation in der Vergangenheit – auch das Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Gründen in die Überlegungen mit einzubeziehen.

3.1 Beamtinnen und Beamte der Samtgemeinde

Da der Bereich der Führungskräfte mit nur sechs Stellen auf vier Besoldungsstufen verteilt sehr überschaubar ausfällt, sollte er in Bezug auf den Abbau von Unterrepräsentanz als Ganzes betrachtet werden. Eine paritätische Besetzung wird bei drei Einzelstellen in den Bereichen A 11, A 13 und B 2 sonst unmöglich. Wichtig ist das Augenmerk auf den einzelnen Einstiegsämtern, bis eine paritätische Besetzung der Führungsebene erreicht ist.

Die Fluktuationsabschätzung bei den Beamtinnen und Beamten der Samtgemeinde Thedinghausen zeigt, dass aufgrund der Alterssituation in den kommenden drei Jahren keine Fluktuation zu erwarten ist, die neue Zielvorgaben zulassen würde. Für den Fall, dass unvorhergesehene Stellenbesetzungen oder Beförderungen nötig sind, soll jedoch jede Möglichkeit genutzt werden, die Quoten zugunsten der unterrepräsentierten Frauen zu verändern.

Erst im zweiten Gleichstellungsplan der Samtgemeinde für die Jahre 2019 bis 2021 könnten auch in diesem Bereich Veränderungen zum Tragen kommen. In den kommenden fünf bis acht Jahren werden zwei Amtsleitungen (ein Mann und eine Frau, Besoldungsgruppe A 12) durch Eintritt in den Ruhestand neu zu besetzen sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist in der verhältnismäßig kleinen Verwaltung der Samtgemeinde Thedinghausen den Stellen A 9 bis A 11 zu widmen. Diese Positionen müssen auf dem Weg in die Führungspositionen durchlaufen werden. Da in A 9 zurzeit keine, in A 11 nur eine (weiblich besetzte) Stelle im Stellenplan vorgesehen sind, dürfen diese Stellen nicht durch Männer besetzt werden, solange Frauen in den oberen Besoldungsgruppen unterrepräsentiert sind. Dies ist bei der Ausbildung und Beförderung in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, um eine paritätisch besetzte Führungsebene zu erreichen.

Die Stelle B 2 ist mit einem Wahlbeamten auf Zeit besetzt. Zur nächsten Wahl eines/r Bürgermeisters/-in ist von Seiten des Samtgemeinderates darauf zu achten, dass beide Geschlechter als Bewerber zur Verfügung stehen. Um Kandidaten/-innen zu finden, könnte eine entsprechende Stellenausschreibung hilfreich sein. Dieser Gleichstellungsplan ist davon noch nicht betroffen.

3.2 Beschäftigte der Samtgemeinde

Die Fluktuationsuntersuchung zeigt, dass insgesamt 4,71 Stellen bei der Samtgemeinde Thedinghausen in den Jahren 2016 bis 2018 neu zu besetzen sind. Hier scheiden ausschließlich Frauen aus. Es handelt sich um 2,45 Stellen (drei Teilzeitstellen/Altenpflege) im pflegeri-

schen Bereich und zwei Teilzeitstellen in der Entgeltgruppe 6 in den Bereichen Buchhaltung und Schreibbüro. In allen diesen Bereichen sind die Männer unterrepräsentiert.

Die Unterrepräsentanz der Männer ist gerade in den pflegerischen Berufen sehr schwer aufzuheben. Dennoch sollte versucht werden, der Unterrepräsentanz in diesem Bereich entgegen zu wirken und in der EG 7a für den Pflegebereich 1,23 Stellen mit Männern zu besetzen. Im Bereich der Buchhaltung geht eine Mitarbeiterin in E 6 mit einer halben Stelle voraussichtlich im Jahr 2017 in den Ruhestand. Bei dem Auswahlverfahren sollte die Chance, die freie Stelle mit einem männlichen Bewerber zu besetzen, genutzt werden.

Bei der weiteren freiwerdenden Stelle E 6 im Schreibbüro, handelt es sich mit einem Stundenumfang von 36 Stunden (90 %) um eine vollzeitnahe Teilzeitstelle. Gelingt eine Besetzung der frei werdenden 1,4 Stellen mit Männern, könnte ihr Anteil im Bereich E 6 von 12,48 % auf 29,96 % steigern.

Im Bereich der Raumpflege gehen in den kommenden Jahren ebenfalls einige Mitarbeiterinnen in den Ruhestand. Es wird ein Anteil von 0,86 Stellen frei. Gelingt es, diesen männlich zu besetzen, steigt der Anteil an männlichen Reinigungskräften von 0 % auf 6,46 %. Aufgrund der geringen wöchentlichen Arbeitszeit und der niedrigen Eingruppierung gibt es für diesen Bereich jedoch kaum männliche Bewerber.

3.3 Beschäftigte der Mitgliedsgemeinden

In den Mitgliedsgemeinden werden in den kommenden Jahren Erzieherinnen in den Ruhestand gehen. In Blender wird ein 0,54 % Stellenanteil im Jahr 2017 im Kindergarten frei. In Emtinghausen sind es in 2017 und 2018 jeweils eine Stelle mit 0,89 und 0,88 Anteil. Im Bereich S 10 sollte der frei werdende Stellenanteil von 0,88 wiederum weiblich besetzt werden, da Frauen in Führungspositionen in der Regel unterrepräsentiert sind. Im Bereich S4 sollte zunächst angestrebt werden, die 0,89 Stelle mit einem Mann zu besetzen. Eine Unterrepräsentanz in beiden Bereichen ist unvermeidbar, da es sich um Einzelstellen handelt. Ebenso geht in Riede im Jahr 2018 eine Erzieherin mit einem Stellenanteil von 0,6 in den Ruhestand. Gelingt es, die Stelle mit einem Mann zu besetzen, klettert der Anteil im Bereich S 6 von 0% auf 6,32 %. Einzig in Thedinghausen ist in den nächsten Jahren keine Fluktuation absehbar.

Für den zweiten Gleichstellungsplan der Samtgemeinde empfiehlt es sich in allen Mitgliedsgemeinden Stellenanteile der unteren S-Gruppen zu bündeln und gemeinsam zu betrachten, wenn es um Abbau von Unterrepräsentanz geht.

Die sich ergebenden Chancen, das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht in diese Bereiche zu integrieren, sollten unbedingt genutzt werden. Gilt ein Bereich erst mal nicht mehr als reine Frauen-/Männerdomäne, fällt es häufig leichter, weitere Personen des unterrepräsentierten Geschlechts dafür zu gewinnen.

Um in der Gesellschaft das verhaftete Rollenbild von typischen Frauen und Männerberufen aufzuhebeln, könnte beispielsweise mit bebilderten Ausschreibungen/Plakaten/Flyern das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht in den Bereichen Erziehung, Pflege und Bauhof angesprochen werden.

Fluktuationsuntersuchung

Gemeinde Riede

Abschätzung neu zu besetzender Stellen (nur bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts)

Beschäftigte

Stichtag 31.08.2015

Entgeltgruppe	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung												Stellenveränderungen (Zu- und Abgänge) *3						Summe der zu besetzenden Stellen (T=Q+R+S)		
			Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonst. dauerhafte Abgänge *1						vorübergehende Stellenvakanz *2														
Beschäftigte			2016		2017		2018		2016		2017		2018		2016		2017		2018		2016	2017	2018
S13	Männer	1,00	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F			
S12																							
S6	Männer	9,50						0,60															0,60
S4	Männer	1,40																					
S3	Männer	1,50																					
S2	Männer	0,75																					
E5	Frauen	2,00																					
E4																							
E2	Männer	1,02																					
E1	Männer	0,83																					

*1 Kündigungen, Versetzungen, Auflösungsverträge

*2 Abordnungen, Beurlaubungen, Mutterschutzfristen

*3 z.B. Umsetzungen von Stelleneinsparauflagen

- 13 -

4. Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Rahmen der Zielvorgaben wird aufgezeigt, welcher prozentuale Anteil von Frauen und Männern in den einzelnen Bereichen und welcher Standard der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zum Abschluss der Geltungsdauer des Gleichstellungsplanes erreicht werden soll. Die Zahlen der Unterrepräsentanz sind der Tabelle „Bestandsaufnahme der Beschäftigten“ in der letzten Spalte zu entnehmen.

In diesem Gleichstellungsplan wird festgelegt, mit welchen Mitteln die Unterrepräsentanz eines Geschlechtes abgebaut werden kann. Zur Erreichung der Zielvorgaben sind durch Maßgaben der Personal- und Organisationsentwicklung – wie Ausbildung, Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten – anzuwenden.

4.1 Personelle Maßnahmen

Stellenausschreibungen:

Insbesondere in den Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, werden die internen und externen Stellenausschreibungen so gestaltet, dass das jeweilige unterrepräsentierte Geschlecht gezielt angesprochen wird, sich zu bewerben. Dies geschieht durch gezielte Ansprache des unterrepräsentierten Geschlechts, eine geschlechtergerechten Wortwahl und Auswahl der Softskills sowie eine geschlechtergerechte Anpassung der Qualifikationsanforderungen (z.B. Ergänzung von gärtnerischen Fähigkeiten statt reiner Technikaffinität für Bauhofstellen). Des Weiteren könnten auch Bebilderungen mit Frauen und Männern in den Ausschreibungen vorgenommen werden.

Teilzeitstellen:

Jede intern oder extern ausgeschriebene Stelle ist gemäß NGG grundsätzlich als teilzeiteigenet auszuschreiben. Ausnahmen sind von den Organisationseinheiten ausführlich zu begründen.

Stellenbesetzungen:

Bei Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen von höherwertigen Tätigkeiten ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gegenüber den anderen Bewerber/-innen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange zu berücksichtigen, bis in jedem Bereich eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht ist. Ausnahmen bilden einzelne Einstiegsämter einer Entgeltgruppe, die für eine Höhergruppierung durchlaufen werden müssen, solange in den darüber liegenden Entgeltgruppen keine Parität herrscht.

Weiterbildung:

Beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei entsprechender Eignung die Möglichkeit, sich durch den Besuch eines Angestelltenlehrganges I oder II weiter zu qualifizieren. Bei gleicher Eignung ist zunächst das unterrepräsentierte Geschlecht zu bevorzugen. Die nebenamtlichen Lehrgänge sollten möglichst ortsnahe durchgeführt werden, damit sie mit der jeweiligen familiären Situation vereinbar sind.

4.2 Organisatorische Maßnahmen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung:

Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, wird Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit oberste Priorität eingeräumt. Für die Ausgestaltung dieser Punkte gelten insbesondere das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (§§ 4-6 NGG).

Arbeitszeitmodelle:

Bei der Gestaltung von Teilzeitarbeitsplätzen werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle akzeptiert. In diesem Zusammenhang wirkt die Personalverwaltung auf eine entsprechende Akzeptanz bei den jeweiligen Führungskräften hin, verschiedene Arbeitszeitmodelle auch in ihrem Bereich zu ermöglichen. Grundsätzlich sind alle Arbeitszeitmodelle zulässig, sofern der Betriebsablauf gewährleistet ist. Diese werden mit Unterstützung der Organisationseinheit unterschiedlich praktiziert: immer vormittags oder immer nachmittags, vormittags oder nachmittags im Wechsel, feste Wochentage, variabler Wechsel tageweise nach Absprache, wochenweiser Wechsel und viele andere Varianten.

Home Office:

Zwecks besserer Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist auf Wunsch der Mitarbeiter/-innen zu prüfen, ob Teile der Arbeitsleistung im Home Office erbracht werden können, sofern der Betriebsablauf dies zulässt. Die Mitarbeiter/-innen können Vorschläge zur Ausgestaltung unterbreiten.

Teilzeitarbeit in Leitungsfunktionen:

Teilzeitarbeit soll auch in Leitungsfunktionen in ausreichendem Maße ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die oft in Führungspositionen unterrepräsentierten Frauen zu ermutigen, sich um entsprechende Stellen zu bemühen. Leiter/-innen der Organisationseinheiten sollten darauf achten, dass zumindest nachgeordnete Führungspositionen mit entsprechen qualifizierten Teilzeitbeschäftigten des unterrepräsentierten Geschlechts besetzt werden.

Keine Kernarbeitszeit:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Thedinghausen haben im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten (siehe Gleitzeitvereinbarung vom 20.02.2012).

Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.:

Das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht erhält verstärkt die Chance zur Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw. Bei der Bildung entsprechender Gremien ist auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken.

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden, so dass auch Mitarbeiter/-innen in jeder familiären Situation daran teilnehmen können. Dies gilt auch für Dienstbesprechungen. Dazu können die Mitglieder individuelle Absprachen treffen.

Fortbildungen:

Die jeweiligen Organisationseinheiten unterstützen im Rahmen des dienstlichen Interesses ihre Mitarbeiter/-innen bei der Teilnahme an dezentralen Seminaren, so wie die jeweilige familiäre Situation es erfordert. Nachgewiesene Mehrkosten für die Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sind zu übernehmen.

Informationen:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch beurlaubte) werden regelmäßig über Fortbildungen, Workshops, Aktivitäten, usw. informiert.

5. Verbindlichkeit und Evaluation des Gleichstellungsplanes

Die in diesem ersten Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz eines Geschlechtes sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit müssen bei anstehenden Personalmaßnahmen beachtet werden. D.h. bei Einstellungen, Beförderungen oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, der Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hat eine bevorzugte Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts zu erfolgen, wenn nicht eine andere Person über eine offensichtlich bessere Eignung, Befähigung und Qualifikation verfügt.

Bei der Personal- und Organisationsentwicklung sind die Zielvorgaben dieses Planes zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Der vorliegende Gleichstellungsplan wurde von Hauptamt unter der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung erstellt und ist vom Samtgemeinderat zu beschließen. Im Anschluss daran ist er allen Beschäftigten gem. § 15 Abs. 4 NGG unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, das Ziel des NGG – die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung sowie die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit – aktiv zu unterstützen.

Dieser erste Gleichstellungsplan gilt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018. Nach Ablauf der Geltungsdauer ermittelt das Hauptamt, inwieweit die Unterrepräsentanz verringert und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit verbessert wurde. Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer sind die Ergebnisse den Beschäftigten bekannt zu geben.

Der zweite Gleichstellungsplan für die Samtgemeinde Thedinghausen ist so zu erstellen, dass er zum 01.01.2019 in Kraft treten kann.

Thedinghausen, den 17. Dezember 2015

Gez. Hesse	gez. Rapp	gez. Lankenau
.....
Samtgemeindebürgermeister	Vorsitzende des Personalsrates	Gleichstellungsbeauftragte
Hesse	Rapp	Lankenau

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3 / S1/063-01/0	Datum 21.01.2016	Drucksachen Nr. R.3.17 191
--	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	23.02.16	17				

Bisheriger Beratungsgang: -/-

Betreff: Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 11. September 2016

Beschlussvorschlag:

Anlässlich der Kommunalwahlen am 11.09.2016 wird gemäß § 9 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) Samtgemeindeoberamtsrat Link zum stellv. Gemeindevahlleiter der Gemeinde Riede berufen.

Sachverhalt:

Am 11.09.2016 finden die Kommunalwahlen in Niedersachsen statt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist in Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde der Gemeindedirektor der Wahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt, demnach der Stellv. Gemeindedirektor.

Sofern sich eine Person zur Wahl in die Gemeindevertretung bewirbt, die zugleich die Funktion des Wahlleiters bzw. des stellvertretenden Wahlleiters für diese Wahl innehat, so hat die Gemeindevertretung eine andere Person zu berufen.

Es ist davon auszugehen, dass der jetzige stellv. Gemeindedirektor, Herr Jürgen Winkelmann für die Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Riede kandidieren wird, so dass er gem. § 9 Abs. 4 NKWG für die Funktion des stellv. Wahlleiters ausscheidet.

Der Rat kann andere Wahlberechtigte des Wahlgebietes, sowie Bedienstete der Gemeinde und Samtgemeinde zum Stellvertreter des Wahlleiters berufen. Ein Bediensteter der Gemeinde oder der Samtgemeinde kann auch dann zum Stellvertreter des Wahlleiters berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen SGOAR Link zum Stellvertreter des Gemein-
dewahlleiters zu berufen, da er bereits kraft Gesetzes diese Aufgabe auf Samtge-
meindeebene und in den Mitgliedsgemeinden Thedinghausen und Blender ausübt.

Im Hinblick auf erforderliche Unterschriften, Absprachen usw. ist es effektiver, wenn
sich an dieser Stelle nur ein Verwaltungsmitarbeiter mit der Materie zu befassen hat.

Der Gemeindedirektor.

Harald Hesse

A handwritten mark or signature consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by a smaller, more complex scribble.